Amtsblatt

der k. k.

Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag 4 Uhr Nachmittags.

Nr. 81. Freitag, den 14. October 1892. Jahrgang I.

Pränumerationspreise: Für Wien: **ohne Zustellung** ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl., „ „ **mit Zustellung** ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Sitzungen des Gemeinderathes.

Dienstag, den 18. October 1892, 5 Uhr Nachmittags.
Freitag, den 21. October 1892, 5 Uhr Nachmittags.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 11. October 1892 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Johann Nep. Prix und des Vice-Bürgermeisters Dr. Albert Richter.

Bürgermeister Dr. Prix: Die Sitzung ist eröffnet.

1. Herr Gem.-Rath v. Stummer entschuldigt sein Ausbleiben von der Sitzung.

Zur Kenntnis.

2. Der verstorbene Dr. Richard Herz hat für die Armen Wiens 100 fl. legiert.

Wird der Dank votiert.

3. Der Ingenieur Friedrich Horschitz hat anlässlich der Verleihung der Zuständigkeit nach Wien 100 fl. für die Armen Wiens gespendet.

Wird der Dank votiert.

4. Der dermatologische Congress dankt der Stadt Wien für die ihm zutheil gewordene überaus ehrende Aufnahme.

Zur Kenntnis.

Ich habe die Ehre, einige Interpellationen zu beantworten.

5. In der letzten Sitzung hat Herr Gem.-Rath Hipp eine Interpellation gestellt, wie es komme, dass auf den Märkten im XVI. Bezirke, am Großmarkte ebenso wie am Detailmarkte, die Waren mit durchsichtigen Stoffen bedeckt werden müssen, und ob das nicht zu ändern wäre.

Ich habe in unrichtiger Auffassung der Interpellation geantwortet, dass die Durchführung des Zudeckens sich nur auf die Waren innerhalb der Betriebsstätten bezieht, nicht aber auf die Märkte.

Insoferne also im XVI. Bezirke ein Großmarkt ist, ist derselbe ebenso zu behandeln, wie die übrigen Großmärkte in Wien, wo die Anordnung, dass die Waren zuzudecken sind, nicht besteht. In diesem Sinne wird das Bezirksamt auch informiert werden. (Rufe links: Aber die Strafen!) Die Folgen werden sich ja ergeben.

6. Herr Gem.-Rath K. M. Mayer hat mich in Angelegenheit der Tramway interpelliert, und ich habe die Ehre, auf Grund der gepflogenen Erhebungen Folgendes zu antworten:

Was die Fahrmittel betrifft, so hat der Stadtrath bereits anlässlich der Begutachtung der Winter-Fahrordnung für das Jahr 1892/93 auf die von der Gesellschaft beliebte, fast totale Umwälzung der bisherigen Verkehrseinrichtung hingewiesen und seine Zustimmung zu dieser Fahrordnung verweigert. Die Statthalterei hat jedoch zufolge Erlasses vom 1. October d. J. diese Fahrordnung genehmigt. Es ist daher seitens des Magistrats-Referenten an den Stadtrath der Antrag gestellt worden, dagegen den Recurs zu ergreifen.

Was die an den Tramwaywaggons anzubringenden Schutzvorrichtungen betrifft, hat die Statthalterei mit den Erlässen vom Juli und September eröffnet, dass es bisher nicht gelungen ist, eine solche Vorkehrung zu finden, welche in vollkommen verlässlicher Weise das Erreichen des angestrebten Zweckes sichern würde. Es wurde hingewiesen, dass eine derartige Schutzvorrichtung, von welcher seitens der Fachbehörde erwartet wird, dass sie diesem Zwecke unter den bisher vorgeschlagenen verhältnismäßig am besten entsprechen werde, derzeit bei 50 Wagen der Gesellschaft in Verwendung steht und erst erprobt werden müsse. Hierüber ist an den Stadtrath berichtet worden.

Was die ins Leben getretene Anordnung betrifft, wonach bei den Tramwaywagen nur mehr ein Zugang für das Ein- und Aussteigen offengelassen wird, so ist dem Magistrate hierüber eine ämtliche Mittheilung noch nicht zugekommen. (Hört! Hört!) Aus den Tagesblättern ist zu ersehen, dass diese Anordnung im Hinblick auf die Choleragefahr aus sanitären Rücksichten von der Polizei-Direction getroffen wurde. Es muss das Einlangen der ämtlichen Verständigung abgewartet werden, die ja hoffentlich eintreten wird. Übrigens ist das Bauamt bereits angewiesen, über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Maßregel zu berichten.

7. Eine Interpellation des Herrn Gem.-Rathes Gräf betrifft die Abstellung der Schülerkarten bei der Tramway. Ich habe hierüber im kurzen Wege beim Secretariat der genannten Gesellschaft Erkundigungen eingeholt und folgende Auskunft erhalten: Das Institut der Schülerkarten für Schüler von 10 bis 14 Jahren besteht nach wie vor aufrecht. Es kann sich daher nur um solche Schüler handeln, die das 14. Jahr bereits überschritten haben. Solche Schüler können auch fernerhin der Schülerkarten theilhaftig werden, doch müssen sie ein Mittellosigkeits- oder Armutszeugnis beibringen. Aber auch dann noch behält sich die Direction vor, fallweise die Bewilligung zu geben. Die Direction wird gewiss die weitgehendste Rücksicht obwalten lassen. Zu dieser Maßregel ist die Direction der Gesellschaft aus dem Grunde geschritten, weil die Ausgabe von Schülerkarten solche Dimensionen annahm, dass dadurch der neue Fahrtarif illusorisch zu werden drohte, indem der Preis auf jeder Strecke 5 kr. beträgt, vor dem neuen Tarife aber 6 bis 10 kr. betragen hat; es sollte mit dieser Maßregel auch der Überfüllung vorgebeugt werden. Eine Verpflichtung, solche Karten auszugeben, besteht nicht.

Ich bitte, die Einläufe bekanntzugeben.

Schriftführer Gem.-Rath Janotta (verliest nachstehende Einläufe):

8. Anfrage des **Gem.-Rathes Wünsch:**

Im Schulbezirke Währing bestehen derzeit bereits sechzehn Spätclassen und für das nächste Schuljahr ist ein Zuwachs von mindestens 400 schulpflichtigen Kindern zu gewärtigen. In Würdigung dieser Umstände hat der Gemeinderath für die Erbauung einer Schule im XVIII. Bezirke bereits in das Präliminare pro 1892 den Betrag von 60.000 fl. eingesetzt und das Project in der Gemeinderaths-Sitzung vom 5. Juli d. J. genehmigt.

Obgleich nun die Eröffnung dieser Schule schon im nächsten Schuljahre eine dringende Nothwendigkeit ist, wurde bis heute das Referat über die Detailpläne und den Kostenvoranschag noch immer nicht im löblichen Stadtrathe erstattet.

Die Gefertigten stellen somit an den Herrn Bürgermeister die Anfrage:

Warum wurde diese so dringende Angelegenheit bisher noch nicht dem Gemeinderathe zur Beschlussfassung vorgelegt?

Bürgermeister: Die Detailpläne für diese Schule liegen bei der Buchhaltung und dürfte demnächst die Angelegenheit im Stadtrathe erledigt werden können.

Schriftführer Gem.-Rath Janotta (liest):

9. Interpellation des **Gem.-Rathes Zweig:**

Bis zur Einführung des sogenannten Zonentarifes, d. i. seit 1. Jänner d. J., hat die Wiener Tramway-Gesellschaft Abonnementskarten zu zehn Stück à 8 kr. herausgegeben. Seit Einführung des neuen Zehnkreuzer-Tarifes werden wohl Abonnementskarten abgegeben, jedoch nur zu zwanzig Stück in zwei Heften à zehn Stück zum Preise von 9 kr. per Stück.

Nicht jeder Unbemittelte, der auch die Tramway benützen muss, ist in der Lage, um einen Kreuzer per Fahrt zu ersparen, gleich zwanzig Karten im vorhinein mit 1 fl. 80 kr. zu bezahlen; es werden daher wenig Abonnementskarten benützt und so die Begünstigung des einen Kreuzers illusorisch gemacht.

Ich will die Gründe nicht untersuchen, warum die Tramway-Gesellschaft nicht weniger als zwanzig Stück Abonnementskarten an eine Person verkauft; finanzielle Gründe dürften hiebei sicher nicht maßgebend sein, sondern der Grund in dem liegen, dass das Publicum überhaupt Abonnementskarten nicht benützen soll.

Aus dem Angeführten erlaube ich mir an den Herrn Bürgermeister die Bitte zu stellen:

Ob derselbe nicht geneigt wäre, bei der Wiener Tramway-Gesellschaft dahin zu wirken, dass Abonnementskarten zu zehn Stück, wie dies durch eine lange Reihe von Jahren der Fall war, wieder ausgegeben werden und der Zwang, dass nur zwanzig Stück abgegeben werden, aufgehoben wird.

Bürgermeister: Wird in der nächsten Sitzung beantwortet werden.

Schriftführer Gem.-Rath Janotta (liest):

10. Interpellation des **Gem.-Rathes Steiner:**

Laut Zeitungsberichten wurden vier Gemeinderäthe, welche angeblich der deutsch-liberalen Partei angehören, vom Herrn Bürgermeister zu Sparcassadirectoren ernannt.

Nachdem nun aus den Zeitungsberichten nicht ersichtlich ist, ob dieselben Gehalte oder Diäten beziehen, so stellt der Gefertigte die Anfrage:

Ist der Herr Bürgermeister geneigt, Aufklärung darüber zu geben, ob diese vier Gemeinderäthe als Sparcassadirectoren Gehalte oder Diäten und in welcher Höhe beziehen? (Gelächter.)

Bürgermeister: Ich habe die Ehre, hierauf Folgendes zu erwidern: Die Gemeinderäthe sind nicht zu Sparcassa-Directoren ernannt worden. Es ist das eine ganz falsche Auffassung der Sache, sondern die Sache steht so: Nach den Statuten und der Geschäftsordnung für die Sparcassen ist der Bürgermeister der Stadt Wien Mitglied der Direction und des Ausschusses und zugleich Obmann des Ausschusses. Da aber der Bürgermeister nicht in der Lage ist, diese Pflichten bei vier Gemeindesparcassen zu erfüllen, wurde die weitere Bestimmung aufgenommen, dass er das Recht hat, in dieser seiner Eigenschaft durch Delegierte sich vertreten zu lassen. Ich habe mir nun erlaubt, vier Herren als Delegierte des Bürgermeisters in dieser genannten Eigenschaft für die Sparcassen zu bestellen. (Gem.-Rath Hawranek: Wahrscheinlich die Tüchtigsten!)

Es ist selbstverständlich, dass die Herren keinerlei Gehalt oder Diäten beziehen, sondern das Amt ist ein vollständig unentgeltliches. Die Auswahl, die ich getroffen habe, steht natürlich mir zu, wogegen wohl von keiner Seite eine Einwendung erhoben werden kann. (Rufe links: O ja! — Heiterkeit rechts.)

Schriftführer Gem.-Rath Janotta (liest):

11. Anfrage des **Gem.-Rathes Hipp** an den Herrn Bürgermeister:

Im VIII. Bezirke, Josefstädterstraße Nr. 93, befindet sich die Volks- und Bürgerschule, bestehend aus 25 Lehrzimmern, nebst Turn- und Zeichensaal, mit durchschnittlich 50 Schülern, in Summe 1250.

Für diese sämmtlichen Lehrräume ist nur ein einziger Schuldiener angestellt. Es wird deshalb niemanden befremden, dass die Reinigung eine sehr mangelhafte ist, da es bei dieser Anzahl Zimmer von einer Person nicht besser gefordert werden kann.

Man sollte meinen, dass bei der strengen Handhabung der Sanitätsverordnungen dieser Übelstand schon längst bemerkt und mindestens die Beistellung eines zweiten Dieners veranlasst worden wäre.

Da selbes jedoch trotz der heute bestehenden Choleragefahr nicht geschehen ist, so stelle ich an den Herrn Bürgermeister die Anfrage:

1. Hat der Herr Bürgermeister Kenntnis von diesem Übelstande? und 2. ist der Herr Bürgermeister geneigt, für rasche Abhilfe zu sorgen?

Bürgermeister: Ich werde in der nächsten Sitzung diese Interpellation beantworten.

Schriftführer Gem.-Rath Janotta (liest):

12. Antrag des **Gem.-Rathes Steiner** und Genossen:

Zufolge Beschlusses des Wiener Stadtrathes vom 20. d. M., Z. 4869, wurde dem Ansuchen des Weinbauvereines von Sievering um Bewilligung einer Subvention nicht stattgegeben.

In Erwägung, dass laut Gemeinderaths-Beschlusses dem obgenannten Weinbauvereine ein städtisches Grundstück im Ausmaß von 1200□° in munificenter Weise um den Jahresbetrag von 10 fl. zur Anlage einer amerikanischen Rebschule verpachtet wurde,

in Erwägung, dass die Anpflanzung eines Mutterweingartens, das Rigolen, Setzen, Ankauf der Pfähle einen Kostenbetrag von gering 800 fl. erheischt,

in Erwägung, dass durch die traurige wirtschaftliche Lage die Weinbautreibenden in Ober- oder Unter-Sievering, da deren Weingärten durch die Reblaus zerstört und deren Existenz in Frage gestellt, die heurige Ernte durch Winterfrost und Hagel total vernichtet ist, nicht in der Lage sind, die Mittel zur Anpflanzung eines Mutterweingartens aufzubringen, so erlauben sich die Gefertigten folgenden Antrag:

1. Dem Weinbauvereine der ehemaligen Gemeinde Ober- und Unter-Sievering ist zur Anpflanzung eines Mutterweingartens im Verhältnisse zum Complex eine entsprechende Subvention zu bewilligen.

2. Dieser Antrag ist nicht dem nach seinem eigenen Ausspruche bauernfeindlichen Herrn Magistratsrath Dr. Ferdinand Kronawetter, sondern einem diese wichtige Angelegenheit objectiv behandelnden Magistratsrath zuzuweisen.

Bürgermeister: Der Antrag geht, was Punkt 1 betrifft, an den Stadtrath. Bezüglich des zweiten Punktes habe ich nichts zu verfügen. Die Zuweisung der Geschäfte steht dem Bürgermeister zu und ich werde mir von niemandem derlei Forderungen stellen lassen.

Schriftführer Gem.-Rath Janotta (liest):

13. Antrag des **Gem.-Rathes Ziegelwanger:**

Im XIII. Bezirke, Baumgarten, Bahngasse, befinden sich sieben Häuser, Or.-Nr. 11 bis 23. Diese sieben Häuser haben ihren Zugang von der rückwärts an der Bahn liegenden kleinen, sehr engen Gasse.

Von Seite der früheren Gemeinde Baumgarten wurde diesen Hausbesitzern wohl das Bauen gestattet, da dieselbe den Bauconsens hiezu gab, jedoch für einen Straßenzug wurde keine Sorge getragen, trotzdem die betreffenden Hausbesitzer oftmals bittlich an die bestandene Gemeindevertretung herantraten. Dieser Zustand wurde jedoch heuer noch bedeutend verschlimmert, da der anstoßende Besitzer seinen Grund, wo die betreffenden Bewohner Zugang hatten, abplankte.

Die betreffenden Hausbesitzer übergaben mir eine Bittschrift an den geehrten Herrn Bürgermeister, welche ich hiemit beilege, und ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

Dass diese Petition gewürdigt wird, dass der Magistrat und das Stadtbauamt beauftragt werden, mit dem fraglichen Grundbesitzer in Unterhandlung zu treten, damit endlich einmal die Bahngasse in Baumgarten durchgeführt und diesem schreienden Übelstande abgeholfen werde.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Schriftführer Gem.-Rath Janotta (liest):

14. Antrag des **Gem.-Rathes K. J. Müller** und Genossen:

Die im Kriegsjahre 1866 in Wien ihren Wunden und der Epidemie erlegenen deutschen und österreichischen Soldaten wurden in mehreren Gräbern am Friedhofe St. Marx beerdigt. Der Wiener Bürger Herr Franz Wagner, Armenrath 2c., hat diese Gräber mit Kreuzen geziert und schmückt selbe zu Allerheiligen mit Blumen, Kränzen und Lichtern.

Nachdem jedoch dieser Friedhof zur Auflassung bestimmt ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

Der löbliche Gemeinderath beschließe, dass die Gebeine der dort ruhenden Krieger gesammelt, am Central-Friedhofe an passender Stelle in einem gemeinsamen Grabe neuerdings beerdigt werden, dasselbe mit einem Monumente mit darauf Bezug habender Inschrift versehen werde, ferner dass der Grabeshügel mit Blumen bepflanzt und erhalten und zu den Feiertagen Allerheiligen und Allerseelen mit Kranz und Lichtern geschmückt werde, und sprechen die Meinung aus, dass die Groß-Commune Wien nicht hinter anderen Städten und Gemeinden des In- und Auslandes in Betreff der Pietät zurückbleiben darf.

Bürgermeister: An den Stadtrath.

Wir schreiten zur Tagesordnung; ich ersuche den Herrn Gem.-Rath Dr. Vogler zum Referate.

15. Referent Gem.-Rath Dr. Vogler: Nummer 178 der Beilagen. Den Anlass zu dem vorliegenden Referate bietet eine Note des Präsidiums des Abgeordnetenhauses, in welcher die Gemeindevertretung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien aufgefordert wird, über die Regierungsvorlage, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und den Erwerbsteuerentwurf, ein Gutachten abzugeben. Um nun diese Aufgabe zu lösen, ist es nothwendig, mit kurzen Worten auf die ganze Steuerreform zurückzukommen, welche von Seite des gegenwärtigen Herrn Finanzministers Dr. Steinbach geplant wird. Der Grundgedanke dieser Steuerreform liegt meines Erachtens in zwei Momenten: einerseits in der Einführung der progressiven Personaleinkommensteuer, einer Steuer, die wir bisher nicht gehabt haben, denn unsere jetzige sogenannte Einkommensteuer ist keine Personaleinkommensteuer, und andererseits in dem Umstande, dass durch diese neue Steuer keine Mehrbelastung der Bevölkerung eintreten soll, beziehungsweise der Staat erklärt, auf jedes Mehrerträgnis aus dieser Steuer zu Gunsten der Steuerträger zu verzichten.

Die Regierungsvorlage verbindet mit der Personaleinkommensteuer ein System von Ertragsteuern. Unter einer Ertragsteuer ist eine solche zu verstehen, welche eine bestimmte Steuerquelle in Anspruch nimmt und aus dieser die Abgabe, die Steuer schöpft. Die Ertragsteuer haftet sozusagen an dem Object, während die Personaleinkommensteuer dem Subjecte folgt. Die Ertragsteuer ist in mancher Beziehung infolge dessen im Nachtheil gegenüber der Personaleinkommensteuer, weil nur die letztere als eine wirklich vollkommen gerechte angesehen werden kann. Die Personaleinkommensteuer folgt der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerträgers, was bei der Ertragsteuer nicht der Fall sein kann. Nehmen wir z. B. die Gebäudesteuer; dieselbe wird eingehoben von dem Erträgnis des Hauses ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Hauseigenthümer wirklich etwas von seinem Hause bezieht, ob ihm etwas übrig bleibt von dem, was er aus der Vermietung des Hauses einnimmt. Von einer Gewerbe-Unternehmung wird die Erwerbsteuer bemessen, ohne Rücksicht darauf, ob der Gewerbsmann wirklich ein Einkommen aus diesem Gewerbe bezieht; es sind ja auch bei lucrativen Unternehmungen Fälle denkbar, dass in irgendeinem Jahre ein Einkommen aus dem Gewerbe nicht gezogen werden kann, trotzdem muss die Erwerbsteuer als Ertragsteuer gezahlt werden.

Es wäre nun das richtigste, lediglich eine Personaleinkommensteuer einzuführen, dieselbe ebenso wie es hier vorgeschlagen ist, progressiv zu gestalten und daneben alle Ertragsteuern vollkommen zu beseitigen. Das ist aber im gegebenen Momente gewiss nicht möglich, weil jede Erfahrung bezüglich des zukünftigen Ergebnisses der Personaleinkommensteuer fehlt, und weil es daher ein großer Leichtsinn von Seite des Staates wäre, wenn er ohneweiters diesen Gedanken erfassen wollte. Ich glaube daher, dass die Regierungsvorlage mit vollem Rechte dieses System der Ertrag-

steuern noch beibehält. Als solche gelten die Grund- und Gebäudesteuer, bezüglich welcher eine Reform dermalen nicht geplant ist, weil dieselben ohnedies auf neueren Gesetzgebungsacten basieren. Als solche gelten weiters die allgemeine Erwerbsteuer, dann die besondere Erwerbsteuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Besoldungssteuer und die Rentensteuer.

Die Regierungsvorlage will nun, dass durch die Personaleinkommensteuer ein Mehrerträgnis für den Staat nicht erwachsen soll, beziehungsweise dasjenige, was diese Steuer ergibt, soll nach Abschlag eines gewissen Pauschalbetrages für die Erhöhung der Veranlagungskosten — und dieselben werden mit 1,200.000 fl. angenommen — und nach Abschlag eines gewissen Zuwachspercentes, welches naturgemäß durch die Vermehrung der Bevölkerung sich ergibt, zu Steuernachlässen für einige Ertragsteuern, nämlich bei der Grund- und Gebäudesteuer einerseits und bei der Erwerbsteuer andererseits verwendet werden. Dieser Gedanke ist jedenfalls ein sehr hübscher, und es ist die einzige Möglichkeit, mit dem großen Werke der Steuerreform zu reussieren, wenn dieser Gedanke in seiner vollsten Consequenz auch zum Durchbruche gelangt. Denn, dass die Bevölkerung eine Mehrbelastung nicht mehr erträgt, liegt auf der Hand.

Ich werde mir nunmehr erlauben, auf den eigentlichen Gegenstand des Referates selbst einzugehen, und erlaube mir da Folgendes vorauszuschicken. Es ist ganz sicher, dass die Gemeinde auch ein Interesse hat, die übrigen Theile der Regierungsvorlage, insbesondere die Personaleinkommensteuer, Rentensteuer u. s. w. einer Erörterung zu unterziehen. Der Stadtrath hat aber gemeint, dass das im Zusammenhange mit dem gegenwärtigen Acte nicht geschehen soll, aus formalen und materiellen Gründen. In formaler Beziehung sind wir heute von Seite des Präsidiums des Abgeordnetenhauses aufgefordert, ein Gutachten speciell nur über die Erwerbsteuer abzugeben, und es geht kaum recht an, mit diesem „Gutachten" eine „Petition" zu verbinden, die sich auf andere Gegenstände der Regierungsvorlage erstreckt. Ein anderer materieller Grund aber liegt darin, dass gegenwärtig der Magistrat noch nicht das vollständige Material beisammen hat, aus welchem sich die Rückwirkung der Regierungsvorlage in ihren übrigen Theilen auf die Gemeinde Wien und ihre Finanzen ermessen ließe, und dass wir infolge dessen heute nicht in der Lage sind, mit einer ganz concreten und bestimmten Vorlage an den Gemeinderath zu treten. Ich möchte die Herren daher auch bitten, bei ihren folgenden Erörterungen sich womöglich auf den Gegenstand zu beschränken, der hier zur Debatte steht, d. i. die Erwerbsteuer und der Erwerbsteuertarif, dagegen abzusehen von einer Erörterung bezüglich der übrigen Steuervorlagen.

Was nun die allgemeine Erwerbsteuer betrifft, so werde ich mir erlauben, in kurzen Zügen die Hauptprincipien derselben zu erörtern, und da muss in erster Linie auf das Princip der Contingentierung hingewiesen werden. Durch die Contingentierung wird eine dauernde Festsetzung der Steuersumme, welche die betreffende Steuer ergeben soll, hergestellt. Diese Contingentierung, welche die neuere Finanzwissenschaft sehr begünstigt, hat wesentliche Vortheile und der allerwesentlichste ist der, dass dadurch das fortwährende Anziehen der Steuerschraube hintangehalten wird. Der Staat bekommt eine gewisse Summe, das Contingent, darüber hinaus hat er nicht das Recht, die Steuer einzuheben; und das ist gewiss von Vortheil für die Steuerträger, die damit eine Grenze für ihre Steuerleistung gegeben sehen. Es entspricht auch die Contingentierung dem constitutionellen Principe, welches verlangt, dass die Volksvertretung über die Summe entscheide welche in den Steuereingängen der Regierung zur Verfügung gestellt werden soll, und mit voller Sicherheit und ziffernmäßig kann das nur durch die Contingentierung geschehen. Die Contingentierung fördert aber andererseits auch die Solidarität der Interessen der Steuerträger ein Moment, welches gleichfalls zu Gunsten derselben in die Wagschale fällt.

In der Regierungsvorlage ist nun die Contingentierung der allgemeinen Erwerbsteuer in der Art gedacht, dass die Erwerbsteuer-Hauptsumme, d. i. jene Summe, welche der Staat für das erste Jahr erhalten soll nach Einführung dieser neuen Steuer, gebildet werden soll aus dem Erträgnisse der Erwerbsteuer, das im Jahre 1893 aus der jetzigen alten Erwerbsteuer resultiert, plus der Einkommensteuer erster Classe und theilweise auch zweiter Classe (insoferne früher Beschäftigungen in der zweiten Classe eingereiht waren, welche nunmehr gleichfalls der Erwerbsteuer unterliegen sollen). Dazu soll ferner kommen ein 2·4percentiger Zuschlag, welcher nach Annahme der Regierungsvorlage dem jährlichen Zuwachse der Bevölkerung, beziehungsweise der jährlichen Zunahme dieser Steuer entspricht. In Zukunft sollen aber von dieser Erwerbsteuer-Hauptsumme die Nachlässe abgezogen werden. Das sind jene Nachlässe, welche dadurch eintreten, dass der Staat den Steuerträgern das gesammte Erträgnis der Personaleinkommensteuer abzüglich der Veranlagungskosten überlässt. Diese Nachlässe sollen nach der Regierungsvorlage, beziehungsweise deren Motiven, sich approximativ auf 20 Percent belaufen.

Durch diese Art der Contingentierung wird nun eine gewisse Stabilität der Steuer hergestellt, die auch in Zukunft beibehalten werden soll. Es soll nämlich in Zukunft alljährlich eben nur das Zuwachspercent von 2·4 hinzugeschlagen und das Contingent vom Staate in dieser Höhe eingehoben werden.

Wenn dies richtig ist und unter der Voraussetzung, dass das Zuwachspercent richtig berechnet ist, so tritt allerdings für die Gesammtheit der Steuerträger durch die allgemeine Erwerbsteuer, wie sie hier geplant ist, eine Mehrbelastung nicht ein.

Neben dem Erwerbsteuer-Hauptcontingente werden Bezirkscontingente gebildet, indem jeder Veranlagungsbezirk ein eigenes Contingent hat. Wien wird einen eigenen Veranlagungsbezirk bilden und daher auch sein eigenes Contingent haben, für welches die gesammten Erwerbsteuerzahler Wiens aufzukommen haben.

Neben der Contingentierung tritt dann — und das ist der zweite Hauptgrundsatz dieser neuen allgemeinen Erwerbsteuer — das Princip der Repartition ein. Dieselbe soll alljährlich erfolgen nach Verhältnis des den Erwerbsteuerpflichtigen von der Veranlagungs-Commmission, welche Erwerbsteuer-Commission genannt wird, auf Grundlage eines Erwerbsteuertarifes zugemessenen Steuersatzes. Über den Erwerbsteuertarif werde ich mir erlauben, noch späterhin zu sprechen.

Ein drittes Moment, auf welches ich die Herren aufmerksam machen kann, ist die Einsetzung einer Contingent-Commission. Es ist nämlich natürlich, dass, wenn das Hauptcontingent, die Haupt-Erwerbsteuersumme, welche der Staat vom gesammten Reiche einnimmt, in Bezirkscontingente getheilt wird, das nicht für ewige Zeiten vollkommen gleich bleiben kann. Es variieren die Verhältnisse, eine Fabrik übersiedelt in einen anderen Bezirk, eine Fabrik entsteht neu in einem Bezirke, eine große Actienunternehmung wird

irgendwo gegründet, eine andere geht zugrunde. Aus allen diesen Umständen ergibt sich dann die Nothwendigkeit der Verschiebung der Bezirkscontingente. Die Beibehaltung des alten Contingentes würde unter diesen veränderten Umständen eine Ungerechtigkeit, eine Unbilligkeit involvieren. Deshalb muss ein Mittel geschaffen werden, die Bezirkscontingente aus ihrer Stabilität herauszureißen und eventuell Änderungen eintreten zu lassen.

Das ist nun Aufgabe der Contingent-Commission. Dieselbe soll bestehen aus einem vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden, drei vom Herrenhause, drei vom Abgeordnetenhause gewählten und drei vom Finanzminister ernannten Mitgliedern.

Viertens muss ich die Erwerbsteuer-Commissionen selbst besprechen. Die Veranlagung dieser neuen Steuer ist derart gedacht, dass dieselbe vollständig in die Hand von Commissionen gelegt wird, in welchen auch den Erwerbsteuerträgern selbst Sitz und Stimme eingeräumt ist. Dadurch verliert der Staat das fiscalische Interesse, welches er an dem Hinaufschrauben der Steuer eventuell hat. Dem Staate kann es vollkommen gleich bleiben, ob der A oder der B 100 fl., ob der A 50 der B 50, oder der A 40 und der B 60 Percent der Steuer bezahlt, wenn er nur seine 100 Percent bekommt. Die Steuercommissionen, welche das Geschäft der Veranlagung und Repartition besorgen sollen, werden gebildet durch einen vom Finanzminister ernannten Vorsitzenden und durch eine Anzahl von Commissionsmitgliedern, deren Hälfte von den Steuerträgern selbst, und zwar in Wien durch directe Wahl, gewählt werden soll. Der vierte Theil dieser Mitglieder soll von der Handelskammer gewählt, das letzte Viertel vom Finanzminister ernannt werden. Bei größeren Bezirken ist eine Theilung der Commission in Sectionen vorgesehen.

Ein weiteres Moment, welches bei dieser neuen Steuer in die Augen fällt, ist das Princip der Schonung der schwächeren Elemente. Dieses Princip tritt dadurch zutage, dass im § 3 gewisse Befreiungen festgesetzt sind für wirtschaftlich schwächere Elemente, dass außerdem auch im § 5 dürftigen Gewerbetreibenden, welche lediglich mit einem Gesellen oder Lehrjungen arbeiten, ein Nachlass der Steuer bewilligt werden kann. Nebstdem werden im § 41 ausnahmsweise Befreiungen von der Steuer zugestanden.

Bezüglich des Ortes der Besteuerung, welcher gleichfalls ein wesentliches Moment in der neuen Vorlage bildet, wird bei Gelegenheit der Erörterung der Anträge des Stadtrathes ausführlicher zu sprechen sein. Ein anderes Princip aber, auf welches ich weiterhin nicht mehr zu sprechen kommen werde, welches ich aber doch erwähnen zu müssen glaube, ist das der Öffentlichkeit der Steuerbemessung. Sowohl für diese Steuer, wie für die Personaleinkommensteuer ist im Gesetze vorgesehen, dass die Einsicht in den Steuercataster jedermann gestattet ist. Es hängt dies zum Theil mit der Contingentierung zusammen, welche erfordert, dass der einzelne Steuerträger weiß, was der Nachbar an Steuer bezahlt.

Was nun die Anträge des Stadtrathes betrifft, so erlaube ich mir dieselben kurz zu erläutern. Die Herren besitzen die gedruckte Vorlage, und ich kann wohl annehmen, dass Sie dieselbe einem eingehenden Studium unterzogen haben.

Das Gutachten, welches der Gemeinderath erstatten soll, lautet nun nach der Einleitung folgendermaßen (liest):

„Die Gemeindevertretung der Stadt Wien erblickt in dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Reform der allgemeinen Erwerbsteuer und über den Erwerbsteuertarif einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der derzeitigen Gewerbesteuer-Gesetzgebung. Sie begrüßt vor allem mit Freude die Übertragung der Veranlagungsgeschäfte an Commissionen, welche zum überwiegenden Theile aus Steuerträgern zusammengesetzt sein sollen. Das Princip der Contingentierung und Repartition, die auch nach der definitiven Herabsetzung der als nachlassberechtigt erklärten Steuergattungen aufrecht erhaltene Stabilität der Erwerbsteuer-Hauptsumme, das im § 28 des Gesetzentwurfes ausgesprochene Princip der Parification, die Aufstellung eines Erwerbsteuertarifes müssen in ihrem Zusammenhange als geeignet anerkannt werden, eine möglichst gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Steuerlast herbeizuführen. Auche manche Detailbestimmungen des Entwurfes sind theils für die Gemeinde, theils für die minder kräftigen Schichten der gewerbetreibenden Bevölkerung entschieden vortheilhaft."

Diese die Vorlage im allgemeinen kritisierenden Bemerkungen habe ich mir schon früher zu begründen erlaubt. In den folgenden Absätzen werden aber nunmehr jene Punkte angeführt, bezüglich welcher der Gemeinderath eine Kritik in der Vorlage üben soll. In dieser Richtung heißt es (liest):

„Die von dem Gemeinderathe im Gegenstande des Gutachtens geltend zu machenden Bedenken und Wünsche beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Nach § 57 des Entwurfes hat in den Steuerjahren 1894 und 1895 jeder Veranlagungsbezirk als Jahrescontingent an vorzuschreibender Erwerbsteuer — vorbehaltlich der allen Bezirken gleichmäßig zugute kommenden Nachlässe — einen Betrag aufzubringen, welcher um 2·4 Percent höher ist als die laufende Jahresschuldigkeit, welche die der allgemeinen Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattungen mit Ausnahme der Hausier- und Wandergewerbe an bisheriger Erwerbsteuer und Einkommensteuer erster, beziehungsweise zweiter Classe sammt außerordentlichen Zuschlage im Veranlagungsbezirke zu entrichten hatten. Für die folgenden Veranlagungsperioden ist die jeweilige gesetzliche Erwerbsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen Veranlagungsbezirke nach demjenigen Verhältnisse aufzutheilen, welches in der letztvorangegangenen Veranlagungsperiode zwischen den einzelnen Bezirkscontingenten bestanden hatte.

Diese Bestimmungen sind als gerecht und zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast führend nur unter der Voraussetzung anzuerkennen, dass das bisherige örtliche Steuerausmaß ein gerechtes und der verhältnismäßigen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen der einzelnen Bezirke angemessenes ist; ergibt sich, dass hierin bisher eine ungerechtfertigte Ungleichmäßigkeit bestanden hat, und dass einzelne Gebietstheile derzeit verhältnismäßig überlastet sind, so wird diese Ungleichmäßigkeit und Unbilligkeit für alle Zeiten aufrecht erhalten.

Nach dem Erwerbsteuerpatent vom 31. December 1812 und den bezüglichen Nachtragsvorschriften wird die Erwerbsteuer in Wien nach Classenansätzen erhoben, welche die entsprechenden Steuersätze in den übrigen Landeshauptstädten um die Hälfte bis zu zwei Drittheilen des Ausmaßes der letzteren überragen. Dieses höhere Steuerausmaß mag vielleicht zu Anfang dieses Jahrhunderts, aus welcher Zeit die derzeitigen Erwerbsteuergesetze herrühren, gerechtfertigt gewesen sein, derzeit ist es dies aber nicht mehr; die Zeiten, in welchen in Wien eine bessere Erwerbsgelegenheit für den Gewerbetreibenden und eine größere Rentabilität der Gewerbe als in anderen Städten der Monarchie bestanden hat, sind längst vorüber. Die hohe Reichsvertretung sowie die Landesvertretung haben sich bemüssigt gesehen, besondere gesetzliche und finanzielle

Verfügungen zu treffen, um der gewerblichen Stagnation in Wien abzuhelfen; die Wirkungen dieser Maßregeln haben sich noch nicht eingestellt und werden sich auch bis zu dem in Aussicht gestellten Termine der Wirksamkeit der neuen Steuergesetze nicht einstellen; und bis die Verhältnisse in Wien sich besser gestalten werden, ist anzunehmen, dass auch die übrigen Städte und Industrieregionen des Reiches einen Aufschwung erfahren werden, welcher sie in ihrer dereinstigen Leistungsfähigkeit mit Wien mindestens wieder gleichstellen wird.

Wenn eingewendet werden sollte, dass das höhere Ausmaß der Erwerbsteuersätze Wiens durch die Einführung der Einkommensteuer auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 seine Bedeutung verloren habe, so möge gestattet sein, auf die zahlreichen Fälle, in welchen die Einkommensteuer nur mit dem Drittel der Erwerbsteuer bemessen wird, sowie darauf hinzuweisen, dass die Erwerbsteuer-Vorschreibung nach den Gepflogenheiten der hiesigen Steuerbehörden nicht nur mit der Einkommensteuer-Bemessung gleichen Schritt gehalten hat, sondern häufig ihr vorausgeeilt ist, und dass auch bei der Einkommenabschätzung die höheren Erwerbsteuersätze Wiens zu der Annahme einer vergleichsweise höheren Ertragsfähigkeit der in Wien bestehenden industriellen Unternehmungen noch zu einer Zeit geführt haben und führen, wo diese Annahme nicht mehr zutrifft. Durch die Ausbreitung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel sind eben den Industriellen und Kaufleuten der anderen Städte und Industriecentren alle die Bezugsquellen, Absatzwege, technischen und commerciellen Behelfe und Hilfsmittel verfügbar geworden, welche vielleicht in früherer Zeit nur der Hauptstadt zugebote gestanden sein mochten, ganz abgesehen von anderen politischen und fiscalischen Einflüssen, die das Emporblühen und den Wohlstand der Stadt Wien im Vergleiche zu anderen Orten ungünstig beeinflusst haben.

Die Mehrbelastung der Wiener Bevölkerung in Bezug auf die Erwerbsteuer geht nicht nur aus dem unverhältnismäßig hohen Betrage an directen Steuern, der auf jeden Kopf der hiesigen Bevölkerung entfällt, sondern auch aus dem hohen Betrage der Rückstände gerade an der Erwerb- und Einkommensteuer hervor, welche ungeachtet des hier bestehenden energischen Executionsverfahrens und ungeachtet der Bemühungen der hierortigen Verwaltungsorgane aufgelaufen sind."

Dieser letztere Umstand wird nun durch einige statistische Daten des näheren auseinandergesetzt und glaube ich hier auf die Vorlage einfach verweisen zu dürfen. Es soll in diesem Punkt weiters heißen (liest):

„Der Gemeinderath glaubt nur seine Pflicht zu erfüllen, indem er den fortwährenden Klagen der hiesigen Bevölkerung über den Steuerdruck aus dem vorliegenden Anlasse zu dem Zwecke Ausdruck gibt, damit die bisherige Überbürdung nicht in dem Rahmen der neuen Steuergesetze zu einer für alle Zeiten feststehenden und unabänderlichen Institution werde, und er glaubt nur eine den Gesetzen der Billigkeit und dem allgemeinen Staatsinteresse entsprechende Anregung zu geben, wenn er den Wunsch ausspricht, dass bei der Berechnung des ersten Erwerbsteuer-Contingentes für den Veranlagungsbezirk der Stadt Wien ein der bisherigen verhältnismäßigen Mehrbelastung dieser Stadt angemessener Abschlag an der laufenden Jahresschuldigkeit im Wege der Gesetzgebung eingeräumt werden möge."

Der Gedanke, welcher hier in eingehender Weise begründet ist, ist einfach und kurz gesagt der: Die Steuerträger Wiens sind im Verhältnisse zum Reiche gegenwärtig außerordentlich belastet. Wenn nun für Wien ein eigenes Erwerbsteuer-Contingent geschaffen wird, ist es klar, dass für alle Zeit diese Mehrbelastung Wiens aufrecht erhalten wird. Dem soll nach dem Vorschlage des Stadtrathes dadurch abgeholfen werden, dass ein Abschlag an der laufenden Jahresschuldigkeit im Wege der Gesetzgebung der Stadt Wien eingeräumt wird, beziehungsweise dass bei der Festsetzung des Contingents für Wien nicht die gesammte Steuerleistung des Jahres 1893 maßgebend sein soll, sondern ein minderer Betrag.

Es soll in diesem Punkte endlich im Schlusssatze folgendermaßen heißen (liest):

„Der Gemeinderath spricht nebstbei seine schweren Bedenken in der Richtung aus, dass mit dem Jahre 1894 eine 2·4percentige, beziehungsweise mit dem Jahre 1895 eine 4·8percentige Erhöhung der laufenden Jahresschuldigkeit an Erwerbsteuer und Einkommensteuer eintreten soll, da der aus dem Jahre 1880 bis 1890 berechnete steigende Mehrertrag nicht als ein natürliches Ergebnis einer selbstentwickelten Steigerung der Productionsverhältnisse auf gewerblichem Gebiete, sondern als das Resultat einer Erhöhung der einzelnen Steuersätze angesehen werden muss."

Diese Thatsache glaubt der Stadtrath annehmen zu dürfen, nachdem eine Berechnung auf Grund der Staats-Voranschläge der Jahre 1871 bis 1880 ergeben hat, dass die Erwerbsteuer in diesen zehn Jahren lediglich um 750.000 fl., in den Jahren 1881 bis 1890 dagegen um 1,490.000 fl. gestiegen ist.

Der zweite Punkt, welchen der Stadtrath Ihnen vorschlägt, betrifft die Einschränkung der Befugnis der Contingents-Commission.

Ich habe schon früher das Wesen dieser Contingents-Commission auseinandergesetzt. Die Herren werden daraus entnommen haben, welche weitgehende Befugnisse diese Commission hat. Nach dem vorliegenden Antrag des Stadtrathes soll nun eine Beschränkung der Befugnis eintreten, in der Art, dass die Contingents-Commission zur Ermäßigung der Bezirks-Contingente nur dann ermächtigt sein soll, wenn durch das Eingehen oder dem Stillstande, oder die Betriebseinschränkung einer oder mehrerer, der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen, oder durch den Übergang solcher Unternehmungen an zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Associationen ein erheblicher Ausfall an der allgemeinen Erwerbsteuer im Bezirke eingetreten ist, ohne dass dieser Ausfall in anderer Weise paralysiert worden ist.

Außerdem wird verlangt, dass die verfügten Ermäßigungen und Erhöhungen, welche von dieser Contingents-Commission vorgenommen werden, mit ihrer sachlichen und ziffermäßigen Begründung von Fall zu Fall öffentlich kundzumachen seien.

Es soll dadurch eben gewissermaßen ein Riegel vorgeschoben werden, dass diese Contingents-Commission nicht etwa in willkürlicher Weise die Bezirks-Contingente abändert, und zum Nachtheil des einen Bezirkes eine Ermäßigung im anderen Bezirke eintreten lasse.

Ein dritter Punkt der Anträge des Stadtrathes betrifft die Zusammensetzung der Erwerbsteuer-Commissionen.

Die Erwerbsteuer-Commissionen werden gebildet, wie ich früher auseinandergesetzt habe, zur Hälfte durch Wahlen aus den Steuerträgern selbst. Es ist für Wien in Aussicht genommen die directe Wahl aus sämmtlichen Steuerträgern.

In dieser Richtung wurde im Stadtrathe der Antrag gestellt und auch angenommen, welcher folgendermaßen lautet:

„Bezüglich der Erwerbsteuer-Commissionen glaubt der Gemeinderath, wenngleich wie eingangs erwähnt, diese bedeutsame Reform zu begrüßen ist, seine Anschauung dahin aussprechen zu sollen, dass bei der Festsetzung der Bestimmungen, wie die zukünftigen Erwerbsteuer-Commissionen gebildet werden sollen, auf die verschiedenen Interessengruppen entsprechend Rücksicht genommen werden möge, und dass auch den Genossenschaften und deren berechtigten Vertretern der ihnen gebürende Einfluss bei der Erwerbsteuerbemessung eingeräumt werde."

Ein vierter Punkt der Anträge des Stadtrathes betrifft endlich den Erwerbsteuertarif. Derselbe basiert auf dem Gedanken, dass er einen Stützpunkt abgeben soll, für die durch die Erwerbsteuer-Commissionen vorzunehmenden Repartitionen des Contingentes.

Der Erwerbsteuertarif enthält sechs Abtheilungen. In der ersten Abtheilung werden diejenigen Gewerbe und Beschäftigten aufgeführt, welche ohne Rücksicht auf den Betriebsort zu besteuern sind, das sind hauptsächlich Fabriken; in der zweiten Abtheilung die mit Rücksicht auf den Betriebsort zu besteuernden Gewerbe und Beschäftigungen; in der dritten Abtheilung die Handelsgewerbe; in der vierten die Gastgewerbe, in der fünften die Dienstleistungen; Leihgewerbe, Transport-, Unterrichts- und Vergnügungsgewerbe; in der sechsten endlich diejenigen Unternehmungen, welche nach dem abzuschätzenden Ertrage besteuert werden sollen.

Der Erwerbsteuertarif stellt bei jeder Kategorie eine Grund- und Betriebstaxe, ferner einen Mindest- und einen Höchstbetrag fest, innerhalb dessen die Ausmessung der Erwerbsteuer zu erfolgen hat.

Als Merkmale für die Einreihung in die verschiedenen Kategorien dienen die Anzahl der Hilfsarbeiter, die Art, Bedeutung und Größe der Betriebsmittel, die Größe des Umsatzes, des Betriebscapitales u. s. w.

Bezüglich dieses Erwerbsteuertarifes meint nun der Stadtrath, dass im allgemeinen die Feststellung eines solchen Tarifes wohl zu billigen sei, wenngleich die Complicierheit des Tarifes in mannigfacher Weise der Verständlichkeit und richtigen Anwendung desselben abträglich sein könnte. Er sagt aber dann (liest):

„Bedenklich erscheint es jedoch, dass in der Rubrik: „Unterabtheilungen oder besondere Maßstäbe" der Abtheilungen II bis V des Tarifes mehrfach Momente für die Einreihung in eine Unterabtheilung angeführt werden, welche als wirkliche Kriterien der Ertragsfähigkeit aus dem Grunde nicht angesehen werden können, weil ihnen nicht feststehende, allgemein anerkannte Begriffe zugrunde liegen, welche vielmehr nur nach subjectiver Auffassung, somit höchst verschieden beurtheilt werden können. Dazu gehört die Tarifierung nach den Unterscheidungsmerkmalen: „bei einfacher oder besser ausgestatteter Verkaufsstätte, bei geringem oder reichlichem Warenvorrathe, bei dem Verkauf geringwertiger oder wertvollerer Producte" u. s. w., ebenso viele bei den Gast- und Schankgewerben (Abtheilung IV) vorgesehene ungenaue und nicht ganz sachgemäße Tarifbestimmungen, und die unter den „Anmerkungen" häufig vorkommende Formel: „Wenn ein reichhaltiges Warenlager gehalten wird, oder bei sehr günstiger Lage der Betriebsstätte, oder bei beschränkter Concurrenz, oder wenn der Besitz fester Kundschaft den Erwerb vortheilhaft beeinflusst; oder wenn hauptsächlich feine und wertvolle Producte feilgehalten werden u. s. w., kann der Steuersatz über den nach den Höchstsätzen entfallenden Betrag erhöht werden."

Es dürfte zweckmäßiger erscheinen, den Erwerbsteuer-Commissionen bei Ausübung des ihnen nach § 44 des Entwurfes zustehenden Rechtes die freie Würdigung aller maßgebenden Momente zu überlassen, da sie durch solche lückenhafte und unbestimmte Hinweise leicht in falsche Bahnen gedrängt werden könnten.

Der Gemeinderath glaubt diese Bedenken nicht nur im Interesse einer gerechten Repartition, sondern auch von dem Wunsche beseelt aussprechen zu sollen, die Institution der Einschätzung durch Commissionen, welche zum überwiegenden Theile aus Steuerträgern zusammengesetzt sind, lebensfähig und von dem Vertrauen der Mitbürger getragen zu erhalten und sie davor zu bewahren, dass Mängel, welche dem Gesetze anhaften und jedem Gewerbesteuergesetze anhaften müssen, ihrer Thätigkeit zugeschrieben werden; er sieht sich zur Vorbringung dieser Bedenken insbesondere auch im Hinblick auf die hiesigen großstädtischen Verhältnisse veranlasst, welche es unmöglich machen, dass die Mitglieder der Commissionen die Verhältnisse aller oder auch nur der Mehrzahl ihrer Mitcontribuenten aus eigener Anschauung, geschweige in ihrem inneren Wesen beurtheilen könnten."

Es wird daher der Wunsch ausgesprochen, dass aus den Bestimmungen und Ansätzen des Erwerbsteuertarifes alle jene Momente hinweggelassen werden, welche sich nicht auf allgemein feststehende und wirklich maßgebende Kriterien beziehen.

Im weiteren wird noch gesagt, dass in Bezug auf die Details des Tarifes es wohl den Handelskammern und anderen Berufsfactoren überlassen werden muss, ihre Wünsche geltend zu machen.

Ich glaube auch, dass der Gemeinderath sich auf diese allgemeine Kritik des Erwerbsteuertarifes beschränken muss, da es nicht Aufgabe des Gemeinderathes sein kann, in die von verschiedenen Interessen und verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beleuchtenden Einzelpositionen einzugehen.

Ein anderer Punkt, welcher namentlich für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, ist die Frage nach dem Orte der Besteuerung. In dieser Richtung enthalten die §§ 31 und 47 der Erwerbsteuervorlage die einschlägigen Bestimmungen. In diesen Bestimmungen ist gesagt, dass von jeder einzelnen Betriebsstätte die Erwerbsteuer gesondert zu entrichten ist, und dass in dem Falle, wenn die Betriebsstätte sich auf mehrere Gemeinden erstreckt, eine Auftheilung zu erfolgen habe nach Maßgabe der Wichtigkeit der einzelnen Theile zu dem gesammten Betriebe. Es sind dies durchaus richtige Principien, während die gegenwärtige Steuergesetzgebung in dieser Richtung eine wenig glückliche genannt werden muss. Nach dieser neuen Vorlage sollen nunmehr auch alle Hilfsanstalten, Zweigniederlassungen, Fabriksniederlagen u. s. w. an ihrem Betriebsorte besonders besteuert werden. Gegenwärtig wurden diese Hilfsanstalten, Zweigniederlassungen und Fabriksniederlagen in der Regel an dem Standorte der Fabrik besteuert, wenn sie nämlich mit derselben in einem gewissen inneren Zusammenhange gestanden sind. Die Verbesserung der Regierungsvorlage gegen den dermaligen Vorgang ist nun jedenfalls zu begrüßen. Der Stadtrath meint aber, dass eine gewisse Ungenauigkeit platzgreifen könnte, was unter einer Betriebsstätte zu verstehen sei, nachdem im Gesetze einzelne Objecte, z. B. Fabriksniederlagen, ausdrücklich angeführt sind als besondere Betriebsstätten, andere aber, wie Geschäftscomptoirs, Geschäftsleitungen u. dgl., nicht.

Im Punkte 5 der Vorlage des Stadtrathes soll daher bezüglich des Ortes der Besteuerung ausgesprochen werden, dass man eine nähere Präcision insoferne wünsche, dass auch Geschäftsleitungen und Comptoirs in der gleichen Weise behandelt werden sollen wie Betriebsstätten.

Im Punkte 6 der Vorlage des Stadtrathes wird die Weglassung einer besonderen Ortsclasse für Wien beantragt. Es ist bereits früher in den allgemeinen Erörterungen dargelegt worden, dass die Verhältnisse heute nicht mehr so sind, wie im Jahre 1812, wo sich der gesammte Gewerbe-, Fabriksbetrieb vielleicht im Centrum des Reiches concentriert hat. Heute geht alles eher hinaus und gerade im Centrum des Reiches sind Gewerbe, Handel und Wandel häufig nicht am besten daran. Aus diesem Grunde ist es nicht richtig, eine besondere Kategorie, und zwar die höchste für Wien zu schaffen, und daher wird von Seiten des Stadtrathes verlangt, dass der Gemeinderath den Wunsch ausspreche, dass die Ortsclasse Wien aus dem Tarife zu entfallen habe und in Wien keine höheren Steuersätze zur Anwendung gelangen sollen als diejenigen, welche für die dritte Ortsclasse, das sind Orte mit über 10.000 Einwohner, in Anwendung kommen.

Im siebenten und letzten Punkte der Anträge des Stadtrathes soll nun darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Wien gewisse Unternehmungen, wie Schlachthäuser, Lagerhäuser, Mess- und Waganstalten im öffentlichen und gemeinnützigen Interesse betreibe; diese Unternehmungen sollen aber nach dem Erwerbsteuertarife besteuert werden. Es wird in dieser Beziehung darauf hingewiesen, dass das nicht in der Ordnung ist, dass es mit Rücksicht darauf, dass hier die Interessen der Approvisionierung, der Hebung des Handels und Verkehrs, der Gesundheitspflege mitspielen, billig wäre, wenn diese Unternehmungen, insoweit deren Betrieb durch die Gemeinde in eigener Regie erfolgt, von der Erwerbsteuer freigelassen werden.

Damit habe ich Ihnen die Anträge des Stadtrathes vorgelegt und erörtert und bin somit am Schlusse meiner Ausführungen. Ich möchte nur noch Folgendes bemerken:

Bereits wiederholt wurde von österreichischen Regierungen der Versuch gemacht, eine Reform unserer directen Besteuerung durchzusetzen. Schon im Jahre 1863 hat der damalige Finanzminister v. Plener eine Vorlage gebracht; später kam mit einer Reformvorlage der Finanzminister Brestel im Jahre 1868, dann De Pretis 1874, Sectionschef Chertek im Jahre 1879, endlich Finanzminister Dunajewski im Jahre 1882. Alle diese Reformversuche sind gescheitert, keine dieser Vorlagen der Regierung ist zum Gesetze erhoben worden, obwohl einige derselben die zweite Lesung im Abgeordnetenhause passiert gehabt haben.

Es wäre nun dringend zu wünschen, dass endlich die Reform der directen Besteuerung in Österreich wirklich zur That werde, und ich glaube, dass der Gemeinderath der Stadt Wien, welcher bereits wiederholt seinem Wunsche Ausdruck gegeben hat, dass die Reform der directen Besteuerung in Österreich durchgesetzt werde, welcher bereits wiederholt seiner Meinung Ausdruck gegeben hat, dass die gegenwärtigen Steuerverhältnisse in Bezug auf die directe Besteuerung sehr pitoyable und beklagenswerte sind, alle Ursache haben wird, eine gediegene gründliche Steuerreform zu begrüßen.

Aus diesem Grunde glaube ich aber, sollte der Gemeinderath nur dort Kritik an der Vorlage üben, wo eine solche Kritik wirklich gerecht und berechtigt ist, dass man sich aber von allen überflüssigen Nergeleien fernhalten sollte, welche zu keinem Ziele führen. Und endlich soll man sich, glaube ich, bei der Beurtheilung dieser Vorlage auch von dem Gedanken tragen lassen, dass unmöglich ein so großes Reformwerk, wie das hier vorliegende, allen Wünschen gerecht werden, alle Interessen gleichmäßig befriedigen kann. Auf diesem Standpunkte stehe ich, und damit empfehle ich Ihnen die Anträge des Stadtrathes. (Lebhafter Beifall rechts.)

Gem.-Rath Jedlička (zur Geschäftsordnung): Meine sehr geehrten Herren! Wir haben heute von dem Herrn Referenten ein Langes und ein Breites über eine gewisse Steuervorlage gehört. Wir sollen uns für oder dagegen aussprechen oder sollen unsere Wünsche bekanntgeben. Ich bitte Sie alle miteinander, sagen Sie, meine Herren, kennen Sie, was diese Steuervorlage enthält? (Rufe rechts: Ja!) Einige von den Herren werden es wohl kennen, aber die Herren, welche es kennen, werden allein nicht in der Lage sein, abzustimmen. Es müssen auch andere stimmen, die gar nichts von dem wissen, was in der Steuervorlage steht. Diese Vorlage ist so wichtig, dass es die Pflicht jedes Gemeinderathes, der hier sein Votum abgibt, ist, auch zu wissen, worüber er gestimmt hat. Wenn er das, was darin ist, gelesen haben wird, wird er erst überlegen, sich besinnen und sagen: Ich kann oder ich kann nicht meine Zustimmung geben. Ich beantrage, dass der Herr Bürgermeister die Güte habe, jedem der Herren Gemeinderäthe eine solche Steuervorlage einzuhändigen und erst in 14 Tagen darüber abstimmen zu lassen, damit nicht gesagt wird, wir stimmen über etwas, was wir nicht kennen. Das muss ich Ihnen offen gestehen, wenn Sie heute über diese Vorlage abstimmen lassen, dann werden sich die Herren das Zeugnis als Mameluken ausstellen, weil Sie über etwas stimmen, was Sie nicht kennen. (Oho-Rufe rechts.) Ich stelle den Antrag, dass die Vorlage zugestellt und erst in 14 Tagen über den Gegenstand verhandelt werde.

Gem.-Rath Dr. Klotzberg: Mameluken! Eine solche Ausdrucksweise darf man doch nicht dulden.

Bürgermeister: Ich kann einen solchen Ausdruck nicht zulassen.

Gem.-Rath Dr. Lerch: Ich protestiere gegen solche Beschimpfungen.

Gem.-Rath Jedlička: Wenn Sie das annehmen, dann sind Sie es!

Bürgermeister: Ich habe schon erklärt, dass es ganz unpassend ist, ohne jeden Anlass sich hier solche Ausartungen zuschulden kommen zu lassen. (Gem.-Rath Jedlička: Ich habe es bedingungsweise gesagt.) Das gehört sich nicht. Die Herren sollten sich doch im Gemeinderathe so benehmen, wie mit anderen Menschen, die zu Ihnen ins Haus kommen. Ich muss also bitten, das in Zukunft zu unterlassen. (Gem.-Rath Hawranek: Er wird schon brav sein! — Gelächter links.)

Es ist ein Vertagungs-Antrag gestellt worden, darüber hat nur der Herr Referent das Wort.

Referent: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, dass die Regierungsvorlage, wenn ich nicht irre, am 15. Februar d. J. eingebracht worden ist. Selbstverständlich hat ja die Publicistik sich sofort des Gegenstandes bemächtigt, und man darf annehmen, dass jeder, der im öffentlichen Leben steht, daher auch jeder, der hier im Gemeinderathe sitzt, sich mit diesem das Interesse der Steuerträger Wiens aufs lebhafteste berührenden Gegenstande bereits vertraut gemacht hat, noch bevor er im Stadtrathe und Gemeinderathe überhaupt zur Sprache gekommen ist. Ich glaube auch, annehmen zu dürfen, dass durch die vielfachen Erörterungen, welche seither in den Zeitungen und in öffentlichen Versammlungen stattgefunden haben, die Wähler und auch die

Gemeinderäthe genügend informiert sind über dasjenige, was in dieser Vorlage enthalten ist.

Ich habe mir zudem die Mühe genommen, in meinem heutigen Exposé, welches ich der Erörterung der Anträge des Stadtrathes vorausgeschickt, die wesentlichen Grundzüge der Steuervorlage den Herren auseinanderzusetzen. Wenn der Herr College Jedlička das nun mit einem ziemlich wegwerfenden Ausdrucke bezeichnet hat, indem er sagte, der Referent habe des Langen und Breiten eine Vorlesung gehalten, so ist das sehr bedauerlich.

Ich habe geglaubt, dadurch, dass ich in die Sache eingegangen bin, den Herren, die vielleicht nicht Zeit gefunden haben, sich mit dem Gegenstande näher vertraut zu machen, Gelegenheit zu bieten, doch einen gehörigen Begriff, soweit er zur Beurtheilung der Vorlage des Stadtrathes nöthig ist, von dem ganzen Gegenstande beizubringen. (Gem.-Rath Jedlička: Was können Sie beibringen!)

Bürgermeister: Ich bitte um Ruhe, das gehört sich nicht.

Gem.-Rath Jedlička: Weil das nicht möglich ist!

Bürgermeister: Ich müsste doch in anderer Weise vorgehen, wenn Sie den Referenten stets unterbrechen.

Gem.-Rath Jedlička: So hängen Sie mich auf!

Referent: Ich erlaube mir schließlich, darauf aufmerksam zu machen, dass von Seite des Präsidiums des Abgeordnetenhauses der Wunsch ausgesprochen wurde, dass die Gemeinde Wien dieses Gutachten bis 15. September d. J. erstatte. Dieser Termin ist fast um einen Monat bereits überschritten. Beim Zusammentritte des Abgeordnetenhauses wird der Ausschuss sofort daran gehen, diese Vorlage weiter in Berathung zu ziehen, und wenn die Gemeinde mit dem Gutachten zu spät kommt, ist weder uns, noch den Steuerträgern damit gedient.

Wir wünschen, dass der Steuerausschuss in die Lage kommt, sich mit dem was in unserer Petition oder Gutachten steht, bekannt und vertraut zu machen.

Aus diesen Gründen muss ich mich gegen die beantragte Vertagung aussprechen.

Bürgermeister: Wir schreiten zur Abstimmung. Die Herren haben den Vertagungs-Antrag des Gem.-Rathes Jedlička gehört.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für die Vertagung sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minderheit. Der Vertagungs-Antrag ist daher abgelehnt.

Gem.-Rath Dr. Friedjung (zur Geschäftsordnung): Wir haben auf unserer Tagesordnung unter Nr. 133 auch einen Bericht des Stadtrathes über einen Antrag des Gem.-Rathes Trambauer.

Dieser Bericht behandelt einen Antrag, welcher die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei Erhebung der Besteuerungsgrundlagen wünscht. Nun fällt der Gegenstand dieses Antrages mit dem Gegenstand zusammen, über den heute referiert wird. Ich würde daher den Herrn Bürgermeister bitten, den Antrag des Gem.-Rathes Trambauer gemeinsam mit dem Berichte, den Herr Gem.-Rath Dr. Vogler erstattet hat, zur Berathung zu bringen.

Bürgermeister: Der erwähnte Bericht ist von Herrn Gem.-Rath Dr. v. Billing zu erstatten und lautet der diesbezügliche Antrag:

Es sei mit Rücksicht auf den Umstand, als der vorliegende Antrag durch den im Reichsrathe am 19. Februar 1892 von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die directen Personalsteuern, überholt erscheint, nachdem derselbe die von dem Antragsteller angestrebte Steuerreform im weitesten Maße anbahnt, und die derzeitige Institution der Vertrauensmänner durch die beabsichtigte Steuerveranlagung im Wege von Steuer-Commissionen ersetzt werden soll, von der Überreichung der in Antrag gebrachten Petitionen Umgang zu nehmen.

Ich glaube also, dass darüber gleichzeitig verhandelt werden kann, dass aber dieser Antrag durch die Annahme des heute vorliegenden Antrages gegenstandslos wird.

Gem.-Rath Dr. Friedjung (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich würde doch großen Wert darauf legen, dass diese Angelegenheit zur Berathung kommt und ich muss bemerken, dass ich hiefür sehr wichtige Gründe aus der Geschäftsordnung habe. Es ist dies einer der wenigen Anträge, die der Stadtrath dem Gemeinderathe vorgelegt hat und wobei die Ablehnung eines aus dem Schoße des Gemeinderathes hervorgegangenen Antrages beantragt wird.

Sehr häufig werden solche Anträge, wenn sie vom Stadtrathe berathen und negativ erledigt werden, obwohl sie in die Competenz des Gemeinderathes gehören, dennoch nicht vor den Gemeinderath gebracht und infolge dessen sind eine Menge Gegenstände, welche wir vielleicht im Gemeinderathe anders erledigt hätten und die in unsere Competenz fallen, vom Stadtrathe durch sein verneinendes Votum erledigt worden. Es wurden uns bisher überhaupt nur zwei solche negative Anträge vorgelegt. Einer über den Antrag des Gem.-Rathes Arnhart und einer über den des Gem.-Rathes Trambauer. Ich lege nun großen Wert darauf, dass die Competenz des Gemeinderathes gewahrt werde, denn wir können unser Überwachungsrecht gegenüber dem Stadtrathe nicht ausüben, wenn Anträge, deren Annahme wir für nothwendig halten und welche der Stadtrath nicht vor das Plenum bringen zu wollen erklärt, damit erledigt sind.

Jeder Antrag, den wir behufs Überwachung der Thätigkeit des Stadtrathes einbringen, könnte einfach dadurch erledigt werden, dass er nicht vor den Gemeinderath kommt.

Aus diesem Grunde lege ich großen Wert darauf, dass über diesen Antrag hier berathen wird, und ich werde bei jeder Gelegenheit die Competenz des Gemeinderathes, auch negative Erledigungen des Stadtrathes zu berathen, wahren. Darum möchte ich den Herrn Bürgermeister ersuchen, diesen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen.

Bürgermeister: Ich kann nur erklären, dass diese Schlüsse deswegen vollständig unrichtig sind, weil es dem Herrn Bürgermeister freisteht, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen und weil gar kein Anstand ist, dass dieser Antrag gleichzeitig mit dem Antrage des Herrn Dr. Vogler berathen werde. Das habe ich ohnehin früher schon gesagt. Sachlich wird aber der fragliche Antrag durch die Annahme des Antrages des Herrn Gem.-Rathes Dr. Vogler bereits erledigt.

Gem.-Rath Dr. Lueger (zur Geschäftsordnung): Ich bedauere sehr, dass ich die Anschauung des Herrn Bürgermeisters in dieser Richtung nicht theilen kann. Es ist richtig, dass nach der Geschäftsordnung der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsitzende zu bestimmen hat, welche Gegenstände zur Erledigung kommen sollen. Zweifellos ist es aber auch, dass der Gemeinderath bei der Berathung eines Gegenstandes das Recht hat zu beschließen, dass zwei

Gegenstände zusammengezogen werden, und dieses Recht wird gewiss auch der Herr Bürgermeister nicht bestreiten.

Bürgermeister: Es wird nicht bestritten. Das habe ich ja von allem Anfange selbst gesagt; dass über den Gegenstand gleichzeitig berathen werden kann, habe ich nicht den geringsten Anstand erhoben.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Wie würde also der Wunsch des Herrn Collegen Dr. Friedjung erfüllt?

Bürgermeister: Es ist ja selbstverständlich, nur die Schlüsse, die Herr College Dr. Friedjung gezogen hat, erscheinen mir unrichtig, aber der gleichzeitigen Berathung des Antrages steht kein Hindernis im Wege.

Gem.-Rath Bärtl: Ich möchte nur ein paar Worte mir erlauben. Jetzt hat der Herr Bürgermeister unserer Auffassung Rechnung getragen. Aber ich glaube, in seiner ersten Ausführung hat er gesagt: Der Antrag ist gegenstandslos geworden.

Bürgermeister: Ich bitte gefälligst nur genau achtzugeben. Ich habe Folgendes gesagt: Es ist kein Anstand, dass dieser Bericht des Dr. Billing mit dem Referenten-Antrage gleichzeitig berathen werde. Ich glaube jedoch, dass er durch Annahme des Referenten-Antrages erledigt werde. Wir können nunmehr wohl in der Debatte weiterschreiten. Das Wort hat Herr Gem.-Rath Wünsch.

Gem.-Rath Wünsch: Sehr geehrte Herren! Ich möchte zunächst mein Bedauern darüber aussprechen, dass dem Gemeinderathe nicht Gelegenheit geboten ist, über die Vorlage in ihrer Gänze ein Urtheil zu fällen. Das, was uns heute zur Beurtheilung vorgelegt wurde, ist ja nur ein Stück, ein aus dem ganzen Werke herausgerissener Theil und es ist außerordentlich schwierig, ein richtiges Urtheil zu fällen, wenn man aus der Kette der einzelnen Gesetzesvorlagen, aus welchen der Entwurf besteht, ein einzelnes Stück herausreißt. Nun, das ist aber eine Thatsache, mit der wir rechnen müssen. Ich glaube zunächst meinem und den Gefühlen meiner Collegen Ausdruck zu geben, wenn ich dem Herrn Referenten den Dank ausspreche für das mit eingehender und an ihm gewohnter Gründlichkeit und Fachkenntnis erstattete Referat über diesen außerordentlich schwierigen und complicierten Gegenstand. (Beifall.)

Ich beabsichtige nicht über den Gesetzentwurf im allgemeinen zu sprechen, sondern ich habe mir nur das Wort erbeten, um über einen speciellen Punkt zu sprechen und darauf Ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Es ist das die Zusammensetzung und die Art und Weise der Thätigkeit der Erwerbsteuer-Commissionen, die im Punkt 3 des Referates erledigt wird.

Diese Erwerbsteuer-Commissionen also sind meines Erachtens der eigentliche Schwerpunkt desjenigen Gesetzestheiles, welchen wir hier zu beurtheilen haben. Den Erwerbsteuer-Commissionen wird das Recht obliegen, innerhalb des Contingentes und der im Tarife vorgeschriebenen Grenzen die Steuerleistung auf den einzelnen Steuerträger zu vertheilen. Ihnen wird ferner das Recht obliegen, Sachverständige und Auskunftspersonen einzuvernehmen. Ihnen wird das Recht obliegen, im Falle von Berufungen gegen die Höhe der Steuersätze ein Gutachten abzugeben, welches in den meisten Fällen als maßgebend für die höhere Instanz gilt. Sie sehen, dass eigentlich in der Erwerbsteuer-Commission der Schwerpunkt der Handhabung des ganzen Gesetzes liegt.

Nun, meine Herren, wie werden diese Commissionen aussehen, wie sind sie zusammengesetzt? Der Herr Referent hat Ihnen bereits mitgetheilt, dass sie zu einem Viertheil der Finanzminister ernennt, dass sie zu einem Viertheile von der Handelskammer gewählt werden und zur Hälfte aus den Wahlen der Steuerträger hervorgehen, und zwar in der Weise, dass sie ohne Rücksicht auf die Höhe der Steuerleistung durch directe Wahl sämmtlicher Steuerpflichtigen hervorgehen. Nun, meine Herren, jeder, der die Verhältnisse der Steuerpflichtigen und die Verhältnisse in den einzelnen größeren Steuerbezirken, insbesonders in Wien, kennt, wird sofort zur Überzeugung gelangen, dass aus der Wahl dieser Gruppe ausschließlich Steuerzahler der kleinsten Kategorie hervorgehen werden. Denn es ist eine bekannte Thatsache, dass die Steuerzahler der kleinsten Kategorie der Zahl nach — numerisch — in bedeutendem Übergewichte gegenüber den anderen Steuerzahlern stehen.

Nach dem Ausweise des statistischen Departements waren bei der letzten Gemeinderathswahl 1891 von 79.200 Steuerzahlern 27.000 vom I. und II. Wahlkörper und 51.000 vom III. Wahlkörper, das ist ein Verhältnis von 35 : 65. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass auch hier politische Richtungen und politische Meinungen eine Rolle spielen werden, die wir hier aber ganz außeracht lassen wollen.

Es ist jedoch selbstverständlich, dass der kleine Steuerträger trachten wird, seine Leute in diese Commission zu entsenden, und es unterliegt weiter gar keinem Zweifel, dass diese Commission zur Hälfte ausschließlich aus Vertretern der kleinsten Gewerbe bestehen wird. Die weitere Folge davon ist, dass die mittleren und größeren Gewerbe in dieser Commission keine rechte Vertretung finden werden. Es hat dies bereits der Bericht des Stadtrathes und der Antrag des Referenten gewürdigt, jedoch in einer meines Erachtens zu allgemeinen Weise dargestellt. Ich möchte glauben, dass es unsere Aufgabe hier ist, mit etwas eingehenderen und positiveren Anträgen an den Steuerausschuss heranzutreten. Es haben bereits hervorragende Körperschaften, ja der Steuerausschuss selbst, auf diesen Übelstand der Gesetzesvorlagen hingewiesen. Im Steuerausschusse selbst wurde durch Herrn R. v. Gomperz darauf hingewiesen, dass die Gesetzesvorlage, wenn sie in dieser Weise zur Annahme käme, entschieden zur Majorisierung der mittleren, größeren Gewerbe führen wird, und das wäre eine unausbleibliche Folge. Meine Herren! Ich glaube nicht, dass es im Geiste des Gesetzes und im Interesse der Gesetzesvorlage liegt; ich glaube auch nicht, dass es im Sinne einer gerechten Steuervertheilung liegen kann, wenn man gerade die größeren Steuerzahler ohne jede Vertretung in der Commission lassen würde. Es gibt da zwei Auswege. Der eine Ausweg wäre der, der nur hier angedeutet ist, dass man nach Interessengruppen die Wahl vornehmen ließe und so den einzelnen Interessengruppen Gelegenheit geben würde, in der Erwerbsteuer-Commission ihre Interessen zum Ausdrucke zu bringen. Das aber scheint mir in Folge der außerordentlichen Compliciertheit der Tarife und der großen Anzahl der Interessen, die hier collidieren, ein sehr schwieriger Ausweg. Ich glaube, der einzig richtige Ausweg, der angestrebt werden soll, ist, die Wahl für die Erwerbsteuer-Commission nach Wahlkörper vornehmen zu lassen. (Widerspruch und Gelächter links.)

Es ist das, meiner Ansicht nach, die einzige Möglichkeit, um auch den mittleren, größeren Betrieben eine Vertretung zu sichern. Es hat übrigens die Gesetzesvorlage selbst dieses Princip bereits an anderer Stelle, die aber heute nicht unserer Beurtheilung vorliegt, zur Geltung gebracht, das ist bei der Personaleinkommensteuer. Bei der Personaleinkommensteuer, wo auch in einer Com-

mission der Schwerpunkt der Berathung und Steuerbemessung liegen wird, wird ausdrücklich angeordnet, dass auf die Wahlkörper Berücksichtigung zu nehmen ist. Es heißt in § 216, dass die Gemeindevertretung, welche die Wahl der Schätzungs-Commission für die Personaleinkommensteuer vorzunehmen hat, dort wo die Gemeindewähler in Wahlkörper getheilt sind, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Commissionsmitglieder vorzunehmen hat, derart, dass jeder Gemeinde-Wahlkörper in der Schätzungs-Commission vertreten ist. Ich sehe nun nicht ein, warum dieses Princip, welches bei der Schätzungs-Commission für die Personaleinkommensteuer aufrechterhalten wird, hier bei der Erwerbsteuer-Commission verlassen wurde. Es ist auch meines Wissens, soweit ich diesen Motivenbericht studiert habe, darüber gar keine Aufklärung enthalten, warum die directe Wahl hier speciell ausdrücklich angeordnet wurde.

Ich glaube daher, meine Herren, es wäre zunächst Aufgabe des Gemeinderathes, direct in der Richtung einen positiven Antrag zu stellen.

Um aber auch in anderer Beziehung gerecht zu werden, werde ich mir erlauben, jetzt gleich auf einen Gegenstand überzugehen, welcher auch das Mittel an die Hand gibt, den Interessen der einzelnen Gewerbegruppen eine Vertretung in der Erwerbsteuer-Commission zu sichern. Eine sehr wesentliche Rolle in der Erwerbsteuer-Commission werden die sogenannten Auskunftspersonen und Sachverständigen zu spielen haben. Nach der Zusammensetzung der Erwerbsteuer-Commissionen ist es voraussichtlich, dass bei der ungeheueren Compliciertheit des Tarifes und bei der großen Anzahl von Gewerben sich nicht immer im Schoße der Commissionen Fachleute finden werden, welche in der Lage sind, über die einzelnen Geschäftsgruppen zu urtheilen. Es wird also gewiss in den meisten Fällen von dem Rechte, welches die §§ 52 und 55 einräumen, Gebrauch gemacht werden, dass Sachverständige und Auskunftspersonen werden einvernommen werden. Nun, meine Herren, diese Sachverständigen und Auskunftspersonen bestehen auch jetzt, wie Ihnen ja bekannt ist, aber sie werden jetzt von dem Steuerreferenten einberufen, niemand kennt sie, es ist ein Schleier des Geheimnisses über diese Sachverständigen. Ich will durchaus nicht behaupten, dass diese Sachverständigen nicht etwa die nöthigen Fachkenntnisse und die nöthige Objectivität in die Berathungen mitbringen, obgleich auch das von vielen Seiten bezweifelt wird. Aber ich will das dahingestellt sein lassen.

Wenn aber in der Vorlage ein neues Princip aufgestellt wird, wenn das Princip aufgestellt wird, die Steuerträger überhaupt heranzuziehen, wenn man dem Steuerträger selbst das Vertrauen schenkt, über seine Collegen — möchte ich sagen — in der Steuerzahlung zu urtheilen, muss man ihm auch das Recht einräumen, diejenigen Männer, welchen er das Vertrauen schenkt, dass sie über ihn und sein Bekenntnis urtheilen, kennen zu lernen, sie auch zu nominieren und bekanntzugeben.

Jedermann und ich glaube auch die Öffentlichkeit wird darin eine Beruhigung finden, wenn Männer des Vertrauens einer jeden Interessentengruppe bekannt sein werden. Es ist auch meiner Ansicht nach kein Anstand vorhanden, warum nicht die einzelnen Interessentengruppen diejenigen Männer nominieren sollen, welchen sie das Vertrauen schenken werden, über die einzelnen Steuerkategorien zu urtheilen. Es ist auch keine technische Schwierigkeit in der Form des Gesetzes gelegen, denn die Handelskammern, welche ja ohnehin eine Wahl vorzunehmen haben, werden sehr leicht in der Lage sein, derartige Männer zu nennen und der Erwerbsteuer-Commission bekanntzugeben. (Widerspruch und Gelächter links.)

Ihre Heiterkeit ist etwas verfrüht; ich werde gleich weiter gehen. Selbstverständlich — ich bitte mich nur anzuhören — kann die Nominierung dieser Herren Sachverständigen nicht von der Handelskammer selbständig vorgenommen werden; dieselbe ist meines Erachtens nur im Einvernehmen mit den einzelnen Genossenschaftsvorständen oder Industriellenverbänden derart vorzunehmen, dass für jede größere Gruppe, welche in dem Erwerbsteuertarife repräsentiert ist, aus der Vorstehung der Genossenschaft ein oder zwei Sachverständige der Handelskammer nominiert werden, oder falls es Fabriksgewerbe sind, aus den Industriellenverbänden, welche Sachverständigen dann die Handelskammern zu nominieren hätten. Auf diese Weise wäre auch den Intentionen des Referates, welches ja ausdrücklich eine Vertretung der Interessen der einzelnen Gewerbegruppen wünscht, Rechnung getragen.

Ich möchte nur sagen, dass ich die Sache etwas weiter ausarbeite und mit einem bestimmten Antrage hervortrete, welcher die Lösung dieser außerordentlich schwierigen Aufgabe möglich macht und ganz abgesehen von allen Parteiverhältnissen jedenfalls im Interesse des Gewerbes Abhilfe schafft.

Der Antrag, der aus meinen Auseinandersetzungen hervorgeht, ist nun der folgende: Ich möchte den Absatz 3, wie er in der Vorlage formuliert ist, vollinhaltlich beibehalten, denn ich bin vollständig mit den Principien, welche in demselben ausgedrückt sind, einverstanden. Ich würde aber zu diesem Absatz 3, wie er auf Seite 4 der Vorlage abgedruckt ist, folgenden Zusatz beantragen (liest):

„Demgemäß wäre behufs einer gerechten Vertretung der Interessen auch der mittleren und größeren Betriebe die Wahl der aus der Mitte der Steuerträger zu wählenden Gruppe der Erwerbsteuer-Commission (§ 13 bis 20) mindestens in zwei nach der Höhe der Steuerleistung getrennten Wahlkörpern vorzunehmen. Ferner sollten die im Sinne des § 52, Alinea 5, und § 55 einzuberufenden Sachverständigen und Auskunftspersonen durch die Handelskammern im Einvernehmen mit den betreffenden Genossenschaftsvorständen und Industriellenverbänden namhaft gemacht werden."

Ich glaube, wenn Sie diesen Antrag annehmen, so werden wir die Interessen der Gewerbetreibenden schützen und werden die Sache nicht so allgemein erledigen, sondern mit einem positiven, durchdachten und begründeten Antrage an den Steuerausschuss herantreten.

(Während dieser Rede hat Vice-Bürgermeister Dr. Richter den Vorsitz übernommen.)

Gem.-Rath Dr. Stern: Meine hochverehrten Herren! Ich werde vor allem demjenigen beistimmen, was mein unmittelbarer Herr Vorredner, und zwar eingangs seiner Rede auseinandergesetzt hat. Er hat dem Herrn Referenten für seine mühevolle, außerordentliche Leistung seinen Dank ausgesprochen und hat gleichzeitig sein Bedauern darüber geäußert, dass eben diese Vorlage nur vereinzelt hier besprochen wird und nicht im Zusammenhange mit dem gesammten Elaborate der Personalsteuern, welches jetzt dem Abgeordnetenhause zur Berathung vorliegt. Es wäre auch thatsächlich meines Erachtens die Aufgabe des Gemeinderathes gewesen, die Vorlage dieses Erwerbsteuergesetzes nicht vereinzelt, sondern im

Zusammenhange mit den übrigen Steuervorlagen zu besprechen, weil sich gerade in diesem Zusammenhange dasjenige herausgestellt hatte, worauf der Gemeinderath von Wien besonderen Wert legen muss, nämlich die Überlastung Wiens, die Überlastung seiner Steuerträger nach allen und jeder Richtung rücksichtlich der einzelnen Steuern und so auch in Betreff der in Rede stehenden Erwerbsteuer hervorzuheben und sich dagegen zu verwahren. (Sehr richtig!) Es ist bereits von Seiten des Herrn Referenten hervorgehoben worden, dass die dermalige Contingentziffer hergestellt wird aus demjenigen, was bisher an Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe, beziehungsweise rücksichtlich eines kleinen Theiles auch an Einkommensteuer II. Classe geleistet wird. Die bisherige Erwerbsteuer und infolgedessen auch die Einkommensteuer 1. Classe, welche in der Regel nur eine Quote der Erwerbsteuer, nämlich den Drittelzuschlag zur Erwerbsteuer, bildet, beruht gerade auf dem Ortsclassensystem, sie beruht gerade darauf, dass jedes Gewerbe bloß deshalb, weil es in Wien betrieben wird, ohne Rücksicht darauf, ob es einen höheren oder geringeren Ertrag als anderwärts liefert, eine höhere Erwerbsteuer im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1812 und der nachfolgenden Gesetze zu zahlen hat. Dadurch nun, dass die nunmehr zu contingentierende Gesammtziffer, nach welcher von nun ab die Vertheilung vorgenommen werden soll, dasjenige zur Grundlage nimmt, was bisher an Erwerb- und Einkommensteuer 1. Classe bezahlt wird, wird jene Überlastung Wiens perenniert und für immerwährende Zeiten festgestellt. Damit aber nicht genug, soll zu dieser Contingentziffer auf Grund des Erträgnisses der Erwerb- und Einkommensteuer in dem Decennium 1880 – 1890 noch ein 2·4percentiger Zuschlag für die Jahre 1894 und 1895, beziehungsweise ein 4·8percentiger Zuschlag genommen werden. Diese 2·4 Percent setzen sich zusammen einerseits aus dem Mehr, welches die einzelnen Steuerpflichtigen leisteten, und andererseits aus dem Hinzutreten neuer Steuerpflichtigen. Diese neuen Erwerbsteuerpflichtigen aber, welche im Jahre 1894, beziehungsweise 1895 hinzutreten, werden natürlich separat der Erwerbsteuer unterzogen, und diese Erwerbsteuer nimmt ja der Fiscus ohnehin für sich in Anspruch. Und diese rechnungsmäßig festgestellte Quote, dieser Zuwachs in der Anzahl der erwerbsteuerpflichtigen Personen, ergibt für das Decennium 1880—1890 beiläufig 1·4 Percent, so dass der richtige Zuwachs aus der Höherbelastung der einzelnen Gewerbe, aus der angenommenen höheren Ertragsfähigkeit und demnach aus dem Umstande, dass sie einer höheren Classe der Erwerb-, beziehungsweise der Einkommensteuer unterzogen werden, sich durchschnittsmäßig nur mit 1 Percent und nicht mit 2·4 Percent pro anno herausstellt.

Nun ist allerdings, nachdem dies an competenter Stelle vorgestellt wurde, geltend gemacht worden: ja, diese neuen Erwerbsteuerpflichtigen, die jährlich hinzutreten, sind durchschnittlich die schwächeren Elemente; es ist ja ganz begreiflich, dass gerade bei neuen Unternehmungen die Erwerbsteuer zunächst nach den untersten Stufen bemessen wird. Aber selbst, wenn dies angenommen wird, würde sich auch dann noch immer nicht rechtfertigen lassen, dass deshalb ein 2·4percentiger Zuschlag genommen wird, und es wäre aus diesem Grunde — es ist dies übrigens auch von Seite des Herrn Referenten zwar nicht aus den von mir angeführten, aber aus anderen Gründen betont worden — von Seite des Gemeinderathes in diesem Punkte in der Richtung Stellung zu nehmen, dass dieses Zuwachspercent für die Jahre 1894 und 1895, welches mit 2·4 Percent angenommen, sich auf 1 Percent oder auf die Hälfte — 1·2 Percent — aus den von mir angenommenen Gründen reduciere. Das ist einer der Punkte, welche ich auch hinzufügen wollte.

Es ist aber dieses Ortsclassensystem, welches zu Ungerechtigkeiten in der Steuerbelastung, und zwar gerade Wiens, in so hohem Maße führte, welches als Grundlage der Gesammtziffer, beziehungsweise der zu contingentierenden Ziffer genommen wurde, auch für die Zukunft im Gesetze beibehalten worden, und zwar sowohl bezüglich der Grundtaxe als auch der Betriebstaxe, welche ja immer als Quote der Grundtaxe bemessen wird. Daraus ergibt sich, dass die Ungerechtigkeit, welche an Wien bisher verübt wurde, und zwar eine Reihe von Decennien, durch die Beibehaltung des Ortsclassensystems, und die infolge dessen größere Contingentierung, welche Wien auferlegt wird, auch in der Folge beibehalten werden soll. Es wären allerdings noch andere Momente bei dieser Vorlage in Betracht zu ziehen, und es würde sich namentlich empfehlen, dass in eine Prüfung der Tarifclassen eingegangen werde. Ich glaube aber, dass dies nicht Sache des Gemeinderathes sein kann, sondern den einzelnen Gewerbegruppen und Genossenschaften vorbehalten bleiben soll, welche voraussichtlich in die Lage kommen werden, ihre Interessen zu wahren. Auf eines aber muss ich noch aufmerksam machen. Wenn auch im Referate hievon keine Erwähnung geschieht und wenn wir auch damit vertröstet werden, dass ohnehin eine Eingabe, betreffend die gesammten Personalsteuer-Vorlagen dem Abgeordnetenhause vorgelegt werden wird, so möge in dieser Eingabe darauf hingewiesen werden, dass die Steuergesetzgebung sowohl bei den directen als indirecten Steuern in Wien so drückend erscheint, dass es wohl angezeigt wäre, dass nicht auch noch die Erwerbsteuer-Gesetzgebung durch Beibehaltung des Ortsclassensystems diese ausnahmsweise Belastung Wiens beibehalte. In diesem Sinne möchte ich Ihnen die Anträge des Herrn Referenten zur Annahme empfehlen.

Gem.-Rath Steiner (zur Geschäftsordnung): Ich möchte den Herrn Vorsitzenden fragen, ob, als dieser Gegenstand im Stadtrathe berathen wurde, jedem einzelnen Stadtrathe der diesbezügliche Gesetzentwurf überreicht wurde.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Darüber kann ich keine Auskunft geben. Ich weiß nur, dass ich und einige Herren solche Entwürfe seit Monaten in Händen haben.

Gem.-Rath Dr. Friedjung: Nach einer langen Pause beschäftigt sich die österreichische Gesetzgebung aufs neue mit dem Gedanken der Personaleinkommensteuer. Wir wissen auch, warum dieser Gedanke durch zehn Jahre nicht auf der Tagesordnung des Abgeordnetenhauses stand und wissen auch, dass die Partei, welche zehn Jahre in Österreich regierte, absoluten Widerstand dagegen leistete, dass die höheren Classen der Gesellschaft, insbesondere der Großgrundbesitz zur Personaleinkommensteuer herangezogen werde. Solange das österreichische Parlament unter der Führung des Grafen Hohenwart, des Fürsten Liechtenstein und ihrer Standesgenossen war, erschien es unmöglich, dass das Abgeordnetenhaus an die ernste Berathung der progressiven Personaleinkommensteuer gieng. Nur in der Zeit, in welcher das Bürgerthum, die Partei, welche das Bürgerthum im Abgeordnetenhause vertritt, mächtig und einflussreich war und ihre Stimme gehört wurde, beschäftigte sich das öffentliche Leben und das Parlament mit derartigen Reformen.

Auch ist unter den Vorlagen, welche im Februar d. J. dem Abgeordnetenhause unterbreitet wurden, nur der Entwurf für

die Personaleinkommensteuer ein solcher, welchem vollständige Sympathie entgegengebracht werden kann. Ich kann auch dem Lobe, welches dem Entwurfe in dem Referate des Herrn Gem.-Rathes Dr. Vogler gezollt wird, nicht in vollem Umfange beistimmen, ich hätte jedenfalls gewünscht, dass einige allzu anerkennende Worte aus diesem Referate weggeblieben wären. Denn es ist wohl richtig, dass die Regierung von dem Gedanken ausgegangen ist, die Angehörigen des dritten Wahlkörpers von der Steuer theilweise zu entlasten, sodann die Mitglieder des zweiten Wahlkörpers in der unteren Hälfte auf derselben Stufe stehen zu lassen und die obere Hälfte des zweiten Wahlkörpers und den ersten Wahlkörper etwas mehr zu belasten. Aber dieser Gedanke, welcher in der Grundtendenz gewiss richtig ist, ist doch in einer so unvollkommenen Form im Erwerbsteuer-Entwurfe zum Ausdrucke gekommen, dass man sich herausnehmen muss, eine ziemlich scharfe Kritik an demselben zu üben. Wenn man bedenkt, dass z. B. in Preußen bei der Berathung der neuen Erwerbsteuer-Vorlage von den 800.000 Erwerbsteuerpflichtigen nicht weniger als 300.000 vollständig von der Erwerbsteuer befreit wurden, indem alle diejenigen, welche weniger als 1500 Mark Einkommen oder weniger als 3000 Mark Betriebscapital haben, von der Erwerbsteuer befreit wurden, so kann man sich mit jenem Grade der Entlastung der untersten Steuerträger, wie er in dem Erwerbsteuer-Entwurfe uns vorgelegt wird, nicht zufrieden erklären. Man kann sie nicht für genügend erachten und es steht heute schon fest, dass wenigstens die Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, jedenfalls im Abgeordnetenhause dahin wirken wird, dass die Entlastung der kleinsten Steuerträger in umfangreichem Maßstabe eintritt. (Bravo-Rufe.) Ich mache ferner aufmerksam, dass das preußische Erwerbsteuergesetz im ganzen nur eine Erwerbsteuer in der Höhe von höchstens ein Percent ins Auge fasst, was etwa durchschnittlich 0·9 Percent des Einkommens sein soll, während, wie ich später auseinandersetzen werde, bei uns ganz andere, viel höhere Percentsätze statuiert werden. Und dies ist umso bemerkenswerter, als die preußische Gewerbesteuer auch Actienunternehmungen in sich schließt, während die österreichische allgemeine Erwerbsteuer diejenigen Gesellschaften, welche zu öffentlicher Rechnungslegung herangezogen werden, in eine separate Kategorie einsetzt, so dass der hohe Betrag, welcher in der allgemeinen Erwerbsteuer gezahlt werden soll, nicht einmal einen Beitrag von den Actiengesellschaften in sich schließt.

Was an diesem Erwerbsteuertarif wenig anziehend ist, das ist seine ungeheuere Weitschweifigkeit und seine Compliciertheit. Vergleicht man ihn mit dem preußischen Erwerbsteuergesetz, wo nur wenige präcise Worte gesagt sind und wo nach dem Ermessen der Erwerbsteuer-Commission die Vertheilung in den Erwerbsteuergesellschaften zu erfolgen hat, so wird man sagen, dass schon der Überblick über diesen Gesetzentwurf ein außerordentlich schwieriger ist. Nicht weniger als 2000 verschiedene Arten von Gewerbetreibenden sind in diesem Erwerbsteuertarif aneinandergereiht und jede dieser einzelnen Kategorien hat wieder zwei, selbst vier und mehr Unterabtheilungen.

Nicht weniger als 180 Seiten lang ist der Erwerbsteuertarif, so dass der einfache Bürger kaum, oder vielfach nicht in der Lage sein wird, diejenige Tarifclasse herauszufinden, in welche er eingereiht wird.

Ich bin vollkommen überzeugt, dass das Abgeordnetenhaus in dieser Form den Erwerbsteuertarif nicht annehmen wird. Ich bin auch überzeugt, dass man viel einfachere Grundlagen wählen wird. Obwohl der Erwerbsteuertarif mit ganz außerordentlichem Fleiße gearbeitet ist und alle wissenschaftlichen Hilfsmittel herbeigezogen sind, sind trotzdem starke Unebenheiten in demselben, die ja vielleicht gar nicht zu vermeiden sind, wenn man 2000 Gattungen von Erwerbsteuerträgern nach ihrer Steuerleistung abwägen soll.

Diese Abwägung kann gar nicht eine ganz gerechte sein, und so ist es z. B. gekommen, dass man die Fabrikanten, welche Drechslerwaren erzeugen, weniger hoch besteuert, als Gewerbetreibende, welche nicht 20 Arbeiter haben und Drechslerwaren erzeugen. Durch einen Irrthum des Redacteurs, durch Ungenauigkeiten sind hier Unvollkommenheiten entstanden, welche sich, wenn man genauer eingehen möchte, außerordentlich vermehren würden.

In der 1. Classe dieses Steuertarifes sind die Fabrikanten, in der 2. Classe sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche den Befähigungsnachweis abzulegen haben, und hier zeigen sich manche Incongruenzen. Die Absicht des Gesetzgebers war — es kann nicht geleugnet werden —, den Fabrikanten höher zu besteuern; aber es gibt einzelne Classen, wo durch einen Irrthum der Redaction die Gewerbetreibenden höher besteuert sind als die Fabrikanten. Allerdings wird bei der Auflegung der Steuern hier eine Ausgleichung erfolgen, indem ja bekanntlich ein Minimum und ein Maximum in diesem Steuertarif festgestellt ist, innerhalb dessen sich die Steuercommission halten kann; das Maximum ist viermal so hoch als das Minimum, und die Steuercommission kann selbst zur Hälfte des Minimums und zum Doppelten des Maximums in Ausnahmsfällen und mit qualificierter Mehrheit schreiten. Aber jedenfalls wird es nie möglich sein, wenn überhaupt ein so complicierter Steuertarif aufgestellt wird, eine vollständige Gerechtigkeit zu wahren, und es ist viel besser, wenn nach Feststellung einiger klarer Grundsätze dem Ermessen der Steuercommission, die gerecht zusammengesetzt sein muss, eine wesentliche Vollmacht ertheilt wird.

Ich glaube also nicht, dass der Erwerbsteuertarif und das Erwerbsteuergesetz glückliche Schöpfungen sind, wenn man sie mit dem Einkommensteuergesetz vergleicht, welches, wie ich glaube, ganz vortrefflich ist, und das auch im wesentlichen angenommen werden kann. Aber es ist ein Gedanke in dem Erwerbsteuergesetz, welcher ein sehr gesunder ist, und ich glaube, es muss im Gemeinderathe ausgesprochen werden, dass er ein sehr gesunder ist.

Dieses Erwerbsteuergesetz unterscheidet nämlich bei den Erwerbsteuerpflichtigen der handwerksmäßigen Gewerbe zwischen solchen, welche für den eigenen Kundenkreis arbeiten und einen selbständigen Betrieb haben, und solchen, welche für andere Unternehmer arbeiten. Es unterscheidet also den Schneider, der für Kunden arbeitet, von dem Schneider, welcher für den Confectionär arbeitet; es unterscheidet zwischen dem Tischler, welcher für Kunden arbeitet, und zwischen dem Tischler, welche für den großen Möbelhändler arbeitet. Und es setzt für die zwei Kategorien verschiedene Steuersätze fest, einen erheblich höheren für den Gewerbetreibenden, welcher für eigene Kunden arbeitet, gegenüber demjenigen Gewerbetreibenden, welcher für einen Unternehmer arbeitet. Ich weiß nicht, ich bin nicht so bewandert in der Steuergesetzgebung, ob diese Idee irgendwo anders bereits angewendet wurde. Aber sie ist ein Vorzug unseres Steuergesetzes, und ich glaube, sie sollte noch ausgestaltet werden. Um ein Beispiel anzuführen — es ist dies ein Umstand, der noch nicht sehr in die öffentliche Meinung gedrungen ist — hebe ich Folgendes hervor. Ein Schneider in Wien, welcher

für seine Kunden arbeitet, hat (bei kleinerem Betriebe) als Grundtaxe 5 bis 20 fl. zu entrichten und außerdem eine Betriebstaxe, welche sich nach der Anzahl der Hilfskräfte richtet. Der Schneider aber, der für einen anderen Unternehmer arbeitet, hat nur die Grundtaxe von 3 bis 12 fl. zu zahlen und hat gleichfalls dann eine Betriebstaxe zu entrichten, welche geringer ist — sie ist nach der Anzahl seiner Hilfskräfte bemessen — als jene Betriebstaxe, welche der selbständige Schneider zu bezahlen hat. Das ist ein sehr gesunder Gedanke.

Weniger glücklich scheint mir — und ich möchte hier Ihre Aufmerksamkeit auf einen sehr wichtigen Punkt lenken — dass das Gesetz eine so scharfe Scheidung macht zwischen demjenigen Gewerbetreibenden, welcher weniger als fünf Arbeiter beschäftigt und jenem, welcher mehr als fünf Arbeiter beschäftigt. Das Gesetz statuiert für denjenigen, der weniger als fünf Arbeiter beschäftigt, einen erheblich niedereren Steuersatz, als bei demjenigen, der mehr als fünf Arbeiter beschäftigt. Glauben Sie nicht etwa, dass ich gegen den Gedanken der Progression bei der Einkommensteuer eingenommen bin; es ist ein Gedanke, der so gesund ist, dass man blind sein müsste, um ihn nicht für gerecht zu halten. Ich finde aber, dass die Grenze hier zu niedrig gesetzt ist. Bedenken Sie, dass ein Gewerbsmann, welcher fünf Arbeitskräfte beschäftigt, wenn er selbständig ist, also ein Schneider, Schuster, wenn er nur ein kleines Gewerbe betreibt, zwischen 5 und 20 fl. Grundtaxe und die entsprechende Betriebstaxe für jeden seiner Hilfsarbeiter bezahlt — einen halben bis eineinhalbfachen Betrag. Sobald er aber mehr als fünf Arbeiter, wenn er nur einen sechsten Arbeiter beschäftigt, so hat er nicht nur für den sechsten Arbeiter die höhere Betriebstaxe zu bezahlen, sondern es erhöht sich zugleich die Steuer für alle sechs Arbeiter, welche er zu bezahlen hat. Das ist nun, wie ich glaube, ein nicht richtiger Gedanke, wenigstens sollte die Grenze nicht so niedrig gesetzt sein. Wenn irgend jemand so unternehmend ist, dass er sein Geschäft ausbreitet, dass er von seinem fünften zu einem sechsten Arbeiter schreitet, so ist er noch immer kein Fabrikant, kein Mann, der von seinen Renten leben kann, er ist ein Mann, der scharf zum Geschäfte zusehen muss. Ich glaube, der Unternehmungsgeist wird gehemmt, indem der Erwerbsteuersatz gleich an diesen Punkten so bedeutend erhöht wird. Nicht erst wenn der Mann ein größeres Einkommen erringt, wird ihm die progressiv höhere Steuer auferlegt, sondern schon wenn er sich einen sechsten Arbeiter hält, wenn er sein Geschäft vergrößert, bevor er noch dieses höhere Einkommen hat und ohne dass er es vielleicht haben wird. Nun ist gerade zu wünschen, dass durch die Rührigkeit und Energie der Geschäftsleute sie stets bemüht werden, ihr Geschäft zu vergrößern. Die Erwerbsteuersätze sollen diesen Unternehmungsgeist nicht hemmen. Nur wenn sich ein höheres Einkommen herausstellt, sollte eine stärkere Progression eintreten.

Ich muss übrigens hinzufügen, dass, während bei handwerksmäßigem Betriebe diese bedeutende progressive Erhöhung der Betriebstaxe für jeden einzelnen Gehilfen schon beim sechsten Arbeiter beginnt, bei den Handelsgewerben diese Erhöhung der Betriebstaxe der Arbeiter schon bei dem vierten Gehilfen beginnt, so dass derjenige, der ein offenes Geschäft hat und sich zu seinem dritten Gehilfen noch einen vierten nimmt, nicht bloß für den vierten, sondern auch für alle drei andern die höhere Betriebstaxe zu bezahlen hat. Ich glaube nicht, dass es Zweck der Gesetzgebung sein kann, die Zwergbetriebe, wenn ich mich so ausdrücken will, die kleinsten Betriebe, auf diesem unteren Niveau erhalten zu wollen. Das Gesetz soll diese Zwergbetriebe vollkommen entlasten, aber es soll nicht, wenn irgend ein Gewerbsmann unternehmend ist und vorwärts schreitet, ihm Hindernisse in den Weg legen.

Aber es ist noch eine zweite gefährliche Bestimmung in diesem Gesetze, welche den Unternehmungsgeist hemmt, und dieser zweite gefährliche Punkt ist der, dass der Gewerbsmann verpflichtet ist, für jede Art der Geschäftsunternehmung eine eigene Grundtaxe an Erwerbsteuer zu bezahlen. Bedenken Sie, dass das Gesetz 2000 Arten von Erwerbsunternehmungen enthält! Sobald also irgend jemand außer der ersten Erwerbsunternehmung noch eine zweite Art von Erwerbsunternehmung hinzunimmt, hat er bereits eine zweite Grundtaxe zu bezahlen.

Es ist unter anderem in einer ganz berechtigten Weise hervorgehoben worden, dass das Gesetz z. B. jeden Lederwaren-Galanterie-Erzeuger, welcher zugleich eine kleine Erzeugung von Bronze-Galanteriewaren in seinem Geschäfte beginnt oder zugleich Holz-Galanteriewaren zu erzeugen unternimmt, dass es diesen Erwerbsteuerpflichtigen zu drei verschiedenen Grundtaxen herbeizieht, wie wenn er verschiedenartige Unternehmungen betreiben würde. Das scheint gleichfalls ein Hemmnis des Unternehmungsgeistes zu sein. Es ist in unserer Zeit modern geworden, dass man die Gewerbe immer mehr scheidet und einschachtelt und den größten Wert darauf legt, dass Jeder nur an einem bestimmten Gewerbe haftet. Ich kann mich dieser Richtung nicht anschließen und nicht einsehen, dass man einem unternehmenden Manne, der seinen Gewerbebetrieb nicht bloß nach der Größe des Betriebes, sondern auch nach der Art des Geschäftes ausdehnt, in dieser Weise ein gewisses Hindernis entgegensetzt, ihm eine gewisse Strafe auferlegt.

Meine Herren! Ich fürchte sehr, dass das Finanzministerium, indem es diesen Vorschlag gemacht hat, jenem engherzigen Zuge unserer Zeit allzusehr huldigt, welcher eine Trennung der einzelnen Unternehmungszweige begünstigt. Aber ebenso wie die Herren, welche den Befähigungsnachweis forderten, sich später selbst sagten, dass sie dadurch geschädigt seien, indem ihnen sehr oft eine doppelte Steuer für eine zweite Art von Gewerbe, das sie in ihrem Laden betreiben, auferlegt wird, fürchte ich, dass durch diese Scheidung und Schachtelung den Gewerben eine noch größere Steuer auferlegt wird. In dem ganzen Erwerbsteuer-Gesetzentwurfe kommt ein Gedanke zum Vorschein, der mir nicht sehr glücklich zu sein scheint.

Dieses Erwerbsteuergesetz geht, wie ich schon an einzelnen Beispielen gezeigt habe, eigentlich von dem Gedanken aus, dass nicht bloß die Einkommen-, sondern auch die Erwerbsteuer in starken Sätzen progressiv aufzuerlegen sei; und die Progression steigt mitunter in einer sehr beträchtlichen Weise, wie ich Ihnen an einem classischen Beispiele zeigen werde. In der VI. Abtheilung der Erwerbsteuerpflichtigen, am Schlusse der Liste der Erwerbsteuerpflichtigen, sind diejenigen angeführt, welche die Steuer nach ihrem Ertrage zu entrichten haben. Es ist dies eine ziemlich lange Reihe von Erwerbsteuerpflichtigen, welche nicht nach der Anzahl ihrer Hilfskräfte, nicht nach der Anzahl ihrer Erzeugnisse, sondern nach dem Ertrage besteuert sind. Ich hebe einige von diesen als Beispiel hervor; es sind dies die Architekten, Maler, Bildhauer, der ganze Großhandel, der über ein größeres Capital als 200.000 fl. im Geschäfte verfügt, es sind dies die Verlagsbuchhändler, die chemischen Fabriken, die Bergwerke, die Seidenspinner und andere. Wenn man sich nun ansieht, wie hohe Percente diesen Bürgern auferlegt werden, so erschrickt man eigentlich. Es ist bekannt, dass der Finanzminister zu wiederholtenmalen in seiner Rede über den Steuerentwurf

gesagt hat, dass die hohen Steuersätze zur Steuerverheimlichung, zur Steuerhinterziehung geführt haben und dass man deshalb niedrige Steuersätze wählen muss, damit die Bürger offenherzig ihr Einkommen bekennen. Aber diese VI. Classe von Erwerbsteuerpflichtigen, welche nach dem Ertrage besteuert wird, wird mit sehr hohen progressiven Steuersätzen belegt. Dieser Steuersatz beträgt bei Personen, welche 4000 fl. Einkommen haben — ich spreche hier bloß von der Erwerbsteuer, denn die Einkommensteuer gehört in eine andere Kategorie — $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ Percent ihres Einkommens. Dazu kommen noch Zuschläge für das Land, Zuschläge für die Gemeinde. Da aber Personen, welche 4000 fl. Einkommen haben, außer der Erwerbsteuer 2 bis 3 Percent an Einkommensteuer zu bezahlen haben werden, so hat diese Kategorie von Geschäftsleuten im ganzen bis zu 7 Percent ihres Einkommens zu bezahlen, wozu noch verschiedene Zuschläge für das Land und die Gemeinde kommen.

Die Erwerbsteuerpflichtigen, welche über 6000 fl. Einkommen haben, haben einen progressiven Erwerbsteuersatz von 4 bis 6 Percent zu bezahlen, wozu dann noch die Zuschläge und außerdem noch die Einkommensteuer kommt. Merkwürdigerweise hat der Finanzminister, welcher einen so großen Wert auf die Niedrigkeit der Einkommensteuersätze legt, bei der Erwerbsteuer einen außerordentlich hohen progressiven Satz gewählt, einen so hohen Satz, dass, wenn die betreffenden Staatsbürger ihr Einkommen voll und ganz fatieren, sie eine Steuer zahlen, die mindestens so hoch, wahrscheinlich höher ist, wie diejenige, welche sie jetzt zahlen. Nun sind aber die Erwerbsteuerpflichtigen, welche ein Einkommen von 4000 oder 6000 fl. besitzen, in Wien wenigstens noch nicht in der Lage, mit außerordentlichem Luxus ihr Leben zu führen; sie gehören der wohlhabenden Bürgerclasse an, welche für die Gesellschaft von größtem Werte ist, welche für die Gesellschaft sehr viel leistet, aber noch nicht den Genuss des Lebens allzuweit treiben darf. Ich fürchte also, dass diese hohen Sätze des Erwerbsteuertarifes einen sehr schädlichen Einfluss haben werden darauf, dass die Bürger ihr Einkommen ehrlich fatieren. Wenn die Erwerbsteuer-Commission diese Classen von Erwerbsteuerpflichtigen so hoch taxieren muss nach dem Gesetze — denn sie werden nach dem Ertrage ihres Einkommens taxiert — wird die Höhe der Taxierung auf die anderen fünf Classen zurückwirken, und wir werden dann Steuersätze für die Erwerbsteuer haben, welche so hoch sind, dass jedermann sein Einkommen ganz so wie bisher nur auf die Hälfte oder ein Drittel angeben wird, so dass auch wieder bei der Einkommensteuer wenig zustande kommen wird. Demnach, meine Herren, halte ich die Anordnung, wonach die Erwerbsteuer mit so hohen Progressivsätzen vorgeschlagen wird, im Interesse des Ausbaues unserer Steuergesetzgebung nicht für glücklich. Wenn man bedenkt, dass das preußische Erwerbsteuergesetz 1 Percent gewählt hat, während hier, wie Sie sehen, bis zu 6 Percent geschritten wird, so muss man die Überzeugung schöpfen, dass die Absicht unseres Finanzministers, eine gerechte, aufrichtige Einkommensteuerfatierung herbeizuführen, vereitelt werden wird. Dies ist ein Grundfehler dieses Erwerbsteuertarifes, und ich glaube, dass daran die ganze Steuerreform scheitern könnte, wenn man diese Grundsätze aufrecht erhält.

Ich lenke aber, um Ihnen die Ungerechtigkeit dieser Anordnung zu zeigen, Ihre Aufmerksamkeit darauf, dass die Erwerbsteuer nach der Vorlage des Finanzministers die einzige Ertragsteuer sein wird, welche diese progressiven Sätze zeigen wird. Bei der Grundsteuer kann einer 100.000 oder 500.000 fl. Einkommen haben, er zahlt keine progressive Steuer; er zahlt eben nur, wenn er 100.000 fl. Einkommen hat, zehnmal soviel, als wenn er 10.000 fl. Catastral-Reineinkommen hat, aber um nichts mehr. Die Rentensteuer, die gerechteste, weil sie diejenigen belastet, welche keine Arbeit leisten und nur von ihren Ersparnissen oder von demjenigen, was sie von ihren Vorfahren ererbt haben, leben, wird nur 2 Percent betragen; die Erwerbsteuer soll bis zum Satze von 6 Percent hinaufgehen. Ist es gerecht und billig, wenn man den Gewerbe-, den Handeltreibenden, welcher im Geschäfte steht und das Volksvermögen vermehrt, soviel mehr besteuert als den Rentensteuerpflichtigen? Schon jetzt hat man die Beobachtung gemacht, nicht etwa, dass wir in Österreich zu wenig Geld haben — es gibt viele, die Geld haben — sondern dass sie ihr Geld nicht in die Geschäfte stecken, lieber Renten kaufen, und dass zu wenig Unternehmungsgeist herrscht. Wohin werden wir kommen, wenn man an Rentensteuer nur den dritten Theil von dem zahlt, was man an Erwerbsteuer zahlt? Es wird jeder mit dem größten Behagen sich lieber Papiere kaufen und Coupons abschneiden, statt sich an das Risico eines Geschäftes zu wagen. Der Unternehmungsgeist wird in keiner Weise gehoben.

Ich erinnere mich dabei lebhaft an einen sehr interessanten Ausspruch, den der verstorbene polnische Abgeordnete Hausner, einer der besten Köpfe des österreichischen Abgeordnetenhauses, einmal gethan hat. Er erzählte, er besitze ein Vermögen von einigen hunderttausend Gulden; früher habe er es in Grundstücken angelegt, da habe er 4 oder 5 Percent — ich kann mich an den Percentsatz nicht erinnern — davon gehabt, dabei eine unendliche Menge von Scherereien, die Sorge um die Verwaltung des Gutes, die Steuern und so weiter; dann sei er der Sache überdrüssig geworden und habe sich österreichische Rente gekauft; davon habe er dasselbe Einkommen, habe keine Plage, keine Steuer zu zahlen und lebe ganz bequem und frei. Meine Herren, es ist sehr traurig, wenn der Staatsbürger, statt seine Kräfte, besonders im kräftigen Mannesalter dem Erwerbe zu widmen und das Capital des Staates zu vergrößern, geradezu durch die Steuergesetzgebung dazu gedrängt wird, sein Geld in einer Weise anzulegen, welche die Arbeitskraft überflüssig macht. (Beifall rechts.) Es ist ganz verfehlt, wenn durch eine starke Progression gerade der Erwerbsteuer, welche ja eine Ertragsteuer sein soll, ein solches Resultat erzielt wird. Und das Unrecht wird ja immer größer, wenn man die Erwerbsteuer — ich habe sie mit der Rentensteuer verglichen — mit der Grundsteuer vergleicht. Ungefähr im Jahre 1882 wurde die Grundsteuer-Hauptsumme in Österreich für 15 Jahre auf 35 Millionen Gulden festgesetzt. Diese 35 Millionen werden durch 15 Jahre nicht erhöht; erst nach Ablauf dieser 15 Jahre — das wird also in einigen Jahren sein — wird man die Grundsteuer-Hauptsumme neu festsetzen.

Die Erwersteuer-Hauptsumme dagegen soll jährlich um 2·4 Percent wachsen. Überhaupt möchte ich da eine Täuschung zerstreuen, welche ich oft in den Zeitungen und in den Reden in öffentlichen Versammlungen gefunden habe, d. i. nämlich die Täuschung, als ob diese Steuervorlagen gar keine Erhöhung der Steuern bedeuten würden. Es ist dies ja ein sehr schöner Gedanke, und der Herr Finanzminister hat ausdrücklich gesagt — es steht auch in einem Artikel des Gesetzes —, alles was die Personaleinkommensteuer tragen werde, wird zu einem Nachlasse an den Ertragsteuern verwendet werden. Das ist ganz schön und auch ehrlich gedacht, aber ich mache

aufmerksam, dass dies nur in den Jahren 1894 und 1895 der Fall sein wird. Im Jahre 1895 werden dann auf Grundlage des Ertrages der Einkommensteuer die Nachlässe bei der Grund-, Erwerb- und Hauszinssteuer endgiltig festgestellt werden, dann aber kann die Erwerbsteuer von 2·4 Percent bis ins Ungemessene wachsen und die Personaleinkommensteuer bei steigendem Wohlstande oder bei stärkerer Anspannung der Steuerschraube gleichfalls. (Richtig!) Wir haben also nur zwei bis drei Jahre Schonzeit, und dann geht die Geschichte von neuem an; und ich fürchte sehr, dass die zwei bis drei Jahre, welche wir keine Erhöhung der Steuern haben werden, außerordentlich schnell vergehen, dass wir aber die vielen Jahre der wachsenden Steuerlast noch lange fühlen werden. Der Herr Finanzminister braucht Geld, wohl auch zur Zahlung des neuen Goldanlehens und man hat daher den Gedanken, hier Geld herauszubekommen.

Wir werden uns also durchaus von dem Gedanken frei zu machen haben, dass dieser Entwurf keine Steuererhöhung bedeute. Für drei Jahre allerdings, während die Manipulation vorgenommen wird, wird der Bevölkerung ein Beruhigungsmittel geboten, wenn aber einmal die neuen Steuern platzgegriffen haben, so wird die Erhöhung von selbst eintreten. Ich halte also die Beschwerden, welche ich gegen die Progression bei der Erwerbsteuer zu erheben habe, aufrecht und halte es für ungerecht, das Bürgerthum durch eine Progression der Erwerbsteuer zu belasten, während man den großen Grundbesitz angesichts der stabilen Grundsteuer nicht belastet, sondern eher entlastet.

Ich halte es für ungerecht, das erwerbende Bürgerthum, das in Handel und Gewerbe thätig ist, progressiv zu besteuern, während das Renteneinkommen nur eine ständige Steuer von zwei Percent zu zahlen hat, aber ich verwahre mich dagegen, als ob ich ein Gegner des Principes der Progression wäre. Die ansehnliche Progression gehört jedoch in die Einkommensteuer hinein, welche das wirkliche Einkommen trifft, während die Ertrag- und Erwerbsteuer, welche die Ausdehnung der Unternehmungen besteuert, nur schonend zur Progression herangezogen werden soll. Ich halte es für ungerecht, das Bürgerthum so hoch zu besteuern, und zwar sowohl die mittleren, als auch die höheren Classen — denn ich vertrete die Gerechtigkeit auch dann, wenn die höheren Classen betroffen werden (Ironische Zwischenrufe links.) und scheue mich nicht, dies zu sagen, wenn ich auch Spottrufe höre — ich halte das Princip der Progression gerade den bürgerlichen Classen gegenüber nicht für gerecht, und werde deshalb eine Resolution vorschlagen, welche sich etwa als letzter oder vorletzter Punkt den Referenten-Anträgen anschließen würde, und deren Redaction ich dem Herrn Referenten überlasse.

In dieser Resolution hebe ich auf das schärfste hervor, dass wir für eine nachdrückliche Progression in der Einkommensteuer sind, aber eine so scharfe Progression in der Erwerbsteuer ablehnen müssen.

Diese Resolution lautet:

„Der Gemeinderath tritt dem Gutachten des Referenten Dr. Vogler im wesentlichen bei, hebt aber zudem nachdrücklich hervor, dass die von der Regierung beantragte, starke Progression der Erwerbsteuersätze, welche zumal den Mittelstand in bedenklicher Weise belastet, zu den größten Bedenken Anlaß gibt, da von den anderen Ertragsteuern keine, weder die Grundsteuer, noch die Rentensteuer, noch auch die Gebäudesteuer, eine Progression aufweist.

Der Gemeinderath gibt dem gegenüber seiner Überzeugung Ausdruck, dass er lediglich bei der Einkommensteuer für eine nachdrückliche Progression einzutreten vermag, welche nach seiner Anschauung die kleinen Steuerträger mehr noch als beabsichtigt ist, entlasten, und dafür die großen Einkommen aller Gattungen stärker herbeiziehen soll. Er warnt vor einer drückenden Progression innerhalb der Erwerbsteuer umso ernstlicher, weil dadurch die Entwicklung der Einkommensteuer, dieses Ecksteins des verbesserten Steuersystems bedroht, weil insbesondere der bisherige Übelstand der unaufrichtigen Steuerbekenntnisse verewigt wird, und endlich weil sonst ein ernster Beschwerdepunkt der handel- und gewerbetreibenden Bürger gegen den Renten-, sowie gegen den Grundbesitzer geschaffen wird.“ (Bravo-Rufe rechts.)

Das ist die Resolution, welche ich vorschlage. Das ist eine Resolution, welche — ich sage es offen — den Standpunkt des Bürgerthums, welches durch die Erwerbsteuer getroffen ist, wahren soll gegenüber dem Renten- und Großgrundbesitzer. Wir, meine Herren, stehen ja ohnedies unter dem Zeichen der Herrschaft des Grundbesitzes, insbesondere des Großgrundbesitzes. (Rufe: Leider!) Der Großgrundbesitz hat die Klinke der Gesetzgebung in der Hand, und der Großgrundbesitz ist umso mächtiger, als das Bürgerthum sich leider in zwei Classen gespaltet hat, welche gegen einander gehetzt werden und sich feindlich gegenüberstehen. Von dem Zeitpunkte an, in welchem diese Verhetzung und Entzweiung des Bürgerthums eingetreten ist, datiert auch die Übermacht des Großgrundbesitzes. (Heiterkeit links.) Ja, meine Herren, nicht bloß, dass die Führer des einen Theiles des Bürgerthums die Geschäfte des Großgrundbesitzes besorgen, haben sich die Führer sogar einen Führer aus dem Großgrundbesitze genommen, welcher ganz gut weiß, dass diese Entzweiung des Bürgerthums den Interessen seines Standes ganz besonders dient. (Beifall und Händeklatschen rechts. — Widerspruch links.) Das ist die Ursache (neuerlicher Widerspruch links), — ich bitte den Herrn, welcher hinter mir sitzt, mich zu widerlegen, aber nicht zu unterbrechen, jedenfalls wird er die Thatsache, dass eine Progression in der Erwerbsteuer dem Bürgerthum auferlegt wird, während die Partei, die ihm einen Führer geliehen hat, für den Grund- und Rentenbesitz das ablehnt, nicht aus der Welt schaffen. Daher, meine Herren, weil ich einen Theil des Bürgerthums vertrete, und weil ich glaube, dass der Gemeinderath von Wien verpflichtet ist, das gute Recht des Bürgerthums zu wahren, und weil ich der Meinung bin, dass der gerechtere Theil derjenigen, welche gegen meine Partei stehen, einsieht, dass dieser Gedanke wohl erwogen werden muss, habe ich mir erlaubt, diesen Antrag zu stellen. Es wird nicht schaden, wenn der Gemeinderath von Wien erklärt, dass er das Unrecht, welches das gewerbetreibende Bürgerthum gegenüber dem Renten- und Grundbesitz treffen soll, abzuwehren entschlossen ist. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)

Gem.-Rath Jedlička: Ich werde Sie nicht lange aufhalten mit meiner Rede. Ich muss sagen, dass das, was in der Gesetzesvorlage versprochen wird, thatsächlich nicht beabsichtigt ist. Es heißt, dass durch diese Steuergesetz-Regulierung dem Gewerbe eine gewisse Erleichterung zugute komme. Wenn man aber das durchsieht, so findet man keine Spur von einer Erleichterung. Man wird dadurch, dass man einen Kleingewerbetreibenden, der nur mit einem Lehrling oder Angehörigen arbeitet, ohne denselben zu besteuern, arbeiten läßt, dem Kleingewerbe patentierte Pfuscher schaffen, und wird den Kleingewerbetreibenden dadurch, dass man denjenigen, welcher das Gewerbe groß betreibt, billiger besteuert, schneller umbringen. Auf

sonst etwas ist diese Vorlage nicht berechnet, als auf die Vernichtung des heute um seine Existenz ringenden Kleingewerbestandes. Bei uns Tischlern zum Beispiel kommt, wenn einer zwischen 5 bis 20 Gehilfen hat, eine Steuergrundquote zwischen 5 bis 20 fl. auf einen Gehilfen.

Es kann aber die Commission bestimmen, dass er auch anderthalbmal soviel bezahlt, während bei dem Großbetriebe die Grundsteuer nur 3 bis 12 fl. beträgt. Wo ist hier eine Erleichterung für den Kleingewerbetreibenden? Da ist überhaupt an eine Erleichterung nicht zu denken. Denken wir uns, dass diese Steuervorlage, wenn sie genehmigt wird, mit dem anfangen wird, dass man die Gesammt-Einnahmen der ganzen Erwerbsteuer um 2·4 Percent erhöhen wird. Bei der kolossalen Summe der Erwerbsteuer macht diese Erhöhung sehr viel aus, und diese Erhöhung muss der Gewerbestand aufbringen. Wo ist also da die Erleichterung? Soll sie vielleicht darin bestehen, dass man gewisse Zweige der Hausindustrie freiläßt. Das heißt nichts anderes, als das patentierte Pfuscherthum begünstigen. Wir haben heute leider ohnehin schon genug darunter zu leiden und können uns desselben nicht erwehren. Wenn es nun noch durch das Gesetz bestätigt wird, dann haben wir nichts als Pfuscher und niemand wird Steuer zahlen.

Dann kommt auch die Zusammensetzung der Steuercommission. Die Bedenken, die Herr Collega Wünsch diesfalls geäußert hat, habe ich nicht. Er hat gefürchtet, dass, wenn die Wahl in die Commission eine directe sei, in diese zur Hälfte Kleingewerbetreibende kommen werden und dass ein Viertel aus Delegierten der Handelskammer, und ein weiteres Viertel aus Finanzmännern bestehen wird, unter Vorsitz eines Finanzbeamten, den der Finanzminister ernennt; und dass diese Commission dem Großbetriebe größere Steuern aufzuwälzen bestrebt sein wird.

Diese Bedenken halte ich für ganz unberechtigte. Ich glaube nicht, dass Kleingewerbetreibende hineinkommen; es könnte höchstens in antisemitischen Bezirken geschehen, wo man sagt: wir brauchen die Großen nicht — wir können uns auf eigene Füße stellen.

Ich bitte, die Erwerbsteuer-Regulierung gilt ja nicht bloß für Wien, sondern für ganz Cisleithanien, und dort werden die Leute ja durch Wahlmänner gewählt. Man schreit immer und will dem Arbeiter das Wahlrecht geben, und hier knechtet man sogar den Steuerzahler. Diesen will man durch Wahlmänner wählen lassen. Ist das ein würdiges Vorgehen, dass man ihm einen Vormund setzt! Er soll über seine eigenen Angelegenheiten selbst entscheiden und nicht durch Wahlmänner! Dieses Wahlmännersystem hat schon etwas für sich. Man hat damit in gemischtsprachigen Ländern eine künstliche Majorität geschaffen. Aber die Steuer hat mit solchen Manipulationen, wie die Sprachenfrage, nichts zu thun. Die Steuer belastet den so oder so Redenden gleichmäßig, und darum ist es nicht am Platze, dass man die Bevölkerung auf dem Lande durch Wahlmänner wählen läßt.

Ich werde als Zusatz den Antrag stellen: Wir sollen von der Regierung verlangen, dass jeder, der zur Wahl berechtigt ist, in dieser Beziehung direct wählt.

Dann denken Sie sich, wie die Herren aus der Handelskammer aussehen werden. (Heiterkeit links.) Wissen Sie, wie die Wahlen dort gemacht werden? Ich werde es Ihnen erzählen, vielleicht hat man es bereits vergessen.

Wenn für die Handelskammer die Wahlen ausgeschrieben werden — Sie können beim Landesgerichte die Protokolle einsehen, die das beweisen —, entsteht bei einem gewissen Advocaten eine factische Börse und es steigen die Preise der Stimmzettel, welche gekauft werden, je nachdem viel oder weniger aufgebracht werden, von 5 auf 10 kr. Sobald die Herren die absolute Mehrheit der Stimmzettel in der Hand haben, hört die Agitation auf und die Handelskammerwahl ist fertig.

Einem Schneider hat man den Vorwurf gemacht, dass er Stimmzettel von Personen corrigiert hat, die ihn dazu ermächtigt haben; er hieß Stimmzettelfälscher. Ist das nicht ebenso bei der Handelskammerwahl, ist das nicht auch eine Fälschung der öffentlichen Meinung, nicht eine gekaufte Wahl?

So werden die Vertreter der Handelskammern für den Gewerbestand aussehen; da haben wir doch Ursache, Angst vor denselben zu haben!

Dann vermisse ich hier eine Sache, die bis heute usuell war und sich bewährt hat, und selbst jene Herren, welche meine ärgsten Gegner sind, werden es anerkennen. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen Folgendes vor Augen führe: Wenn eine Commission gewählt wird — nehmen Sie an, aus ganz unparteiischen Ehrenmännern, nehmen Sie an, für den ganzen Bezirk wählen Sie 12 oder 24 Männer —, ist es denn möglich, dass die Herren, welche in der Commission sitzen, bei der besten Absicht, in alle diese Gewerbe, die zu besteuern sie die Aufgabe haben, Einblick nehmen können? Können sie den Gang des Geschäftes verstehen, können sie dessen Ertragsfähigkeit beurtheilen? Das kann der ehrlichste Mensch der Welt nicht thun, er kann es in seinem Fache oder Nebenfache, das er zu studieren Gelegenheit hat, aber nicht im allgemeinen thun.

Man hat in der Steuervorlage auf diejenigen, die dazu berufen sind und die Sache verstehen, ganz vergessen. Man hat bis heute immer die Vorstehungen der Genossenschaften gefragt, und die Vorstehung hat sich bei den Mitgliedern erkundigt und ihr Gutachten abgegeben, ein Gutachten gab das Marktcommissariat, ein zweites der Bezirk, ein drittes die Genossenschaft, und die Finanzbehörde entschied auf Grund dieser Gutachten. Ich muss sagen, dass es gerechter ist, wenn es derjenige beurtheilt, der es versteht, als der es nicht versteht; denken Sie, es wird in eine solche Commission ein Mann gewählt, der Landmann ist, der soll über das Einkommen eines Goldarbeiters urtheilen. Wie wird ein solcher Goldarbeiter ausschauen? Der Landmann wird ihm keine Steuer geben, weil er nichts sieht, die paar kleinen Uhren geben keinen Ertrag, es ist nichts da. Und denken Sie sich umgekehrt, wenn ein Goldarbeiter über einen urtheilen soll, der Exportfässer macht, wo er, wenn er zwei Fuhren hintereinander zu expedieren hat, für das ganze 200 fl. bekommt. Er wird nun glauben, wenn er in seiner Westentasche seine Ware frei trägt und dabei 5 fl. verdient, so muss der andere bei seinen zwei Fuhren weiß Gott was verdienen und wird ihn so riesig besteuern, dass er im zweiten Jahre zugrunde geht. Die Commissionen müssen aus lauter Leuten zusammengesetzt sein, welche das, was sie beurtheilen auch verstehen. Darauf bitte ich Rücksicht zu nehmen.

Die Idee des Collegen Wünsch ist wirklich nicht schlecht gewesen, dass man auch hiebei das Wahlkörpersystem anwendet. Das wäre gerade das Schönste, was uns noch abgehen würde, wenn wir auch in dieser Hinsicht quasi einen Kastengeist hineinbringen würden. Wenn man die Einkommensteuer vertheilt, so entstehen ohnedies schon daraus Classen, und da brauchen wir nicht erst diejenigen, welche aus den Wahlkörpern bestimmt sind, über diejenigen urtheilen zu lassen, welche in demselben Wahlkörper

sind. Wenn der Herr College glaubt, dass das gerecht ist, werde ich ihm ein Beispiel dafür geben, dass dem nicht so ist. Ich nehme an, es würden Leute aus dem zweiten Wahlkörper in die Commission gewählt, und nehme an, dass dies lauter Privatiers oder Hausherren sind, und nehme an, dass es Leute sind, welche ihre Häuser nicht selbst erworben, sondern geerbt haben. Es gibt ja viele solche Leute, die das Glück haben, einen Vater gehabt zu haben, der ihnen ein Haus hinterlassen hat. Ein solcher Mann aus dem zweiten Wahlkörper soll nun über einen Gewerbetreibenden urtheilen, der auch im zweiten Wahlkörper ist; er hat aber von dem Gewerbe keinen Dunst. Damit wird also wieder nichts anderes gemacht, als was man sonst plant. Das Wahlkörpersystem hat also mit der Besteuerung gar nichts zu thun. In die Commission müssen Mitglieder gewählt werden, die das, was sie beurtheilen sollen, auch verstehen. Es ist auch bei der ganzen Steuervorlage auf etwas vergessen worden. Man hat alles in Betracht gezogen, man hat sogar den Lehrling in Contribution gesetzt, aber von einer Besteuerung der Strafhausarbeit habe ich nichts gehört. Wie wird es damit aussehen? Wenn jemand draußen eine Fabrik hat, so werden ihm die Arbeiter nach Köpfen abgezählt und für diese muss er „wassern", und das Strafhaus, das vielleicht dreimal soviel Arbeiter hat, zahlt dafür nichts. Wie schauen die Concurrenten aus? Können die das mitmachen? Ich glaube: Nein!

Ich warne Sie, dass Sie das Elaborat, das uns der Herr Referent vorgelegt hat, wie es gefasst ist, annehmen. Es ist darin nicht alles enthalten, was darin enthalten sein soll. Ich muss den Herrn Referenten um Verzeihung bitten, es nützt aber alles nichts, ich lasse mir es von niemand auf der Welt nehmen, dass man in einer so kurzen Zeit eine so kolossale Frage gründlich und richtig beantworten kann.

Es ist hier auch vom Herrn Bürgermeister bestätigt worden, dass nicht einmal alle Herren vom Stadtrathe gewusst haben, was in der Steuervorlage steht; wenn also die Herren vom Stadtrathe diese Steuervorlage nicht zur Hand gehabt haben, wie können Sie einen Beschluss fassen, da sie nicht wissen, um was es sich handelt? Wenn es sich um ein System zur Steuereintreibung handelt, wäre es wohl wert gewesen, dass uns der Herr Bürgermeister Zeit gegeben oder uns vier bis fünf Wochen früher verständigt hätte, so dass sich jeder, der sich dafür interessiert, das Büchlein hätte kaufen und studieren können; glauben Sie, dass dann, wenn auch nur sporadisch, Anträge gekommen wären?

Herr College Friedjung hat die Vorlage gewiss studiert, Herr College Schlechter wird sie auch studiert haben, aber sonst wird es nicht viele Herren geben, welche sich darüber nachzudenken die Zeit genommen haben, und ich bin ganz und gar dagegen, dass wir über das, was die Bevölkerung belasten soll, so kurzweg, so leichtfertig berathen. Ich stelle nun zum Schlusse den Antrag: Den Genossenschaften ist das Recht zu wahren, über die Steuerleistungsfähigkeit der Genossenschaftsmitglieder Auskunft zu geben und sind solche Gutachten der Genossenschaften zu berücksichtigen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Wir werden die Verhandlung abbrechen. Ich habe die Ehre, mitzutheilen, dass die Anträge der Herren Collegen Wünsch und Dr. Friedjung vervielfältigt und das nächstemal aufgelegt werden, damit die Herren von denselben Kenntnis bekommen.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Wird die Debatte in der nächsten Sitzung fortgesetzt oder kommen currente Gegenstände zur Erledigung? Ich frage aus dem Grunde, weil ich wissen möchte, ob man die betreffenden Acten mitschleppen muss oder nicht.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Ich kann darüber nicht Auskunft geben; ich glaube aber, es wird nothwendig sein, dass auch einige wichtigere Baustücke erledigt werden.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Es könnte das vielleicht in der Einladung mitgetheilt werden, denn es ist unangenehm, die Acten mitzuschleppen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Vielleicht geht es so, dass, wenn diese Vorlagen mitgetheilt werden, auch die Verständigung unter einem erfolgt.

Den Antrag Jedlička werde ich auch vervielfältigen lassen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 7 Uhr 30 Minuten abends.)

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 13. October 1892 unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Joh. Nep. Prix.

Bürgermeister Dr. Prix: Ich eröffne die Sitzung. Ich habe die Ehre, den Herrn k. k. Statthaltereirath Baron Kutschera als landesfürstlichen Commissär vorzustellen. (Die Versammlung erhebt sich.)

Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des ersten Vice-Bürgermeisters, eventuell die Wahl des zweiten Vice-Bürgermeisters. Es sind mehr als 92 Herren anwesend, es kann daher der Wahlact beginnen. Zu Schriftführern des Wahlactes bestimme ich die Herren Gem.-Räthe Dehm und Schrenckh, zu Scrutatoren die Herren Gem.-Räthe Janotta und Zagórski.

Eine Entschuldigung ist eingelangt vom Herrn Gem.-Rathe v. Stummer, der aus Reichenau in Böhmen folgenden Brief schreibt (liest):

„Ich beehre mich mitzutheilen, dass ich zu meinem Bedauern verhindert bin, in der Gemeinderaths-Sitzung vom 13. d. M. vormittags zu erscheinen. Von Dienstag den 11. bis Donnerstag den 13. findet die Begehungs-Commission der Reichenau-Solnitzer Localbahn statt, deren Concessionär die Stadt Reichenau ist, und für welche ich bei der Commission unbedingt persönlich intervenieren muss. Als Bestätigung des Gesagten erlaube ich mir eine officielle Bescheinigung der erwähnten Stadtgemeinde sammt der Beglaubigung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Reichenau vorzulegen. Mit Bezug auf diese Entschuldigung bitte ich, meine Abwesenheit zu entschuldigen."

Das Zeugnis lautet (liest): „Hiemit wird ämtlich bestätigt, dass vom 11. October l. J. (Dienstag) bis inclusive Donnerstag den 13. October l. J. die Begehungs-Commission der hiesigen Reichenau a. Kn.-Solnitzer Localbahn stattfindet, für welche die gefertigte Stadtgemeinde Reichenau a. Kn. Concessionärin ist.

Nachdem Herr Civilingenieur Rudolf Stummer v. Traunfels als einziger technischer Vertreter die gefertigte Stadtgemeinde

vertritt, so ist demnach seine persönliche Intervention in obgenannter Angelegenheit unbedingt nothwendig.

Vom Bürgermeisteramte der Stadtgemeinde Reichenau a. Kn.
am 10. October 1892.
Der Bürgermeister.

Wird bestätigt. Reichenau a. Kn., am 10. October 1892.
Der k. k. Bezirkshauptmann."

Ich glaube, meine Herren, dass durch dieses Zeugnis die Abwesenheit des Herrn Gem.-Rathes v. Stummer hinreichend entschuldigt ist. (Zustimmung.) Die Herren sind einverstanden, dass die Entschuldigung des Herrn Gem.-Rathes v. Stummer angenommen wird? (Allgemeine Zustimmung.)

Sonst liegt nichts vor, was zur Mittheilung zu kommen hätte. Ich bitte sonach den Herrn Gem.-Rath Dehm, die Namen zu verlesen. Die Herren werden ersucht, die Stimmzettel zur Wahl des ersten Herrn Vice-Bürgermeisters hier abzugeben; es sind das die rothen Stimmzettel.

(Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Gem.-Rathes Dehm geben sämmtliche Gemeinderäthe mit Ausnahme des abwesenden Gem.-Rathes v. Stummer die Stimmzettel ab.)

(Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel:) Ich unterbreche die Sitzung; um ½11 Uhr beginnt das Scrutinium. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung um ½11 Uhr:)

Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir schreiten zum Scrutinium. Herr Gem.-Rath Janotta wird die Stimmzettel verlesen.

(Schriftführer Gem.-Rath Janotta verliest die Namen der ihm vom Bürgermeister überreichten Stimmzettel.)

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Ergebnis des Scrutiniums ist folgendes:

Es wurden 127 Stimmzettel abgegeben, darunter war einer leer, einer entfiel auf Gem.-Rath Dr. Grübl, 38 entfielen auf Gem.-Rath Dr. Lueger und 87 auf den bisherigen zweiten Vice-Bürgermeister Dr. Richter. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)

Es erscheint daher Herr Dr. Albert Richter zum ersten Vice-Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. (Lebhafter Beifall.)

(Zu Vice-Bürgermeister Dr. Richter gewendet, welcher sich auf den Sitz des ersten Vice-Bürgermeisters begeben hat und von der Versammlung mit lebhaftem Beifalle begrüßt wird:)

Gestatten Sie, dass ich Sie zu dieser ehrenvollen Wahl auf das herzlichste beglückwünsche. Es ist diese Wahl eine Anerkennung für die hervorragenden Leistungen in Ihrer bisherigen Stellung als zweiter Vice-Bürgermeister der Stadt.

Ich kann daran nur die Bitte knüpfen, dass Sie in bisheriger Weise mich in meinem Amte unterstützen wollen, und gebe der Freude Ausdruck, dass mir wieder ein langjähriger, bewährter College und Freund zur Seite gestellt ist. (Beifall rechts.)

Vice-Bürgermeister Dr. Richter: Meine verehrten Herren Collegen! Als Sie bei Constituierung des Gemeinderathes mich mit unserem abgeschiedenen theuren Collegen Borschke an die Seite des Herrn Bürgermeisters stellten, konnte ich meinem Danke für die Berufung auf diese hohe Ehrenstelle nur das Versprechen beifügen, mein Wissen und meine Erfahrung voll und ganz dem Dienste der Gemeinde zu widmen.

Seither hatte ich mannigfache Gelegenheit, meine bescheidenen Kräfte bei der Mitwirkung an dem schwierigen Werke der Einrichtung der neuen Verwaltung, der allmählichen Umwandlung der durch das Gesetz vom Jahre 1890 geschaffenen großen Stadt in eine Großstadt, der Ausdehnung unserer bewährten Institutionen auf das neue Stadtgebiet erproben zu können.

Die neuerliche Auszeichnung durch die auf mich gefallene Wahl ist mir ein Beweis freundlicher und wohlwollender Anerkennung für meine bisherige Thätigkeit. (Zustimmung.)

Ich spreche Ihnen, meine Herren, hiefür aufrichtigen, tiefgefühlten Dank aus. Ich werde wie bisher an der Seite unseres verehrten Bürgermeisters alle Kraft und Thätigkeit mit Hingebung unserer theuren Vaterstadt widmen, welche blühen und gedeihen möge immerdar, den Bürgern zum Wohle, dem Vaterlande zu Glanz und Ruhm! (Lebhafter Beifall.)

Bürgermeister: Wir schreiten nunmehr zur Wahl des zweiten Vice-Bürgermeisters. Ich ersuche die Herren, bei dem Namensaufrufe sich — wie zuvor — zu mir zu begeben und den Stimmzettel abzugeben.

(Schriftführer Gem.-Rath Dehm verliest die Namen der Gemeinderäthe, welche ihre Stimmzettel dem Bürgermeister übergeben.)

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat des Scrutiniums ist folgendes:

Es wurden 127 Stimmen abgegeben; darunter sind drei leer.

1	Stimme	entfiel	auf	Herrn	Gem.-Rath	Dr. Vogler,
1	"	"	"	"	"	Jedlička,
1	"	"	"	"	"	Boschan,
1	"	"	"	"	"	Dr. v. Billing,
37	"	"	"	"	"	Dr. Lueger und
83	"	"	"	"	"	Dr. Grübl.

Es ist daher Herr Gem.-Rath Dr. Raimund Grübl zum zweiten Vice-Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien auf die Dauer von drei Jahren gewählt. (Lebhafter Beifall rechts.)

(Zu Gem.-Rath Dr. Grübl, der den Platz des zweiten Vice-Bürgermeisters einnimmt:) Durch Ihre ehrenvolle Wahl ist Ihnen die Anerkennung für Ihr bisheriges Wirken gezollt worden, und Sie treten nunmehr in eine hervorragende Stellung der städtischen Administration. Ich bin überzeugt, dass das Präsidium in Ihnen eine ausgezeichnete Kraft gewinnt und damit auch die Stadt Wien. Sie werden genug Arbeit finden und Gelegenheit haben, in jeder Richtung sich zum Nutzen der Stadt Wien zu bethätigen. Ich freue mich ob dieser Wahl, ich bin überzeugt, dass die bisherige Einheit des Präsidiums ihren Charakter durch Ihren Eintritt in dasselbe wahrt, und heiße Sie auf das herzlichste willkommen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Vice-Bürgermeister Dr. Grübl: Hochverehrte Herren! Für die auf mich gefallene Wahl zum zweiten Vice-Bürgermeister spreche ich meinen aufrichtigsten und ergebensten Dank aus.

In dieser Wahl erblicke ich den Ausdruck Ihres wohlwollenden Vertrauens, eine Auszeichnung, welcher ich mich mit allen Kräften würdig erweisen will. (Beifall rechts.)

Ich werde, so oft ich berufen sein werde, dieser Versammlung zu präsidieren oder bei einer behördlichen Entscheidung mitzuwirken, meinen Pflichten mit strenger Unparteilichkeit und Gerechtigkeit nachkommen. (Beifall rechts.)

Ich rechne es mir zum hohen Glücke an, in der gegenwärtigen unvergleichlich denkwürdigen Epoche als Mitglied des Präsidiums zur Mitwirkung an den communalen Geschäften berufen zu sein, einer Epoche, in welcher die ganze Verwaltung, der übertragene und der eigene Wirkungskreis, jeder einzelne Verwaltungszweig

nach neuen Formen ringt, neuen erweiterten Verhältnissen und ins Unendliche vergrößerten Aufgaben und gesteigerten Bedürfnissen angepasst werden muss.

Unser gemeinsames Ziel muss hierbei sein, die berechtigten Wünsche der Bürgerschaft zu befriedigen und die Bevölkerung — soweit es an uns liegt — zufriedenzustellen. (Beifall rechts.)

Dieses Ziel werde ich mir jederzeit vor Augen halten.

Hiebei werde ich jenen politischen und wirtschaftlichen Grundsätzen unentwegt treu bleiben, welche ich bisher vertreten habe und welche zur Größe und Wohlfahrt unserer Vaterstadt mächtig beigetragen haben. (Beifall rechts.)

Schwierig stellt sich mir meine Aufgabe in dem Gedanken dar, gemeinsam mit so ausgezeichneten und hervorragenden Männern im Präsidium zu wirken; es ihnen gleich zu thun, ist wahrlich nicht leicht.

Ich gehe aber mit froher Zuversicht ans Werk und rechne auf Ihre freundliche Unterstützung.

Schließlich bitte ich die geehrten Herren für meine Schwächen und Fehler, die ich ja nicht alle sofort werde ablegen können, im voraus um Ihre gütige Nachsicht. (Lebhafter, langanhaltender Beifall und Händeklatschen rechts.)

Bürgermeister: Ich ersuche nun den Herrn Statthaltereirath Baron Kutschera, die Beeidigung vorzunehmen.

Statthaltereirath Baron Kutschera: Hochgeehrte Herren! Nach den Bestimmungen des Statutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien haben die neugewählten beiden Vice-Bürgermeister den vorgeschriebenen Diensteid vor dem versammelten Gemeinderath in die Hand des Statthalters oder des hiezu von demselben delegierten landesfürstlichen Commissärs abzulegen.

Von Sr. Excellenz, dem Herrn Statthalter heute mit dieser Function betraut, lade ich nunmehr die neugewählten Herren Vice-Bürgermeister, nachdem dieselben sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, zur Eidesablegung ein.

Schriftführer Gem.-Rath Dehm verliest hierauf die Eidesformel, worauf zuerst Herr Vice-Bürgermeister Dr. Richter und hierauf Herr Vice-Bürgermeister Dr. Grübl den Eid mit den Worten ablegen:

„Was mir soeben vorgehalten wurde, und was ich wohl und richtig verstanden habe, demselben soll und will ich auch getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe!"

Statthaltereirath Baron Kutschera: Indem ich die beiden Herren Vice-Bürgermeister zu der auf sie gefallenen Wahl beglückwünsche, begrüße ich sie in dieser Eigenschaft im Namen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters auf das freundlichste.

Sie, hochverehrter Herr erster Vice-Bürgermeister, sind nunmehr an die Stelle eines Mannes getreten, der, zu früh seiner Wirksamkeit entrückt, ein treuer Sohn seiner Vaterstadt, ein guter Patriot, ein ehrlicher, biederer Kämpfer für Wahrheit und Recht, ein ernster, emsiger Mitarbeiter an den durch die Erweiterung des Gemeindegebietes der Stadt nothwendigen organisatorischen Arbeiten, offen und gerade im Verkehre mit Freund und Nichtfreund, sich ein ehrendes und gewiss auch wohlwollendes Andenken verdient und errungen hat. (Beifall rechts.)

Wie ich einerseits mit Befriedigung constatieren kann, dass die Erwartungen, welche ich in meinen gelegentlich Ihrer Beeidigung als zweiter Vice-Bürgermeister am 6. Mai 1891 an Sie gerichteten Worten auszusprechen die Ehre hatte, durch Ihr energievolles Wirken in Erfüllung gegangen sind, so kann ich nunmehr, wo Sie in erhöhtem Maße dem Herrn Bürgermeister Ihre Unterstützung zu gewähren in der Lage sein werden, die Genugthuung zum Ausdrucke bringen, dass das Gemeinwesen der Stadt Wien durch Ihre heute erfolgte Wahl zum ersten Vice-Bürgermeister aufs neue eine verlässliche und kräftige Stütze gewonnen hat. (Beifall rechts.)

Ihnen, hochgeehrter Herr zweiter Vice-Bürgermeister, tritt die Statthalterei als einem Bekannten gegenüber, der seine wertvollen, umfassenden Kenntnisse zu einer Zeit bereitwilligst zur Verfügung stellte, da noch die Idee der Bildung eines großen administrativen Körpers aus dem früheren Gebiete der Gemeinde Wien im Stadium der Vorberathungen und Vorstudien lag. Auch Ihnen, gleichwie Ihrem hochgeehrten Herrn Collegen, neben welchem Sie jene schwierigen Verhandlungen, deren Ziel die Neugeburt unserer Vaterstadt war, fördern halfen, steht der vollständige Einblick in die Grundideen des nunmehr schon eingebürgerten Statuts der Stadt Wien zur Seite, und begrüße ich Ihre Berufung zu Ihrer neuen Function mit wahrer Befriedigung. (Beifall rechts.)

Zum Schlusse richte ich an die geehrten Herren Vice-Bürgermeister im Namen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters das Ersuchen, denselben und die Staatsregierung dort, wo Sie berufen sein werden, den Herrn Bürgermeister in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und der politischen Behörde erster Instanz zu vertreten, stets auf das kräftigste unterstützen zu wollen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Bürgermeister: Wir haben noch dem Herrn Statthalterei-Rath Baron Kutschera für seine Mitwirkung bei dem feierlichen Acte unseren besten Dank auszusprechen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten vormittags.)

Stadtrath.

Sitzungen des Stadtrathes.

Dienstag, den 18. October 1892.
Mittwoch, den 19. October 1892.
Donnerstag, den 20. October 1892.
Freitag, den 21. October 1892.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 6. October 1892.

Vorsitzende: Bürgermeister Dr. Prix.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.

Anwesende: Dr. v. Billing, Boschan, v. Götz, v. Goldschmidt, Dr. Grübl, Dr. Hackenberg, Dr. Huber, Kreindl, Dr. Lederer, Matzenauer, Meißl, Müller, v. Neumann, Noske, Rückauf, Schlechter, Dr. Stenzl, Vaugoin, Dr. Vogler, Witzelsberger, Wurm.

Beurlaubt: St.-R. Schneiderhan.

Schriftführer: Concepts-Adjunct Pfeiffer.

Der **Bürgermeister Dr. J. N. Prix** eröffnet die Sitzung.

St.-R. Dr. Grübl referiert über die Enthebung der Hilfs- und Nebenlehrer an der ehemaligen Communal-Ober-Realschule im I. Bezirke von ihrer Dienstleistung vom 15. September 1892 ab und beantragt, die fünf Hilfs-, beziehungsweise Nebenlehrer von der erfolgten Enthebung ihrer Dienstleistung durch Decret zu verständigen und nachträglich zu genehmigen, dass die Bezüge derselben mit 16. September d. J. eingestellt werden. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Bericht des Vorstehers des V. Bezirkes in Betreff der Besetzung von zwei Plätzen in der Karl Diehl'schen Stiftungsschule und beantragt, den Antrag der Instituts-Vorstehung, beziehungsweise des Vorstehers im V. Bezirke auf Aufnahme der Sophie Butz und Auguste Schmolek zu genehmigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Lieferung von feuerfesten Cassen für die Steueramtsabtheilungen im II., III., IV. und VII. Bezirke und beantragt, die Lieferung der vier Cassen Nr. 8 um den Preis von 830 fl. mit 48 Percent Nachlass und einer Cassa Nr. 1 um den Preis von 215 fl. mit 33 Percent Nachlass inclusive Transport und Aufstellung der Firma Wertheim & Comp. zu übertragen und mit derselben auch noch die weiteren Vereinbarungen rücksichtlich der Verführung und Aufstellung der alten Cassen zu treffen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Verlassenschaft nach dem Pfarrer zu St. Rochus Johann Schwarzkopf, und beantragt:

1. Die Leichenkosten-Forderung der Leichenbestattungs-Unternehmung „Concordia" per 1376 fl. 7 kr. wird unbedingt liquidiert;

2. den Gesuchen der Emma Mayer (Z. 9516), Maria Windberger (Z. 9636) und des Josef Schwarzkopf um Erfolglassung der Sparcassabücher Nr. 231183 per 368 fl. 55 kr., Nr. 341099 per 368 fl. 18 kr. und Nr. 90726 per 367 fl. 10 kr. wird mangels der bestimmten Willenserklärung des Erblassers die Zustimmung dermalen verweigert;

3. der Process über die Klage der Marie Windberger contra die römisch-katholische Pfarrkirche und Genossen puncto Anerkennung des Eigenthumsrechtes an 9000 fl. Notenrente, eventuell Barzahlung von 8347 fl. 50 kr. (Z. 20956) ist von der Gemeinde Wien noe. des Allgemeinen Versorgungsfondes in der Art zu führen, dass die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur als Erstgeklagte die Processschriften der Gegenseite empfängt und ihrerseits die erforderlichen Processschriften ausfertigt und der Gemeinde Wien zur Mitfertigung übermittelt, sowie dass derselben im Falle eines speciellen Ansuchens die zur Führung des Processes erforderliche Vertretungsvollmacht mit der einzigen Beschränkung, dass die Zustimmung zum Abschlusse eines Vergleiches hierortlich vorbehalten wird, ausgefolgt werde. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der Lehrerswitwe Anna Leitgeb um Quartiergeld und Gnadengabe und beantragt, derselben das ihr gesetzlich gebührende Quartiergeld per 75 fl. aus den eigenen Geldern anzuweisen, dagegen das Gesuch um Bewilligung einer Gnadengabe abzuweisen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den neuerlichen Bericht wegen Erwerbung eines Bauplatzes für eine Schule im IX. Bezirke und beantragt, von dem Ankaufe der vom Ortsschulrathe des IX. Bezirkes bekanntgegebenen Baustellen für eine Doppel-Bürgerschule abzusehen und den Ortsschulrath abermals zu ersuchen, andere geeignete Bauplätze namhaft zu machen. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Vogler referiert über das Ansuchen des „Vereines zur Umgestaltung der Calvarienkirche in Hernals" um Flüssigmachung des seitens der bestandenen Gemeinde Hernals zugesicherten Beitrages per 10.000 fl. zu obigem Zwecke und beantragt, dem Kirchenbau-Vereine in Hernals den Betrag von 3333 fl. pro 1892 sofort, die restlichen 6667 fl. aber zu Beginn des Jahres 1893 flüssig zu machen. (Angenommen; an den Gemeinderath);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des „Allgemeinen n.-ö. Volksbildungs-Vereines" um Überlassung von Localitäten in der Mädchen-Fortbildungsschule XVIII., Schulgasse 19 und beantragt, dem „Allgemeinen n.-ö. Volksbildungs-Vereine" das Unterrichtszimmer (Prüfungssaal) im städtischen Schulhause zur unentgeltlichen Benützung unter den vom Magistrate gestellten Bedingungen zu überlassen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des „Allgemeinen n.-ö. Volksbildungs-Vereines" um Überlassung von Schullocalitäten und beantragt die Überlassung der angesuchten Schullocalitäten im I. Bezirke, Stubenbastei 3, im VIII. Bezirke, Zeltgasse 7 und Lerchengasse 19 gegen genaue Einhaltung der mit Stadtraths-Beschluss vom 10. September 1891, Z. 1517, erlassenen Bedingungen auf Widerruf, jedoch gegen Übernahme der Beheizung und Beleuchtung zu Lasten der Gemeinde. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Note des Bezirksschulrathes der Stadt Wien, mit welcher bekanntgegeben wird, dass der Bezirksschulrath über Auftrag des Landesschulrathes vom 23. April 1892, Z. 3013, zwei fachmännische Organe der öffentlichen Presse, und zwar „Die freien pädagogischen Blätter" und „Die Volksschule" zur Aufnahme der Concursausschreibungen für erledigte Lehrstellen bestimmt hat, und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der Industrielehrerinnen Louise Prokesch und Eleonore Nikolai um Belassung, beziehungsweise Erhöhung der ihnen bewilligten Jahresgehalte und Quartiergelder als Definitivum und beantragt:

1. Das Ansuchen der Louise Prokesch um die Bestätigung, dass Gesuchstellerin fortan als Industrielehrerin definitiv angestellt verbleibe und um Belassung des Jahresgehaltes und Quartiergeldes unter Hinweis auf die entgegenstehende gesetzliche Bestimmung abzuweisen, dagegen der Gesuchstellerin zu eröffnen, dass die Gemeinde Wien in fortdauernder Anerkennung der Verdienste der Genannten, deren Anspruch auf die seinerzeitige Pensionierung durch die Gemeinde aus den eigenen Geldern auch weiterhin als bleibend anerkenne; der Gesuchstellerin wäre weiters für den Fall, als durch den Bezirksschulrath eine Restringierung der Stundenzahl erfolgen sollte, in analoger Anwendung des § 11 des Landesgesetzes vom 27. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 67, eine Ergänzungszulage bis zur Höhe des ihr von der Gemeinde zugesicherten Gesammtbezuges von 690 fl., jedoch mit Rücksicht auf die durch den Gemeinderath erfolgte Zusicherung des Gehaltes aus den eigenen Geldern anzuweisen.

2. Das Ansuchen der Eleonore Nikolai um Belassung und zugleich Erhöhung des Jahresgehaltes und Quartiergeldes unter Hinweis auf die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen abzuweisen, dagegen der Gesuchstellerin zu eröffnen, dass die Gemeinde Wien in fortdauernder Anerkennung der Verdienste der Genannten deren Anspruch auf die seinerzeitige Pensionierung durch die Gemeinde auch weiterhin als bleibend anerkenne.

St.-R. Dr. Grübl beantragt, es seien die geschlossenen Verträge als giltig anzuerkennen.

Über den weiteren Antrag des St.-R. Dr. Grübl wird beschlossen, in dieser Angelegenheit das Rechtsgutachten des Stadtanwaltes einzuholen.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter referiert in Anwesenheit von 21 Mitgliedern des Stadtrathes über das Ansuchen der Obertelegraphistens-Witwe Katharina Kolbig um Pension und beantragt, derselben die normalmäßige Witwenpension von 360 fl. jährlich, und zwar vom 1. Juni 1892 zu bewilligen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Besetzungen im Stadtbauamte und beantragt die Vorrückung des Ingenieurs-Adjuncten II. Classe, 2. Gehaltsstufe Heinrich Felkel in eine Ingenieur-Adjunctenstelle II. Classe, 1. Gehaltsstufe, und die Beförderung des Baupraktikanten Martin Paul zum Ingenieurs-Adjuncten II. Classe, 2. Gehaltsstufe. (Angenommen);

— **derselbe** referiert in Betreff der Übernahme der Instandhaltung der Concurrenzstrecke der Straße in den Naßwald seitens der Gemeinde Wien und beantragt die Genehmigung des Kostenaufwandes per 1200 fl. auf Rechnung des Wasserleitungs-Baucontos zur Ausführung der fraglichen Herstellungen im Regiewege gegen unentgeltliche Überlassung des hiezu erforderlichen Aushubmateriales für diese Straßenherstellung seitens der gräflich Franz Hoyos'schen Gutsinhabung unpräjudicierlich der Frage bezüglich der Vergütung des für die Wasserleitungs- und zugehörigen Arbeiten zugestandenen Aushubmateriales. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Auszahlung von Entschädigungsbeträgen an mehrere Grundeigenthümer im Naßwald für die Benützung von Grundstücken anläßlich der Inangriffnahme der Wasserleitungsbauarbeiten im Naßwald und beantragt die ziffermäßige Genehmigung der Entschädigungsbeiträge von zusammen 5434 fl. 54 kr. und die Ermächtigung zu sofortiger Auszahlung des hier inbegriffenen Betrages von 157 fl. 5 kr. an Josef Kaller, eventuell auch für den Fall der Nothwendigkeit der nochmaligen Zahlung dieses Betrages im Erlagswege. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Secretärs der bestandenen Gemeinde Hütteldorf Wenzel Ruschka um Pensionierung und beantragt, denselben in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und demselben im Gnadenwege eine Pension von 80 Percent seines derzeitigen Gehaltes per 900 fl., d. i. 720 fl., entsprechend seiner 30jährigen Dienstzeit zu bewilligen. (Angenommen; 20 Anwesende.)

An den Gemeinderath.

— **Derselbe** referiert in Betreff der Besetzung der Forstadjunctenstelle auf dem Fondsgute Spitz a. D. und beantragt, von der Besetzung dieser Stelle abzusehen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über eine Besetzung im Kanzleistatus und beantragt die Verleihung einer erledigten Kanzlei-Accessistenstelle zweiter Gehaltsstufe mit den systemmäßigen Bezügen an den Kanzleipraktikanten Ferdinand Schmidl. (Angenommen; 20 Anwesende);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Friedrich Schmidt-Denkmal-Comités um Aufstellung des Schmidt-Denkmales im Rathhausparke und beantragt, diesem Ansuchen nicht zu willfahren.

St.-R. Matzenauer beantragt, dem Ansuchen des Comités zuzustimmen.

Über Anregung des Bürgermeisters wird folgender Beschluss gefaßt:

Da der Stadtrath den fraglichen Platz nicht für geeignet hält, kann dem gestellten Begehren nicht Folge gegeben werden.

(Vice-Bürgermeister Dr. Richter übernimmt den Vorsitz.)

St.-R. Rückauf referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis puncto Umpflasterung eines Theiles der Thalgasse im XV. Bezirke und Herstellung eines Holzstöckelpflasters längs der Schule in der Blüthen- und Clementinengasse und beantragt:

1. Die beiden eingebrachten Offerte für die Steinpflasterungsarbeiten seien abzulehnen, und die Steinpflasterungen in der Thal- und Clementinengasse bis zum nächsten Frühjahr zu verschieben und sodann bezüglich derselben eine neue Offertverhandlung auszuschreiben;

2. das Holzstöckelpflaster in der Blüthen- und Clementinengasse im veranschlagten Kostenbetrage von 3870 fl. 90 kr. sei noch heuer auszuführen und dem John B. Blythe mit dem offerierten Nachlasse von 1·6 Percent zu übertragen und die zur Legung eines Holzstöckelpflasters erforderlichen Erd- und Pflastererarbeiten im Betrage von circa 600 fl. seien den städtischen Contrahenten für die currenten Pflastererarbeiten im XV. Bezirke zur Ausführung zuzuweisen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Leopold und der Marie Ranke um Consens zu Adaptierungen, XV., Fünfhausgasse 4, und beantragt, es sei der Magistrats-Antrag auf Genehmigung der erbetenen Herstellungen zu bestätigen. (Angenommen.)

St.-R. Müller referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis wegen Einwölbung des Sulzbaches in Salmannsdorf, XVIII. Bezirk, und beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Maurermeisters Heinrich Sikora mit dem offerierten Nachlasse von 8·5 Percent von den Kostenanschlagspreisen per 5089 fl. 75 kr. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Julius Markus um Ertheilung des Bauconsenses zur Erbauung eines vierstöckigen Wohnhauses auf der Baustelle Cat.-Parc. Nr. 134/29, Grundb.-Einl.-Z. 772, XV. Bezirk, Fünfhaus, in der Hütteldorferstraße, Ecke der Berggasse, und beantragt, auf eine Abänderung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 26. April 1892, Z. 123, nicht einzugehen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Niveaubestimmung für Einl.-Z. 733 in Ottakring, Gansterer- und Wagnergasse, Wagner- und Wichtelgasse, Wichtel- und Degengasse. Derselbe beantragt, die vom Bauamte in Antrag gebrachten Niveaux zu genehmigen, und zwar:

53·521 m Kreuzung der Gansterer- und Wagnergasse,
56·720 m „ „ Wagner- und Wichtelgasse,
58·001 m „ „ Wichtel- und Degasse.

(Angenommen; an den Gemeinderath);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Josef Preßl um käufliche Überlassung eines Theiles der städtischen Parcelle 1730/3 in der Lerchenfelderstraße im XVI. Bezirke und beantragt, das Ansuchen wegen zu geringen Anbotes abzulehnen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Baulinienbestimmung für die Gruppe IV, Einl.-Z. 601 bis 620 und 1115 im XIV. Bezirke, Rudolfsheim, Goldschlagstraße, Huglgasse, Felberstraße und Hollochergasse. Derselbe beantragt, die mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1890, Z. 20518, genehmigte Umparcellierung der Baugruppe IV, Grundb.-Einl.-Z. 601 bis 620 und 1115, Cat.-Parc. 1280 bis 1289, 1293 bis 1304 und 666/8, 910 im XIV. Bezirke, Rudolfsheim, aufzulassen und sonach für diesen Baublock die mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1891, Z. 9143 und vom 13. Juni 1888, Z. 4793, genehmigten Baulinien, und zwar in der Goldschlagstraße mit einer Straßenbreite von $10^0 = 18{\cdot}965$ m die Linie a b, in der Huglgasse bei einer Straßenbreite von $8^0 = 15{\cdot}172$ m die Linie b c, in der Felberstraße bei einer Straßenbreite von $10^0 = 18{\cdot}965$ m die Linie c d

und in der Hollochergasse bei einer Straßenbreite von $8^0 = 15{\cdot}172$ m die Linie d a in Kraft treten zu lassen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

St.-R. Schlechter referiert über das Offertverhandlungsergebnis wegen Umbau des Canales VI., Eßterházygasse und Ufergasse. Derselbe beantragt die Genehmigung des Bestbotes des Baumeisters Julius Chailly mit dem offerierten Nachlasse von 12 Percent von den Kostenanschlagspreisen. (Angenommen.)

Die Sitzung wird geschlossen.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom 7. October 1892.

Vorsitzende: Bürgermeister Dr. Prix.
2. Vice-Bürgermeister Dr. Richter.

Anwesende: Dr. v. Billing, Müller, Boschan, v. Neumann, v. Götz, Noske, v. Goldschmidt, Rückauf, Dr. Grübl, Schlechter, Dr. Hackenberg, Schneiderhan, Dr. Huber, Dr. Stenzl, Kreindl, Vaugoin, Dr. Lederer, Dr. Vogler, Matzenauer, Witzelsberger, Meißl, Wurm.

Schriftführer: Magistrats-Concipist Appel.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter eröffnet die Sitzung.

St.-R. v. Götz referiert über einen Verkauf alter Materialien und beantragt, das Offert des J. Schreeb auf Ankauf der von den Reparaturen im städtischen Hause, Penzing, Schulgasse 5, und im Schulgebäude in Ober-St. Veit, Maria Theresienstraße 15, herrührenden alten Materialien und zwar Dippelbaumholz zum Pauschalbetrage von 30 fl. und Zinkblech zum Preise von 12 fl. per 100 kg zu genehmigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Verkauf zweier Spritzwägen und beantragt, dieselben dem Ant. Fuhrmann und Ant. Lauber um den Betrag von 175 fl. zu verkaufen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Ant. Puraner, Hausbesorgers im städtischen Hause, XIII. Bezirk, Unter-St. Veit, Auhofstraße 25, und gewesenen Nachtwächters, um Erhöhung seiner Bezüge anlässlich verschiedener Dienstleistungen und beantragt, dem Genannten den früheren Monatslohn von 15 fl. vom 1. Jänner 1892 an zu bewilligen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Herstellung von Rinnsalen und Übergängen in den vormaligen zehn Gemeinden des XIII. Bezirkes und beantragt, das bezügliche Project mit dem bedeckten Gesammtkostenbetrage von 11.431 fl. 85 kr. und die Ausführung dieser Arbeiten durch den Contrahenten für currente Pflasterungen im XIII. Bezirke, Franz Böck, mit dem Nachlasse von 25·7 Percent zu genehmigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Uneinbringlichkeit eines Zinskreuzerrückstandes aus den Jahren 1888, 1889 und 1890 im Gesammtbetrage von 158 fl. 62 kr. bei dem Hause C.-Nr. 17, Breitensee, XIII. Bezirk, und beantragt die Abschreibung zu genehmigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Antrag des St.-R. Matzenauer wegen Anschaffung einer Thurmuhr mit Schlagwerk für die Kirche in Hietzing und beantragt, die Anschaffung einer neuen Uhr mit Schlagwerk nach dem Kostenanschlage dem Franz Stiehl um den Preis von 780 fl. 80 kr. zu genehmigen, die jetzige neuhergestellte Uhr für eine anderweitige Verwendung zu reservieren, worüber das Stadtbauamt sogleich zu berichten hat, und die alte Uhr dem Franz Stiehl um den Betrag von 75 fl. zu überlassen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über acht Gesuche aus dem XIV. und XV. Bezirke um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt, die erbetene Zuständigkeit zu verleihen:

Leikam Jakob, Holz- und Kohlen-Verschleißer;
Oppolzer Alb., Hutmachergehilfe;
Endrich Barthol., Cassabote der Gehilfen-Krankencassa der Huf- und Wagenschmiede-Genossenschaft;
Pillwatsch Konrad, Mechanikergehilfe;
Rößl Leopold, Maurer und Hausbesorger;
Petz Matth., Fischhändler;
Schleiß Katharina, Gastwirtin;
Schmoiger Martin, Kutscher und Hausbesorger.

(Angenommen.)

St.-R. Schlechter referiert über das Ergebnis der beschränkten Offertverhandlung wegen Lieferung der Schieber- und Ablassschleusen für den Hochquellen-Wasserleitungserweiterungsbau in der Strecke Höllenthal-Naswald und beantragt, das Offert der Firma Märky, Bromovsky und Schulz als Bestbieterin mit der Erstehungssumme von 12.740 fl. zu genehmigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Nichtbemessung des Wasserbezuges für das Haus V., Diehlgasse 52, und beantragt, von der Vorschreibung von Gebüren für den Wasserbezug des Hauses Or.-Nr. 52 Diehlgasse im V. Bezirke vom 12. Mai 1888 bis 2. Mai 1889 Umgang zu nehmen, den Magistrat jedoch aus diesem Anlasse aufzufordern, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, dass ähnliche Fälle nicht mehr vorkommen können und daher bei der Dotierung von Häusern mit Hochquellenwasser für die sofortige Bemessung und Controle des Wasserbezuges Sorge zu tragen.

St.-R. Matzenauer beantragt, den Bürgermeister zu ersuchen, gegen den an diesem Versäumnisse Schuldtragenden im Disciplinarwege vorzugehen, welchen Antrag der Vorsitzende in folgender Formulierung zur Abstimmung bringt: Den Act zu erledigen und dem Bürgermeister vorzulegen zur Eruierung des Schuldtragenden und zur weiteren Amtshandlung.

Der Referent erklärt sich hiemit einverstanden, ebenso mit dem Antrage des St.-R. Ritt. v. Neumann, das Wort „Bemessung" wegzulassen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über fünf Gesuche aus dem IV. Bezirke um Abschreibung von Wassermehrverbrauchsgebüren und beantragt, aus Billigkeitsrücksichten diese Gebüren in Abschreibung zu bringen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über einen Wassergebürenrückstand nach Berta Glücksmann, II., Taborstraße 69, und beantragt, diese Gebüren per 10 fl. 58 kr. und 63 kr. Stempel aus dem Titel der Uneinbringlichkeit in Abschreibung zu bringen.

St.-R. Vaugoin beantragt, es sei der Betrag in Hinkunft für drei Monate im vorhinein zu erlegen und nach Ablauf dieser Frist der Erlag immer im vorhinein in gleicher Weise zu erneuern, widrigens die Absperrung erfolgen würde.

Über Anregung des Vorsitzenden stellt Referent den Zusatz-Antrag: Zur Vermeidung von ähnlichen Verlusten wird der Magistrat beauftragt, Anträge vorzulegen und dabei eventuell auf den Erlag von Cautionen Rücksicht zu nehmen.

Der Referenten-Antrag wird angenommen.

— **Derselbe** referiert über die Protokolle der Sitzungen des Bezirksausschusses der Inneren Stadt vom 20. September 1892 und des Bezirksausschusses Leopoldstadt vom 28. September 1892 und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

St.-R. Kreindl referiert über die Verwendung eines Aushilfs-Nachtwächters im Nussdorfer Schlachthause während der Zeit vom 10. Februar bis 31. Mai l. J. an Stelle des erkrankten provisorischen Nachtwächters Josef Kohnle und beantragt, zur Ausg.-Rubr. XXX 4 a einen Zuschusscredit von 134 fl. 40 kr. zu bewilligen.

(Angenommen.)

St.-R. Wurm referiert über das Ansuchen des Karl Faber um Bewilligung zur Aufsetzung eines Stockwerkes auf den Stalltract, Erbauung eines neuen Stall- und Wohntractes auf der Realität II., Klosterneuburgerstraße 95 und beantragt, den Antrag des Magistrates auf Ertheilung des Bauconsenses unter der Bedingung, dass sich der Bauwerber im Sinne der Protokoll-Erklärung vom 29. September 1892 mittelst intabulationsfähigen Reverses verpflichtet, den von der Cat.-Parc. 3646/5 zur Leipzigerstraße entfallenden Grund bis zum Straßenmittel der Gemeinde unentgeltlich und im richtigen Niveau zu übergeben — zu bestätigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. September 1892, Z. 60788, betreffend die Bewilligung zur Herstellung eines Zubaues im Garten des k. k. Officierstöchter-Erziehungsinstitutes in Hernals und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

St.-R. Rückauf referiert über das Ergebnis der Offertverhandlung wegen Vergebung der Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Haupt-Unrathscanales aus Beton in der Hütteldorferstraße in Breitensee im XIII. Bezirke zwischen der Kendler- und Reinlgasse im veranschlagten Kostenbetrage von 10.720 fl. 34 kr. und 1150 fl. Pauschale und beantragt, diese Arbeiten dem Eduard Rzehaczek mit dem angebotenen 25·1percentigen Nachlasse zu übertragen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ergebnis der Offertverhandlung wegen Vergebung der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Herstellung eines Haupt-Unrathscanales aus Beton in der verlängerten Mohs- und Hohlweggasse im III. Bezirke im veranschlagten Kostenbetrage von 4556 fl. 43 kr. und 350 fl. Pauschale und beantragt, diese Arbeiten dem Ed. Rzehaczek zu dem angebotenen 25percentigen Nachlasse zu übertragen. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Huber referiert über den Recurs der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft gegen die Vorschreibung von Commissionskosten anlässlich der Erhebung bezüglich der Außerachtlassung von Sicherheitsvorkehrungen bei den Lehmgruben der Ziegelwerke im X. Bezirke und beantragt die Abweisung des Recurses.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Armeninstitutes des III. Bezirkes um Verleihung einer communalen Auszeichnung an den Armenrath Otto Schütze und beantragt, dem Genannten mit Rücksicht auf dessen langjährige verdienstvolle Thätigkeit als Armenrath die goldene Salvator-Medaille zu verleihen.

St.-R. Boschan beantragt, da der Genannte bereits 18 Jahre als Armenrath thätig ist, demselben die große goldene Salvator-Medaille zu verleihen.

Der Referent ist hiemit einverstanden.

(Angenommen; an den Gemeinderath);

— **derselbe** referiert über eine grundbücherliche Löschung auf Einl.-Z. 272 in Währing und beantragt, die von Karl Frey-Traner nachgesuchte Einwilligung zur Löschung der auf obgenannter Realität haftenden Servitut vom 18. August 1846 auf Kosten des Gesuchstellers zu ertheilen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen der k. k. österreichischen Finanzprocuratur um Planverificierung bezüglich Grundb.-Einl. 1080 im V. Bezirke, Stollberg- und Siebenbrunnengasse, und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

St.-R. Boschan referiert über den Rechnungs-Abschluss des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau pro 1891 und beantragt, den Rechnungs-Abschluss des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau pro 1891, wonach die Summe aller realisierten Einnahmen 67.275 fl. 84½ kr. und nach Hinzurechnung des Ende December 1890 verbliebenen Cassarestes per 3256 fl. 22 kr. die Hauptsumme der Einnahmen 70.532 fl. 6½ kr. und die Summe aller realisierten Auslagen 66.204 fl. 16½ kr. beträgt, die Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetriebe mit 49.391 fl. 50 kr. und die Ausgaben mit 35.035 fl. 35 kr. sich beziffern, sohin der Reinertrag aus dem Wirtschaftsbetriebe 14.356 fl. 15 kr. beträgt, genehmigend zur Kenntnis zu nehmen.

(Angenommen; an den Gemeinderath);

— **derselbe** referiert über den vom Lagerhaus-Director vorgelegten Rechnungs-Abschluss des Lagerhauses der Stadt Wien für das erste Halbjahr 1892 und beantragt, diesen Rechnungs-Abschluss, welcher einen Gebarungsüberschuss von 32.214 fl. 37 kr. gleich einer 8·22percentigen Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten ausweist, zur Kenntnis zu nehmen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die vom Magistrate beantragte unentgeltliche Überlassung der bei der Wiener städtischen Feuerwehr vorhandenen, zur Ausmusterung bestimmten Schiebleiter an die freiwillige Feuerwehr in Liesing und beantragt, die Genehmigung zu ertheilen.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Gesuch des Seelsorgers der n.-ö. Landes-Irrenanstalt zu Ybbs, Josef Rinner, um Bewilligung einer Remuneration für die aushilfsweise Besorgung des Seelsorgedienstes in der Wiener städtischen Versorgungsanstalt zu Ybbs in der Zeit vom 9. October 1891 bis 3. August 1892 und beantragt, dem Genannten eine Remuneration von 200 fl. zu bewilligen.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Offert der Johann Baptist Hauptmann'schen Erben auf Verkauf der Häuser Nr. 2 und 3 Albrechtsplatz (Augustinerstraße 6, Mayfedergasse 5) an den Wiener Bürgerspitalsfonds und beantragt die Ablehnung.

(Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Antrag des St.-R. Dr. Vogler wegen Berichterstattung seitens des Stadtrathes über die Rückwirkung der Valutaregulierung, beziehungsweise Kronenwährung auf die Finanz-, Steuer- und ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde Wien und beantragt, seinen gedruckten Bericht hierüber zur Kenntnis zu nehmen.

(Angenommen.)

St.-R. Vaugoin referiert über die Uneinbringlichkeit von Beerdigungsgebüren nach 12 Parteien aus dem XVI. Bezirk und beantragt, die Abschreibung zu bewilligen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Uneinbringlichkeit von Beerdigungsgebüren nach 117 Parteien aus dem IV. und V. Bezirke und beantragt, die Abschreibung zu bewilligen. (Angenommen.)

St.-R. Matzenauer referiert über den Antrag des St.-R. Noske wegen Herstellung eines geräuschlosen Pflasters im I. Bezirke, Kühfußgasse, und beantragt, das vom Magistrate vorgelegte Project mit dem Kostenbetrage von 2423 fl. 47 kr. zu genehmigen, die sofortige Ausführung des Holzstöckelpflasters, wofür der Höchstbetrag von 1306 fl. 98 kr. bewilligt wird, an einen der Unternehmer Rütgers und Blythe, welche zu einer beschränkten Offertverhandlung einzuladen sind, nach Maßgabe des Ergebnisses dieser Offertverhandlung zu übertragen, ohne dass die neuerliche Vorlage des Ergebnisses an den Stadtrath zu erfolgen hat. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Lieferung von Wienflusssand für den VII., X., XVI., XVII. und XIX. Bezirk und beantragt, die bereits erfolgte Gewinnung und Verführung von Wienflusssand durch den Großfuhrmann Kößler in der Menge von zusammen 710 m³ zum Preise von 2 fl. 45 kr. per Kubikmeter für den VII. und X. Bezirk und von 2 fl. 75 kr. per Kubikmeter für den XVI., XVII. und XIX. Bezirk, somit zu dem Gesammtpreise von 1864 fl. zu genehmigen und zur Deckung der für den VII. Bezirk erwachsenden Auslage per 330 fl. 75 kr. einen Zuschusscredit zur Ausgabs-Rubrik XXII 2 e zu bewilligen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die seitens des Stiftes Schotten, des Besitzers des Hauses Nr. 3 Freyung und des k. k. Polizeicommissariates erhobenen Einwendungen gegen die mit Stadtraths-Beschluss vom 21. Juli 1892, Z. 2486, dem Wilhelm Beetz bewilligte Errichtung einer Bedürfnisanstalt im I. Bezirke, Freyung, und beantragt, den obgenannten Stadtraths-Beschluss aufrechtzuerhalten und auf die Einwendungen nicht einzugehen.

St.-R. Schlechter beantragt, der Vorstellung stattzugeben und von der Aufstellung dieser Bedürfnisanstalt auf der Freyung Umgang zu nehmen.

Letzterer Antrag wird abgelehnt und der Referenten-Antrag angenommen.

St.-R. Wurm referiert über die Cassierung, beziehungsweise den Verkauf des Reservoirs der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung bei der Westbahnlinie und beantragt, die käufliche Überlassung dieses Reservoirs nebst dem zum Bahnbau nothwendigen städtischen Grundstreifen im beiläufigen Ausmaße von 1365 m² an die Verkehrsanlagen-Commission um den Kaufpreis von 20.000 fl. unter den vom Bauamte vorgeschlagenen Bedingungen rücksichtlich der Demolierung, Planierung, Übernahme der Materialien, exclusive der Schieber, Rohre und Maschinenbestandtheile, beziehungsweise der Einfriedung zu genehmigen und die sofortige Ausführung der für Zwecke des ungestörten Betriebes der Hochquellenleitung nothwendigen Herstellungen im veranschlagten Betrage von 900 fl. zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

St.-R. Matzenauer referiert über die Vorstellung der Hotel-Actiengesellschaft Metropole gegen die Errichtung einer Beetz'schen Bedürfnisanstalt auf dem Morzinplatze im I. Bezirke (Stadtraths-Beschluss vom 21. Juli 1892, Z. 2486) und beantragt die Abweisung nach dem Antrage des Magistrates. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über das Ansuchen des Wilhelm Beetz um Ertheilung der Baubewilligung für obgenannte Bedürfnisanstalt am *Morzinplatze und beantragt, den Antrag des Magistrates auf* Ertheilung der Baubewilligung zu bestätigen. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über die Eingabe mehrerer Besitzer von Marktständen im neuen Tracte der Markthalle des VI. Bezirkes um Herabsetzung der Standgebüren und beantragt, dies Begehren abzuweisen, jedoch in dem neuen Hallentheile einige Fleisch- und Fleischwarenverkäufer zuzulassen, damit hiedurch die Erwerbsverhältnisse für die Mieter von Victualienständen in diesem Tracte eine Aufbesserung erfahren. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über drei Gesuche aus dem I. Bezirke um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt, dem

Schliritzauer Karl, Kaffeesieder,

Fenzl Josef, Schneider,

das Bürgerrecht zu verleihen, das Ansuchen des dritten Bewerbers abzuweisen. (Angenommen.)

St.-R. Dr. Hackenberg referiert über die Verpachtung von Bürgerspitalgründen an die Wiener Localbahn-Actiengesellschaft und beantragt:

1. Die Pachtabtheilungen 11, 12, 13 und 60 II a der Pachtabtheilung 10 a der Bürgerspitalgründe an der Marx-Meidlingerstraße, zusammen im Ausmaße von 6660 □⁰ Ackergrund der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen auf sechs Jahre zu verpachten;

2. als Bestandzins hat dieselbe

   a) für den zu Bahnhofzwecken verwendeten Grundtheil 60 kr. per Quadratklafter = 16·66 kr. per Quadratmeter,

   b) für den restlichen Theil des Pachtgrundes 15 kr. per Quadratklafter = 4·16 kr. per Quadratmeter,

beide pro Jahr zu entrichten;

3. bezüglich des für Bahnhofszwecke bestimmten Grundes erfolgt die Verpachtung auf sechs Jahre ohne Kündigung, bezüglich des restlichen Grundes auf sechs Jahre gegen halbjährige, an jedem Tage anzubringende Kündigung. Sollte ein Theil des nicht zu Bahnhofzwecken benützten Grundes für die Stadtbahn benützt werden, so gilt für diesen Grundtheil eine einmonatliche, wann immer anzubringende Kündigung;

4. zur Herstellung des Niveaus und zur Errichtung der nöthigen Hochbauten wird die Zustimmung ertheilt;

5. im übrigen gelten die gewöhnlich für die Verpachtung von Bürgerspitalgründen geltenden Bestimmungen, insoweit sie durch die vorstehenden Bedingungen nicht abgeändert sind;

6. die Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen hat sich zu verpflichten, die Entschädigung der Pächter für den vorzeitigen Rücktritt vom Bestandverhältnisse aus Eigenem zu übernehmen;

7. die Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen hat sich zu verpflichten, von einem bezüglich der Bürgerspitalfonds-Parcellen 629 und 630 erwirkten Expropriationserkenntnisse während der ersten fünf Jahre des Bestandes dieses Vertrages bei einer allfälligen Verlängerung auch weiter bis ein Jahr vor Ablauf der Verlängerung keinen Gebrauch zu machen;

8. dieser Bestandvertrag ist separat auszufertigen, beziehentlich eine Vertragsurkunde zu errichten und wird nur in der Voraussetzung geschlossen, dass der erwähnten Actiengesellschaft die Benützung der Straßen seitens der Gemeinde gestattet wird;

9. Die Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen hat die für den Vertrag zu entrichtenden Stempel und Gebüren allein zu bezahlen.

St.-R. Dr. Huber beantragt die Vertagung und Drucklegung der Anträge.

Dieser Antrag wird abgelehnt und der Referenten-Antrag angenommen.

— **Derselbe** referiert über das Project der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen für die Verlegung des Frachtenbahnhofes in Gaudenzdorf zum Matzleinsdorfer Kohlenbahnhofe der Südbahn.

Das Referat wird für die Stadtraths-Sitzung vom 11. d. M. vertagt.

— **Derselbe** referiert über eine Grundabtheilung Einl.-Z. 576 im IV. Bezirke und beantragt, dem Ansuchen des August Ribak um Bewilligung zur Grundabtheilung Einl.-Z. 576, Cat.-Parc. 591 und 592, Or.-Nr. 22, Hechtengasse und Nr. 4 Kleine Neugasse, IV. Bezirk, auf drei Baustellen nach dem vorgelegten Trennungsplane Folge zu geben. (Angenommen);

— **derselbe** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes v. Götz bezüglich einer Eingabe an das k. k. Handelsministerium, den Staatseisenbahnrath und die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen wegen Schaffung eines städtischen Localtarifes für Wien mit Einführung von Jahreskarten und beantragt, eine Abschrift der an das k. k. Handelsministerium gerichteten Eingabe ddto. 27. Jänner 1892, Z. 438248, an den Staatseisenbahnrath zu leiten.

St.-R. Noske beantragt, von dieser Abschrift abzusehen und eine Eingabe an den Staatseisenbahnrath zu richten, in welcher im Hinblicke auf die in Aussicht stehende Vertheuerung der Localtarife die Wiedereinführung der Jahreskarten für Theilstrecken zu entsprechendem Preise in Anregung gebracht und näher begründet wird.

Referent ist damit einverstanden und beantragt als Zusatz die ausführliche Motivierung im Sinne der Eingabe an das Handelsministerium. (Angenommen.)

St.-R. Ritt. v. Neumann referiert über den Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. October 1892, Z. 62041, betreffend die Erhöhung der Einfriedungsmauer des botanischen Gartens der k. k. Universität, III. Bezirk, Prätorius- und Mechelgasse, und beantragt, die Kenntnisnahme und die Zustimmung zu den geplanten Herstellungen sowie zu der im Augenscheinsprotokolle vom 7. October 1892 abgegebenen Erklärung der Vertreter der Gemeinde Wien hinsichtlich der Trottoirherstellung zu ertheilen. (Angenommen.)

St.-R. Noske referiert bezüglich der Naturalwohnungen in dem an die Eheleute Konrath verkauften Hause, Dornbach, Hauptstraße 135, und beantragt:

1. Dem Beamten Louis Gottbrecht statt des von ihm bis 1. November 1892 im Konrath'schen Hause zur Verfügung stehenden Naturalquartieres die Wohnung im 1. Stocke des Hauses Nr. 4, Gemeindegasse, bestehend aus Küche, Zimmer und zwei Cabinetten als Naturalquartier ab 1. November 1892 anzuweisen. Falls jedoch schon ein Mietverhältnis zwischen Konrath und Gottbrecht vereinbart wäre, hätte die Gemeinde den vierteljährigen Zins pro November 1892 bis Februar 1893 an Konrath zu vergüten, dagegen würde das Naturalquartier ab 1. Februar 1893 an Gottbrecht zu übergeben sein.

2. Den Eheleuten Konrath die Vornahme von Adaptierungsarbeiten im Hause, Dornbach, Hauptstraße 135, noch vor Übergabe desselben unter der Bedingung zu gestatten, dass sie vorher den Bauconsens sich erwirken und aus etwa bei diesen Arbeiten sich ergebenden und dem Bauzustande des Hauses zugeschriebenen angeblichen baulichen Gebrechen des Gebäudes keinerlei Ersatzansprüche an die Gemeinde stellen dürfen.

3. Für das Feuerwehr-Meldelocale, welches sich derzeit im Konrath'schen Hause befindet, ist ab 1. November 1892 eine Mietvereinbarung mit den Konrath'schen Eheleuten abzuschließen und dieses Locale sohin der Feuerwehr unentgeltlich zu überlassen. Wegen Unterbringung des Marktcommissariates wolle der Magistrat anderweitige Verfügungen treffen und erforderlichen Falles der Gasgesellschaft das Anmeldelocale kündigen.

4. Dem Amtsdiener Theodor Knob und dem Straßenaufseher Franz Mang ein Quartiergeld von je 120 fl. jährlich vom 1. November 1892 bis zur endgiltigen Regelung der Bezüge der Beamten und Diener der ehemaligen Vorortegemeinden anzuweisen.

(Angenommen.)

St.-R. R. v. Neumann referiert über die Bewilligung von Gleichengeldern beim Schulbaue im XVI. Bezirke, Panikengasse 20, und beantragt, zu diesem Behufe den Betrag von 544 fl. 60 kr. zu genehmigen. (Angenommen.)

St.-R. R. v. Goldschmidt referiert über neun Gesuche aus dem XIII. Bezirke um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband und beantragt, die erbetene Zusicherung zu ertheilen:

Laetsch Karoline, Maschinenfabrikantens-Witwe;
Koppi v. Telkibanya Karoline Kath., k. u. k. Majorswitwe;
Lichtl Gottl., Milchmeier und Hausbesitzer;
Schneider Georg, Schuhmacher;
Dittrich Franz, Tischler;
Stumpf Hermann, Bäcker;
Tafelmajer Constantin, Huf- und Wagenschmied und Hausbesitzer;
Müller Marie, Mehlhändlerin und Hausbesitzerin;
Regner Johann, Greißler und Tabaktrafikant.

(Angenommen.)

St.-R. Dr. Vogler referiert über das Ansuchen des n.-ö. Volksbildungsvereines um Überlassung von Localitäten im XI. Bezirke und beantragt, dem genannten Vereine den Turnsaal der Bürgerschule XI., Marktplatz 466, zur Abhaltung von Vorträgen in der Zeit vom November bis Ende März an Sonn- und Feiertagen von $^1/_2$5 bis $^1/_2$7 Uhr abends unentgeltlich, jedoch gegen genaue Einhaltung der Normen sub Z. 29126/91, also gegen Vergütung der Kosten für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung zu überlassen, das Ansuchen um Zuweisung des Zeichensaales obiger Schule aber im Sinne der Äußerung des Ortsschulrathes abzuweisen. (Angenommen.)

St.-R. Noske referiert über das Ergebnis der Offertverhandlung wegen Vergebung der Pflastererarbeiten für die Umpflasterung der Neugasse im XIV. Bezirke vom Marktplatze bis zur Prinz Carlgasse, dann für die Umpflasterung der Prinz Carlgasse von der Neugasse bis zur Dreihausgasse im veranschlagten Gesammtkostenbetrage von 3046 fl. 73 kr. und 215 fl. Pauschale und beantragt, diese Arbeiten der Bestbieterin Francisca Pistl mit dem angebotenen 3percentigen Nachlasse zu übertragen. (Angenommen.)

St.-R. Ritt. v. Goldschmidt referiert über zwei Gesuche aus dem V. Bezirke um Verleihung des Bürgerrechtes und beantragt, dem

Anker Johann, Tischler,

das Bürgerrecht zu verleihen, das Ansuchen des anderen Bewerbers abzulehnen. (Angenommen.)

(Schluss der Sitzung.)

Allgemeine Nachrichten.

Approvisionierung.

(Vorstenviehmarkt vom 11. October 1892.)

1. Auftrieb:

Jungschweine	3118	Stück
Fettschweine	5944	„
Summa	9062	Stück

Angekauft wurden:

für Wien	7506	Stück
für das Land	1056	„
unverkauft blieben	500	„

2. Preisbewegung:

Jungschweine	von 34	bis 45	kr.	per Kg. Lebendgewicht.
Fettschweine	„ 35	„ 40	„	

Die Kauflust war besonders für Fettschweine lebhaft, daher dieselben um 2 kr., Jungschweine hingegen um $^1/_2$ kr. per Kilogramm im Preise gestiegen sind.

* * *

(Pferdemarkt vom 11. October 1892.)

Zum Verkaufe wurden gebracht: 323 Pferde.

Preis: für Gebrauchspferde . . . . . 90—300 fl. per Stück,
„ Schlachtpferde . . . . . 30—65 fl. „ „

Der Markt war lebhaft.

* * *

(Stechviehmarkt vom 13. October 1892.)

1. Auftrieb:

Kälber Waidner 1059, Kälber lebend 2068, Lämmer Waidner 50, Lämmer lebend 53, Schafe Waidner 632, Schafe lebend 6029.

2. Preisbewegung:

Kälber Waidner per Kg.	von 40	bis 62	kr.
Kälber lebend „ „	„ 34	„ 52	„
Lämmer Waidner „ Paar	von 5	bis 9	fl.
Lämmer lebend „ „	„ 5	„ 9	„
Schafe Waidner „ Kg.	von 26	bis 40	kr.
Schafe lebend „ Paar	von 6	bis 19	fl.

Auf dem Jungviehmarkte wurden gegen die Vorwoche um 338 Stück Kälber mehr zugeführt. Bei schwächerer Nachfrage ist ein Preisrückgang von 1 kr. per Kilogramm eingetreten.

Auf dem Schafmarkte wurden um 4232 Stück Schafe weniger aufgetrieben. Bei flauem Geschäftsgange haben die Preise einen Rückgang von 50 kr. per Kilogramm erfahren.

Auf dem Schlachtviehmarkte wurden am 13. October 1892 87 Stück Mast-, 29 Stück Weide- und 333 Stück Beinlvieh aufgetrieben.

* * *

Öffentliche Sicherheit.

Im Monate September 1892 betrug die Zahl der vom Wiener Magistrate abgeschobenen Individuen . . . 401
dem Wiener Magistrate zugeschobenen (zuständigen) Individuen 49
Durchschüblinge 234
Gesammtzahl . 684

Gewerbeangelegenheiten.

(Wahlen bei der Genossenschaft der Plattierer.) Bei der am 9. October l. J. unter Intervention des Genossenschafts-Commissärs Magistratssecretärs W. Kienast abgehaltenen Genossenschafts-Versammlung der Plattierer wurden Herr Wenzel Wagenknecht zum Vorsteher-Stellvertreter, die Herren Adolf Heller, Karl Faber, Josef Lecher und Ignaz Schmidt zu Ausschüssen, und die Herren Josef Benedikt, Franz Kozanda und Georg Kratzak zu Ersatzmännern gewählt.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 3. October 1892.

Alber Wilhelm — Bäcker — XII., Hetzendorf, Hauptstraße 37.
Killian Friedrich — Einspänner — XVIII., Gersthof, Ecke Feldgasse und Hauptstraße.
Kubie Moriz — Verschleiß von Galanteriewaren — VII., Neubaug. 66.
Wimmer Franz — Gastwirt — I., Eßlinggasse 8.
Gelber Josef — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Kreutzgasse 33.
Hamattä Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — VII., Siebensterng. 17.
Hauer Leopold — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Sternwartestraße 16.
Paar Malvine — Gemischtwaren-Verschleiß — I., Graben 28.
Bacek Josefa — Gemischtwaren-Verschleiß — XVIII., Währing, Schulg. 14.
Niedermeier Michael — Glasergewerbe — XVII., Hernals, Uniong. 17.
Hoffmann Ludwig — Industriemaler — VII., Kaiserstraße 35.
Erculj Johann — Kastanienbrater — I., Opernring 8.
Parthe Maria — Kastanienbraterin — VI., Mariahilferstraße 1 a.
Tomaschek Franz — Kleidermacher — XVII., Hernals, Rötzergasse 20.
Haupölz Aloisia — Kleinfuhrwerk — IX., Althanplatz.
Labdás Peter — Marktvictualienhandel — I., Zedlitzhalle.
Prasch Marie — Marktvictuatienhandel — VII., Markthalle.
Rockenbauer Francisca — Marktvictualienhandel — II., Karmelitermarkt.
Bacek Johann — Metallschleifer — IX., Grünethorgasse 35.
Drexler Johanna — Milch- und Gebäck-Verschleiß — XVIII., Währing, Goldschmidgasse 18.
Stark Rosa — Milch- und Gebäck-Verschleiß — VIII., Laudongasse 34 b.
Thaler Antonia — Pfaidlergewerbe — VI., Kaunitzgasse 2.
Scherbaum Esther — Privat-Lehranstalt für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen — I., Wollzeile 33.
Schuster Leopold — Verschleiß von Sauerkraut und Rüben — XVIII., Währing, Kirchengasse, am Marktplatz.
Kolisch Adolf — Tapezierergewerbe — VII., Schottenfeldgasse 89.
Schattinger Alois — Tapezierer — XIII., Ober-St. Veit, Rudolfsg. 6.
Ring Josef — Victualien-Verschleiß — VIII., Buchfeldgasse 10.
Karger Marie — Victualienhandel — V., Herthergasse 7.
Kohout Rosalia — Victualienhandel im Umherziehen — V., Grüng. 32.
Schwingl Karl — Wäscheputzer — IX., Rögergasse 8.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 4. October 1892.

Heinl Johann — Bäckerei — XI., Simmering, Hauptstraße 135.
Hilf Anna — Brantweinhandel — XVI., Neulerchenfeld, Gürtelstr. 12.
Mayer Elias — Brantweinschankpächter — XII., Unter-Meidling, Mandlgasse 1.
Kapeller Barbara — Canditen-Verschleiß — VII., Kaiserstraße 48.
Rothstein Siegfried — Cartonagewaren-Erzeugung — XVI., Ottakring, Ganglbauergasse 6.
Petschenigg Gregor — Drechsler — IX., Rögergasse 5.
Soyka Dominik — Eisengießer — X., Inzersdorf, Richardgasse 5.
Lutschansky Ludwig — Etui-Erzeugung — XVI., Neulerchenfeld, Herbststraße 29.
Kienberger Cäcilie — Feinputzerei — IV., Leibenfrostgasse 8.

(Das Weitere folgt.)

Ad Prot.-Nr. 168867
Ref.-Nr. 2534 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neubau eines Haupt-Unrathscanales aus Beton am Handelsquai im II. Bezirke, längs der Baugruppen XVI A bis XX A und in den Seitengassen zwischen den Baugruppen XVI und XVII und zwischen den Baugruppen XVII und XVIII** im Kostenbetrage von 17.573 fl. 37 kr. und 2000 fl. Pauschale, ferner für die Herstellung von Steinzeugrohrleitungen in der Engerthstraße zwischen den Baugruppen XVI bis XX im Kostenbetrage von 4783 fl. 93 kr. und 500 fl. Pauschale, für die Herstellung von Hauscanälen aus Ziegelmauerwerk beim städtischen Bade am Handelsquai im Kostenbetrage von 1875 fl. 39 kr. und 600 fl. Pauschale, dann für die Herstellung von zwei Hydranten vor dem städtischen Bade im Kostenbetrage von 625 fl. 92 kr. und schließlich wegen Vergebung der aus diesem Anlasse erforderlichen Thonwarenlieferung im Kostenbetrage von 3050 fl. 20 kr., wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 24. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, das Profil, die Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
Wien, am 10. October 1892. 2–3

Ad Prot.-Nr. 160969
Ref.-Nr. 1645 ex 1892. VII.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Sicherstellung der **Erd-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmermanns-, Pflasterer-, Asphaltierer- und Maschinistenarbeiten zur Herstellung der vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 4. September 1892, Z. 5510, bewilligten Herstellung eines Rohrstranges der Hochquellenleitung in die Colonie Kaisermühlen, II. Bezirk, und Aufstellung von Auslaufbrunnen daselbst** im Gesammtkostenbetrage von 19.457 fl. 8 kr. durch einen Generalunternehmer wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 25. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Stadler, im Rathhause** (7. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß und den Kostenanschlag im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen. Jedem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte sind fünf Percent derjenigen Summe, um welche die offerierte Arbeit oder Lieferung erstanden werden will, als Vadium anzuschließen, welches für die Ersteher als Caution zu dienen hat.

Diese Arbeiten werden nur an hiezu berechtigte Gewerbsleute vergeben und vom Stadtbauamte strenge überwacht werden.

Auf verspätet einlangende oder mit dem vorgeschriebenen Vadium nicht versehene Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Gemeinderath hat sich jedoch die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
im selbständigen Wirkungskreise.
Wien, am 10. October 1892. 1–3

Ad Prot.-Nr. 23932
Ref.-Nr. 283 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Arbeiten und Lieferungen** (mit Ausnahme der Steinlieferung) **für die Herstellung einer Brücke über den Halterbach in Hütteldorf im XIII. Bezirke im Zuge der Dornbacherstraße** im veranschlagten Gesammtkostenbetrage von 6529 fl. 62 kr. und 300 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 21. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im

Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Das Offert ist, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, versiegelt zu überreichen und ist demselben das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 7. October 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 176199
Ref.-Nr. 2675 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung 1. der **Steinpflasterungs-Arbeiten für die Neupflasterung der Ehrenfelsgasse im XII. Bezirk von der Schönbrunnerstraße bis zur Johannesgasse** im veranschlagten Kostenbetrage von 3870 fl. 66 kr., eventuell von 3797 fl. 51 kr.; 2. der **Arbeiten und Lieferungen für die Herstellung eines Holzstöckel- oder Asphaltpflasters** in dieser Gasse in der Strecke von Or.-Nr. 14 bis zur Nymphengasse im veranschlagten Kostenbetrage von 6803 fl. 50 kr., beziehungsweise von 7557 fl. 10 kr., wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 17. October d. J., präcise um 11 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Pläne, das Ausmaß, die Kostenanschläge und die dem Projecte beigeschlossenen Vorschriften im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 7. October 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 178890
Ref.-Nr. 2720 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflasterungsarbeiten für die Pflasterung der Hernalser Hauptstraße in der Strecke von der Hebragasse bis zur Gürtelstraße im XVII. Bezirke** im veranschlagten Kostenbetrage von 1871 fl. 24 kr. und 300 fl. Pauschale, zusammen daher von 2171 fl. 24 kr. wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **18. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 10. October 1892. 2—2

Ad Prot.-Nr. 179427
Ref.-Nr. 2733 ex 1892. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Erd- und Baumeisterarbeiten für den Neuban eines Haupt-Unrathscanales aus Beton in der Kreindlgasse im XIX. Bezirke** mit dem Kostenerfordernisse von 1227 fl. 44 kr. und 60 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien **am 19. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Profil, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossene Vorschrift im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Magistrat vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 10. October 1892. 2—3

Ad Prot.-Nr. 183625 ex 1892.
Ref.-Nr. 2806. V.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Vergebung der **Pflastererarbeiten für die Neupflasterung der Neugasse im XIX. Bezirke von Or.-Nr. 33 bis zur Kreindlgasse** im veranschlagten Kostenbetrage von 1791 fl. 64 kr. und 50 fl. Pauschale wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **17. October d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Siegl,** im Rathhause (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können den Plan, das Ausmaß, den Kostenanschlag und die dem Projecte beigeschlossenen Vorschriften im Stadtbauamte ebendaselbst während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Exemplare der bezüglichen Vorschrift können bei der städtischen Hauptcassa gegen Erlag von 10 kr. bezogen werden.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar mit der dem Projecte beiliegenden Original-Vorschrift genau in Übereinstimmung zu bringen, beziehungsweise zu ergänzen, sodann die am Schlusse dieses Exemplares beigedruckte Erklärung entsprechend auszufüllen und, mit einer 50 kr.-Stempelmarke versehen, als Offert versiegelt zu überreichen.

Dem Offerte ist das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten behält sich der Stadtrath vor.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 6. October 1892. 3—3

Prot.-Nr. 143381
ex 1892. IV.

Kundmachung.

(Offertausschreibung.)

Wegen Sicherstellung des **Papierbedarfes für die städtischen Ämter und Anstalten** in der Zeit vom 1. Jänner 1893 bis inclusive 31. December 1895, wird vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am **Donnerstag den 3. November d. J., präcise um 10 Uhr vormittags, im Bureau des Herrn Magistratsrathes Philipp, im Rathhause** (4. Stiege, Mezzanin), eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten werden.

Unternehmungslustige können die Ausweise über den beiläufigen Jahresbedarf, die Vorschrift für die Übertragung und Besorgung dieser Lieferung, sowie Muster der bisher in Verwendung gestandenen Papiersorten in der städtischen Hauptcassa einsehen, sowie Exemplare dieser Vorschrift daselbst zum Preise von 10 kr. per Stück beziehen.

Offerenten haben ein derartiges Exemplar durch Einsetzung der geforderten Preise in die am Schlusse beigesetzte Erklärung entsprechend zu ergänzen, dasselbe zu unterfertigen und dem mit einer 50 kr.-Stempelmarke zu versehenden Offerte das vorgeschriebene Vadium anzuschließen, oder aber die Bestätigung über den bei der städtischen Hauptcassa erfolgten Erlag desselben der Offertverhandlungs-Commission zu übergeben.

Auf verspätet einlangende oder nicht in der vorgeschriebenen Form ausgestattete Offerte wird keine Rücksicht genommen.

Der Stadtrath hat sich die Ratification des Ergebnisses der Offertverhandlung, sowie die uneingeschränkte Wahl unter den sämmtlichen Offerenten vorbehalten.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 12. October 1892. 1—3

M.-Z. 174898
XVI.

Kundmachung,

betreffend die Meldung der zum Erscheinen bei der Hauptstellung im Jahre 1893 berufenen Stellungspflichtigen aus den beiden Staatsgebieten der österr.-ung. Monarchie, sowie die Einbringung der Ansuchen um Abstellung im Aufenthaltsbezirke oder um eine der Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht.

Nach § 35 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 hat sich jeder Stellungspflichtige der zur nächsten Stellung berufenen Altersclassen **im Monate November** des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines **Heimats- oder ständigen Aufenthaltsortes** zur Verzeichnung **schriftlich oder mündlich** zu melden.

Wer diese Meldung, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hindernis abgehalten worden zu sein, unterlässt, verfällt einer Geldstrafe von 5 bis zu 100 Gulden.

Demgemäß werden die **in den Jahren 1872, 1871 und 1870 geborenen,** in den Bezirken I bis inclusive XIX wohnenden, **einheimischen und fremden Stellungspflichtigen** aufgefordert, sich **vom 1. bis 30. November l. J.** an den **Wochentagen** während der

gewöhnlichen Amtsstunden **von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags** bei dem magistratischen Bezirksamte ihres ständigen Wohnortes zu melden und ihre Tauf- oder Geburtsscheine, Heimatsscheine, Pässe oder Legitimationskarten, Arbeitsbücher ꝛc. nebst dem polizeilichen Meldzettel mitzubringen.

Es haben sich sonach zu melden die Stellungspflichtigen, welche wohnen im Bezirke:

Innere Stadt, Josefstadt, Alsergrund,	im Conscriptionsamte des Magistrates, I. Bezirk, Rathhausstraße Nr. 12, ebener Erde, links:
Leopoldstadt,	bei dem magistratischen Bezirksamte, II. Bezirk, Kleine Sperlgasse Nr. 10;
Landstraße,	bei dem magistratischen Bezirksamte, III. Bezirk, Gemeindeplatz Nr. 3;
Wieden, Margarethen,	bei dem magistratischen Bezirksamte, V. Bezirk, Schäfergasse Nr. 3;
Mariahilf, Neubau,	bei dem magistratischen Bezirksamte, VII. Bezirk, Neubaugasse Nr. 25;
Favoriten,	bei dem magistratischen Bezirksamte, X. Bezirk, Simmeringerstraße Nr. 130;
Simmering,	bei dem magistratischen Bezirksamte, XI. Bezirk, Simmering, Hauptstraße Nr. 82;
Meidling,	bei dem magistratischen Bezirksamte, XII. Bezirk, Unter-Meidling, Hauptstraße Nr. 4;
Hietzing,	bei dem magistratischen Bezirksamte, XIII. Bezirk, Hietzing, Neugasse Nr. 12;
Rudolfsheim, Fünfhaus,	bei dem magistratischen Bezirksamte, XV. Bezirk, Fünfhaus, Friedrichsplatz Nr. 1 und 3;
Ottakring,	bei dem magistratischen Bezirksamte, XVI. Bezirk, Ottakring, Abelegasse Nr. 25;
Hernals,	bei dem magistratischen Bezirksamte, XVII. Bezirk, Hernals, Elterleinplatz Nr. 2;
Währing,	bei dem magistratischen Bezirksamte, XVIII. Bezirk, Währing, Martinsstraße Nr. 100;
Döbling,	bei dem magistratischen Bezirksamte, XIX. Bezirk, Ober-Döbling, Hauptstraße Nr. 58.

Für Stellungspflichtige, welche hierorts ihren ständigen Aufenthalt haben, jedoch im Monate November zeitlich abwesend und hiedurch oder durch Krankheit verhindert sind, sich mündlich oder schriftlich zu melden, kann die Meldung durch deren Eltern, Vormünder oder sonst Bevollmächtigte geschehen.

Die sich hierorts meldenden **fremden** Stellungspflichtigen sind zwar zur Erfüllung der Stellungspflicht in ihrem zuständigen Stellungsbezirke verpflichtet, jedoch kann nach § 27 der Wehrvorschriften, I. Theil,

a) den in einem anderen Bezirke Ansässigen oder im öffentlichen Dienste Angestellten,

b) den zum Zwecke von Arbeit oder Erwerb dauernd abwesenden oder außerhalb des zuständigen Stellungsbezirkes in einer bleibenden Dienststellung befindlichen Stellungspflichtigen, welche glaubwürdig nachweisen, dass sie die Kosten der Reise in den Heimatsbezirk infolge der großen Entfernung aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können,

c) den ordentlich und öffentlich Studierenden

die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke (Wien) von der politischen Bezirksbehörde ihrer Heimatsgemeinde ertheilt werden.

Die sich hier aufhaltenden fremden Stellungspflichtigen, welche das Ansuchen um Vorführung vor die Stellungs-Commission in Wien anbringen wollen, haben dieses bei der vorerwähnten Anmeldung ausdrücklich anzugeben.

Gesuche um Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke, welche **nach** Ablauf der Anmeldungsfrist (d. i. nach dem 30. November) eingebracht werden, sind nach § 27 der Wehrvorschriften, I. Theil, abzuweisen; nur wenn nachgewiesen wird, dass die das Ansuchen begründenden Verhältnisse erst nach diesem Zeitpunkte eingetreten sind, kann die Bewilligung nachträglich ertheilt werden.

Jene Stellungspflichtigen, welche als Candidaten des geistlichen Standes, als Lehrer, Unterlehrer und Lehramtszöglinge, als Besitzer ererbter Landwirtschaften oder als Familienerhalter Anspruch **auf eine der in den §§ 31, 32, 33 und 34 des Wehrgesetzes bezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht** erheben, haben ihre gehörig documentierten Gesuche **in den Monaten Jänner und Februar 1893** bei der **politischen Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde,** spätestens aber am Tage der Hauptstellung bei der Stellungs-Commission des Heimatsbezirkes einzubringen.

Nur jene **fremden** Stellungspflichtigen, welche um die hierortige Abstellung ansuchen, können etwaige Ansprüche auf eine der in den vorangeführten Paragraphen bezeichneten Begünstigungen **gleichzeitig bei der Meldung im Monate November 1892** geltend machen und nachweisen.

Wehrpflichtige, welche die Zuerkennung **der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes** bei der Stellung im Jahre 1893 anstreben, haben ihr vollkommen documentiertes Gesuch entweder **bis Ende Februar 1893 bei der Bezirksbehörde der Heimatsgemeinde** oder gelegentlich ihrer Vorführung zur Hauptstellung im zuständigen Bezirke, und zwar noch vor ihrer ärztlichen Untersuchung, bei der Stellungs-Commission einzubringen.

Stellungspflichtige, welche als **„offenkundig untauglich"** vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission enthoben werden wollen, haben ihre mündlichen oder schriftlichen Ansuchen während der Anmeldungsfrist (November 1892) bei dem magistratischen Bezirksamte ihres ständigen Wohnortes einzubringen.

Diese Ansuchen sind nicht stempelpflichtig. Ebenso kommt den Ansuchen um eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht oder um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes die Stempelfreiheit zu, während die Gesuche um Abstellung im Aufenthaltsbezirke der Stempelpflicht unterliegen.

Die Nichtbeachtung der Anmeldepflicht, sowie überhaupt der aus dem Wehrgesetze entspringenden Pflichten kann durch Unkenntnis dieser Kundmachung oder der aus dem Wehrgesetze hervorgehenden Obliegenheiten nicht entschuldigt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt
im übertragenen Wirkungskreise.

Wien, am 1. October 1892. 2–3

Z. 173527
XI.

Kundmachung.

(Armenstiftung für Gewerbsleute.)

Von dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit bekannt gemacht, dass im **Monate Jänner 1893**

die halbjährigen Interessen **der Baron Moriz Wodianer'schen Stiftung** im Betrage von 924 fl. zur Vertheilung gelangen werden.

Anspruch auf eine Unterstützung aus dieser Stiftung haben ohne ihr Verschulden verarmte Gewerbs- und Handelsleute ohne Rücksicht auf die Confession und Heimatsberechtigung; dieselben müssen jedoch in Wien wohnhaft sein. Diejenigen, welche für eine Familie zu sorgen haben oder nicht kinderlose Witwen, die ein Gewerbe betreiben, haben unter gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Bewerber um obige Stiftung haben ihren Gesuchen den Tauf-, respective Geburtsschein, den Trauungsschein und die Tauf-, respective Geburtszettel der Kinder, ferner den Gewerbeschein oder das Concessionsdecret, den Erwerbsteuerschein und ein legales Mittellosigkeitszeugnis, Witwen aber noch außerdem den Todtenschein des Gatten beizulegen.

Die in solcher Weise belegten Gesuche sind längstens **bis 31. October 1892** im Einreichungsprotokolle des Wiener Magistrates zu überreichen.

Auf später überreichte oder nicht gehörig belegte Gesuche wird keine Rücksicht genommen werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien, am 24. September 1892. 3—3

Zur Statth.-Z. 48611.

Kundmachung.

(Invalidenstiftung.)

Aus der **n.-ö. Patriotenstiftung für Invaliden aus dem Jahre 1859** und dürftige Witwen und Waisen vor dem Feinde gebliebener Krieger ist ein Stiftungsplatz jährlicher 100 fl. zu vergeben.

Zur Betheiligung mit dieser Stiftung sind berufen:

a) **K. und k. österreichische Militär-Real-Invaliden** vom Feldwebel, Wachtmeister und von den damit äquiparierenden Chargen abwärts, welche in dem Feldzuge des Jahres 1859 invalid geworden und welche nach Niederösterreich zuständig sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieselben in einem Freiwilligen-Bataillon oder im regulären Militär gedient haben;

b) **dürftige Witwen** und Waisen solcher nach Niederösterreich zuständigen Soldaten oder Freiwilliger, welche im Jahre 1859 vor dem Feinde geblieben sind.

Für den Fall als kein stiftbriefmäßig geeigneter Bewerber der vorgenannten Kategorien einschreiten würde, kann der Stiftungsgenuss auch an solche Individuen verliehen werden, welche in einem Feldzuge nach dem Jahre 1859 entweder in die zu jener Zeit mit Allerhöchster Genehmigung seiner Majestät des Kaisers errichteten Freiwilligen-Corps oder in die k. und k. Armee als Freiwillige eingetreten sind, endlich auch an andere österreichische Militär-Real-Invaliden, soferne dieselben nach Niederösterreich zuständig sind, bezüglich welcher der Umstand, dass ein solcher Invalide im Jahre 1859 dem streitbaren Stande der Armee angehörte, besonders berücksichtigungswürdig macht.

Gesuche um diesen Stiftungsplatz sind mit den Nachweisen über die vorerwähnten Umstände, ferner mit dem die Zuständigkeit nach Niederösterreich nachweisenden Heimatscheine und einem Zeugnis des Gemeindevorstehers der Aufenthaltsgemeinde, dass der Gesuchsteller kein sicheres jährliches Einkommen von mehr als 200 fl. ö. W. bezieht, zu belegen und **bis 30. October 1892 bei der k. k. n.-ö. Statthalterei zu überreichen.**

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Wien, am 14. September 1892. 3—3

Inhalt.

Gemeinderath: Seite

Sitzungen des Gemeinderathes 2471

Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 11. October 1892.

Inhalt:

Mittheilungen des Vorsitzenden:

1. Entschuldigung des Gem.-Rathes Stummer wegen Fernbleibens 2471
2. Legat des Herrn Dr. Richard Herz für die Armen 2471
3. Spende des Herrn Friedrich Horschitz für die Armen 2471
4. Dank des dermatologischen Congresses 2471
5. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Hipp, betreffend die Zurückziehung eines an die Verkäufer des Großmarktes im XVI. Bezirke ergangenen bezirksämtlichen Auftrages wegen Zudeckung ihrer Waren 2471
6. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes K. M. Mayer, betreffend die Wiedereinführung des directen Wagenverkehres auf der Strecke Nordwestbahn—Taborstraße—Franz Josefs-Quai—Rudolfsheim und die Abstellung mehrerer Übelstände im Tramwaybetriebe 2471
7. Beantwortung der Interpellation des Gem.-Rathes Gräf, betreffend die Wiedereinführung der Ausgabe von Schülerkarten bei der Wiener Tramway 2472

Interpellationen:

8. Gem.-Rath Wünsch, betreffend die Erstattung des Referates wegen Erbauung einer Schule im XVIII. Bezirke 2472
9. Gem.-Rath Zweig, betreffend die Wieder-Einführung von Abonnementskarten zu zehn Stück bei der Wiener Tramway-Gesellschaft 2472
10. Gem.-Rath Steiner, betreffend die Bezüge der in die Direction der städtischen Sparcassa berufenen Gemeinderäthe 2472
11. Gem.-Rath Hipp, betreffend die bessere Reinigung der Localitäten der Schule VIII., Josefstädterstaße 93 2472

Anträge:

12. Gem.-Rath Steiner, betreffend die Subventionierung des Weinbauvereines in Sievering 2473
13. Gem.-Rath Ziegelwanger, betreffend die Durchführung der Bahngasse in Baumgarten 2473
14. Gem.-Rath K. J. Müller, betreffend die Überführung der Gebeine der am St.-Marxer Friedhofe ruhenden deutschen und österreichischen Krieger auf den Central-Friedhof, Errichtung eines Monumentes daselbst und Schmückung des Grabhügels . 2473

Referat:

15. Gem.-Rath Dr. Vogler, betreffend die Erstattung eines Gutachtens über die Regierungsvorlage, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und den Erwerbsteuer-Tarif 2473

Stenographischer Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderathes vom 13. October 1892.

Inhalt:

Wahl des ersten und des zweiten Vice-Bürgermeisters 2488

Stadtrath:

Sitzungen des Stadtrathes 2490

Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 6. October 1892 2490

Bericht über die Stadtraths-Sitzung vom 7. October 1892 2493

Allgemeine Nachrichten:

Approvisionierung:

Borstenviehmarkt vom 11. October 1892 2497

Pferdemarkt vom 11. October 1892 2497

Stechviehmarkt vom 13. October 1892 2497

Öffentliche Sicherheit 2497

Gewerbeangelegenheiten:

Wahlen bei der Genossenschaft der Plattierer 2497

Gewerbeanmeldungen 2497

Kundmachungen . . . . . 2498—2502

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.

Inseraten-Annahme bei Otto Maaß (Haasenstein & Vogler), Wien, I., Wallfischgasse 10.